4° Germ. sp.
152 m. – 1

Hacke.

Digitized by Google

<36634834870011

<36634834870011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Vorderstadt
Neubrandenburg.

Erster Theil,
vom Jahre 1248 bis 1711.

von
Gottlob Baron Hacke, auf Biltzingsleben,
Ritter und Commissionsrath.

Neubrandenburg,
gedruckt auf Kosten des Herrn Gideon Sponholz
bey C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdr.
1783.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen von Preussen

Friedrich Wilhelm

meinem

gnädigsten Prinzen und Herrn.

Digitized by Google

— — — Laudes perſoluere dignas
Non opis eſt noſtrae — nec quicquid vbique eſt.

VIRG.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Kronprinz,
Gnädigſter Prinz und Herr!

In Ihro Königl. Hoheit verehrt die Welt nicht allein den würdigen Thronfolger Friedrichs, ſondern auch den mit Sieg bekrönten Held — Menſchenfreund — und Beförderer der Künſte und Wiſſenſchaften — deſſen Lebensſchritte von großen Handlungen wie von ſeinem Schatten ſtets begleitet werden. Ueberzeugt von dieſen Wahrheiten, nehme ich mir in ſchuldigſter unterthänigſten Ehrfurcht die Freyheit, Ihro Königl. Hoheit dieſes Werk in tiefſter Unterthänigkeit zuzueignen. Wenn Ihro Königl. Hoheit dieſe gerin-

Digitized by Google

geringe Arbeit eines Jünglings eines hohen gnädigen Blicks würdigen; so wird es nicht allein Aufmunterung meiner Fähigkeiten, sondern auch das größte Glück für mich seyn. — In dieser demüthigen Hoffnung, voll der wärmsten Ehrfurcht, Liebe und unterthänigsten Ergebenheit, empfehle Ihro Königl. Hoheit mich zu hohen Gnaden und ersterbe

Ihro Königl. Hoheit

Neubrandenburg
den 12. Febr.
1783.

unterthänigst- treugehorsamster Knecht,
Gottlob Hacke.

Digitized by Google

Verzeichniß

der respectiven Herren Subscribenten.

	Exempl.
Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich von Preußen = = =	10
Se. reg. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz Adolph Friedrich der Vierte	15
Se. reg. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, Friederich = = =	20
Ihro Herzogl. Durchl., die Prinzessin Christiane Sophie Albertine, Herzogin zu Mecklenburg-Strelitz = = =	3

Digitized by Google

A. Ex.

Herr Aepinus, zu Schwandt 1
Aepinus, zu gr. Varchow 1
Altenrath, Kaufm. a. Lübeck 1
Frau Geh. Räthin v. Altrock, geb. Bar. von Kayserlingk, auf Sponholz " " 1
Die Stadt Anklam 6
Fräulein v. Arenſtorff, Hofdame 1

B.

Herr Barckow, Gaſtwirth 2
Barckow, jun. 1
Frau von Barnewitz, geb. Gräfin v. Schulenburg, Oberhofmeiſterin " " 1
Herr Barnewitz, Hof-Juwelier 1
Bauch, Schauſpieler 1
Baumann, Zimmermeiſter 1
Joh. Georg Behm " 1
Bernſee, Bildhauer 1
Mad. La Reverende tres Reverende Mere de Bielſtein, Superieur du Convent de St. Urſule à Erfurt 1
Herr Blanckſchen " " 1
Amtm. Blanck, zu Broda 12
Penſionair Blanck, zu Warlin 6
F. Chr. Georg Blanck 1
Blando, Poſtſecretär 1
Hauptmann von Blücher, auf Goſchendorf " 1
Bodinus
Borchert
Bybbes, Kaufm. aus Hamb. 1
J. F. v. Bülow, Geheimer Cammer-Rath " 1
v. Bülow, Ober-Stallmeiſt. 1
Burggaller, Tänzer 1
Landrath von Bredow 1
Kammerjunk. v. Brockhuſen 1
C. T. J. Brückner 1

C. Ex.

Herr Cartellieri, Cammerſänger 1
Signora Cartellieri, Cammerſäng. 1
Herr Chriſtlieb, Hof-Bäcker 1
Kaufmann Corty 6
Amts-Not. Croll 1
Croll, Trompeter 1
Amtmann Cunitz, zu Kölpin 1

D.

Se. Excell. Herr Bar. v. Dewitz auf Kölpin, Geh. Raths-Präſident, und Ritter des Königl. Poln. weißen Adler-Ordens 1
Herr Bar. v. Dewitz, Hofmarſchall 1
Bar. v. Dewitz, Droſt z. Zirzow 1
Defect 1
F. W. Deyer 1
Dittmar, Schauſpieler 1
C. F. Dörſchner 1
M. D. Dudy 1
J. G. Dugge 1

E.

Baron d' Ecker d' Eckhoffen Conſeiller intime actuel des Legations & charge d' Affaire de la Sr. Maiſon de Hohenlohe & Waldenburg Chevalier grand Crois de l' Ordre de la Providence 6
Eckardt, Buchdr. in Altona 1
J. D. C. Eggers 1
Ehrhardt, Kammermuſikus 1
Kammer-Huſar Erdmann 1
Hausverwalter Erdmann 2

F.

Fehmer, Gold- u. Silb. Arb. 1
Joh. Fr. Fehmer 1
S. F. Fehmer 1

Herr

	Ex.
Herr Feige, Schauspieler	1
Carl Fr. Filitz	1
Rath Fischer	1
Kunstmeist. Fischer aus Hamb.	1
Frenckel aus Hamburg	1
H. G. Frölich	1
Landsyndikus Funck	1
Advocat C. L. Funck	1
J. D. Funck zu Küssow	1
Christoph A. Funck zu Zapel	1

G.

Se. Exell. Herr Geheime Rath von Gamm, auf Carow, Ritter vom Königl. Dänischen Dannebrogs-Orden	1
Herr Gabriel	1
Geisler, Schuster	
C. G. Gemberg	1
B. H. L. Genzmer	1
Fräul. v. Gentzkow, Hofdame	1
Herr Past. Giesebrecht zu Mirow	1
Glorin	1
Göbel, Schauspieler	1
Fr. Görs	1
Goddühn	1
Grensing, Gastwirth zu Feldb.	1
Gundlach, Kaufm. zu Wism.	1

H.

Frau Bar. Hacke, geb. v. Helmold	1
Herr Rittm. Friedr. Aug. Bar. Hacke auf Biltzingsleben	1
Hagenau, Kaufm. aus Hamb.	1
J. A. Hahn, Chirurgus	1
von der Hardt	1
Joseph Hartog in Amsterdam	1
Heinr. v. Heimenthal zu Kaltennordheim in der Grafschaft Hennenberg	1
Helm	1
Hof-Stallmeister Hempel	1
Herr Emanuel Hencke	1
Bettmeister Hendrich	1
Hennigs aus Stavenhagen	1
Commissair Hiccius	1
Joh. Hill zu Stralsund	1
von Hohe zu Malchin	1
Amtshauptmann v. Hollstein	1
Frau v. Hollstein, geb. v. Engel	1
Herr J. G. Hökermann, Adv. in Greifswald	1
Musikdirektor Hönicke	1
Holz, Färber	1
Registrator Horn	1

J.

Jacobs	1
Junghenn, Kaufm. z. Hamb.	1
C. Jürgens	1

K.

Kammerjunker von Kampz	1
Kasselitz, Schauspieler	1
Obrist Baron v. Keyserlingk	1
Mag. Kirsch, Rath u. Rektor zu Hof	4
von Klinggraff auf Chemnitz	1
Adv. Kölling	1
K. Kopp, Schauspieler.	1
Kaufmann Korn	1
Past. Kortüm zu Eichhorst	1
Madem. Kresse, Cammersängerin	1
Herr Krosek, Schauspieler	1
Krüger, Peruquenmacher	6
Aug. Krüger	1
F. C. Krüger	1
Weinhändler Kunst	12
R. W. K.	4
H. J. K.	2

L.

Daniel Lange, Senior	1

Herr

Ex.

Herr Chr. Lange 1
Makler Lemm aus Hamb. 1
M. Fr. Liebsch 1
J. H. Lilly aus Lübeck 1
Tammermuſikus Linicke 1

M.

Ober-Kamerdiener Mamerow 1
Marggraf, Rector zu Starg. 1
Marquard 1
J. Martens 1
Chev. Martinengo, General Major au Service d. S. M. le Roy de Sardinge qui demeure à Brescia 1
Superint. u. Conſiſt. R. Maſch 1
Gerichtsverwalter Maſch 1
Matthias 1
Hofrath Chr. Meine 1
Meſtek aus Hamburg 1
Meyer zu Thurotz in Ungarn 1
Paſtor Meyer zu Neverin 1
J. B. Modes zu Wanzka 1
Jac. Ch. Möhl in Roſtock 1
Kammerdiener Moll 1
Moll zu Pragsdorf 1
Chr. Monicke, Müllermeiſter 1
Monicke, Candid. jur. 1
J. Monicke, Vierrade-Müller 1
Ch. Monicke, Krab-Müller 1
Müller, Einnehmer 1
Commerzienrath Mumm 1

N.

Kämmerer Natorp 1
Not. Neeſe 1
Kammerdiener Neumann 1
Neumann, Gold- u. Silb. Arb. 1
Neumann, Peruquenmacher 1
Wilhelm Nicolai, jun. 1
Licentiat Nolde aus Hamb. 1

Ex.

Herr Schloßhauptmann Major v. Normann 1

O.

von Oertzen, Lieut. Reg. von Hacke 1
J. C. Oeſten 1
F. L. Oeſten 1
A. F. Oeſten 1
v. O' Graedy, Lieut. Reg. von Hacke 1
Frau v. Oldenburg, geb. v. Holſtein 1
Herr Ordelin 1
A. F. Otto zu Rogenhagen 1

P.

Pagen-Hofmeiſter Penz 1
M. J. Peters 1
Peters aus Lübeck 1
Peters von Calübbe 1
Carl Jacob Peters zu Kleth 1
Chr. Al. Pfannenſtiel 1
Pohl, Töpfer 1
C. B. Pomerening 1
Son Excellence le Comte Potocki krayery de la Couronne de Pologne Chevalier de pluſieurs Ordres 24

R.

v. Rahden, auf Helpte 1
G. F. D. Rautenberg 1
Reichard, Schauſpieler 1
Rein, Schauſpieler 1
Chriſt. Pet. Reink. 1
Reinhard 1
Reith, Kammermuſikus 2
Joh. Fr. Reuſch 1
Frau Amtmannin Reuter 1
Herr Reymann, Balletmeiſter 1
Richmann, ſen. 1
Richmann, jun. 1

Herr

	Ex.
Herr Mundkoch Römheldt	1
Prof. Rönnberg in Rostock	1
Registrator Rönnekampf, aus Hamburg	1
Secretair Roepert aus Razeburg	1
Rosum, Past. zu Grapzow	1
Küster von Rummelsburg	1
Ruscheweyh, Schauspieler	1
Rüting, Kammerlakey	1
S.	
J. J. Schaelke zu Feldberg	1
J. Fr. Schanz	1
Kammer-Furier Scheuermann	1
	1
Canzelliſt Scheuermann	1
C. F. von Scheve, Kammer-Präſident	1
Schimmelmann, jun.	1
von Schmalenſee, Ober-Schenk	1
Altermann Schmidt	1
Schnabel aus Hamburg	1
Schott, Kammer-Huſar	1
Leibſchütz Schott	1
Rath Schröder	2
G. T. Schröder	1
A. D. Schröder	1
C. L. Schröder	1
Schröder, Kaufmann	1
Schröder, Mühlenmeiſter zu Stargard	1
Fräulein Mina v. Schuckmann	1
Herr v. Schuckmann, Lieut. beym Regiment von Hacke	1
Graf von Schulenburg, Legationsrath	1
Baccal. Schüler	1
Jacob Heinr. Schulz	1
Schütt	1
Fr. Schwarz	1

	Ex.
Herr R. Seckt, Stud. jur. in Greifswald	1
Cand. jur. Seckt zu Prenzlau	1
Geheime Rath A. L. v. Seip	1
Selmer ſen. Hof-Trompeter	2
Selmer jun. Hof-Trompeter	1
Sengebuſch, jun.	1
Paſtor C. F. Senſe zu Warlin	1
Kaufmann Sievert	1
E. F. C. Sievert in Ballin	1
Sonneberg	1
Sparmann, Chirurgus	1
J. G. Sponholz, Prediger zu Lichen	1
Fr. W. Sponholz, Gold- und Silber-Arbeiter zu Danzig	20
Carl Fr. Sponholz, Amts-Inſpector zu Neuenkirchen	10
J. Chriſtoffer Sponholz, Rector zu Grim	14
Jacob Ernſt Sponholz, Gold- und Silber-Arbeiter zu Neubrandenburg	12
Jonathan Benjamin Sponholz Gaſtgeber zu Neubrandenburg	12
Gideon Nathanael Sponholz	12
Joh. Fr. Sponholz	1
Johanna Wilhelmina Sponholz	1
Stamler, Tänzer.	1
Paſtor Stock	1
Commiſſionsrath Stock zu Berlin	1
Kaufmann Stock zu Berlin	1
Kammermuſikus Stolze	1
Stolz, Kantor zu Treptow	1
J. C. Stoye, ſen.	1
Carl Stuard aus Hamburg	1

Herr

	Ex.
Herr Stumpf Cartusiae Erfordiensis professo	1
Martin Suerbehr	4
T.	
Geheim. Secret. Tangatz	1
Tangatz, Bürgermeister in Fürstenberg	1
Tröger	1
von Tilly, Schauspiel-Director	1
Jacob Tischbein aus Lübeck	4
Heinrich Toll	
C. Traute	1
C. Thielke	1
U.	
Ungenade, Kaufmann zu Wismar	3
V.	
Voelsch zu Broda	1
Voelsch zu Leutz	1
von Voss	1
W.	
C. W. Walter zu Brunn	1
Frau von Warnstät geb. v. Hacke	1
Herr Wedow, Förster zu Neuendorf	1
Wegener, Raths-Apotheker	2
Bürgerm. Weichel z. Woldegk	1
J. P. Welken	1
Notarius Wellhausen	1
C. Weschke aus Dargun	1
Wichmann, Herzogl. Leib-Friseur	1
J. Wichmann aus Woldegk	1
Wiese, Advocat	
J. G. Wilken	1
Hofmahler Woge	
Rath Wulffleff	1
J. Wulffleff	1
Z.	
Joachim Zapffe	1
Kapell-Director Zeller	1
Rittmeister von Zieten	2
Amtmann Zimmermann zu Wanzka	1
Zimmermann, Mühlen-Inspector	1
Jacob Zink	1
v. Zülow	1

Vor-

Digitized by Google

Vorrede.

Was ich von Neubrandenburgs Geschichte Zuverlässiges habe zusammenbringen können, liefere ich in diesem Theile von Erbauung 1248 bis 1711. Da dies Werk das Schicksal gehabt, eher öffentlich kritisirt zu werden, als es gedruckt und dem Publico übergeben war; so kann ich hier von dem Entstehn, der Bestimmung, und zur Vertheidigung desselben, wie ich mir vorgenommen hatte, nichts sagen — weil's bereits geschehn ist in der Gegenkritik und Belehrung der Fehler des Johann Ballhorns der Neubrandenburgischen Geschichte. Ich hoffe, daß mein Herr Kritikus nunmehro dem Pu-

blico

blico sein Versprechen erfüllen wird, die Fehler meines Werks zu beweisen, so er dasselbe beschuldigt hat. Es kann seyn, daß dies Werk Fehler hat, so ich aber noch nicht kenne, sonst würde ich sie hier selbst anzeigen, und mich derselben nicht schämen: denn es könnte kein größerer Fehler seyn, als wenn ich mir einbildete, in einer Welt vollkommen zu seyn, wo ein Jeder in Sünden empfangen und geboren ist, und, wie man sagt, nichts vollkommen seyn soll, wo ein Jeder sein Steckenpferd hat, und haben muß, wo selbst der heilige Paulus bekennet, daß er unter allen Sündern der größte ist; warum sollte davon befreyet seyn

der Verfasser?

Nachricht.

Dem geehrten Publico liefere ich nach Verſprechen meiner letzten Ankündigung den erſten Theil d. N. B. Geſch., den Bogen auf fein Schreibpapier zu 1 Groſchen grob Courant, 25 Bogen ſtark, macht 1 Rthlr. 1 Groſchen grob Courant. Anbey erfolgt die Münz-

Kupfer-

Digitized by Google

Kupfertafel. Den Zweyten Theil dieses Werks werde ich auf Ostern 1784 für den nemlichen Preis liefern. In demselben werde dem einfachen Faden der Geschichte bis auf unsere Zeit folgen, alsdann auf die moralische, politische und physikalische Verfassung der Stadt in unsern Zeiten ausführlich kommen — deren Regierung — innere Regimentsverfassung in welt- und geistlichen Dingen — den Haupt-Character ihrer Bewohner — ihre Oeconomie, Finanzwesen und Schulanstalten — ihre öffentlichen Gebäude, Denkmäler und Spatziergänge — ihren Luxus — Galanterien — Handlung und Manufacturen — Flor der Künste und Wissenschaften — öffentliche Vergnügungen — Schauspiele und Concerte u. s. w.

Bey

Bey dem Zweyten Theile folgen gut in Kupfer gestochen:

Der geometrische Grundriß der Stadt und deren Felder.

Das Herzogliche Lusthaus Belvedere, von der Seite der Tollensee.

Gellerts und Prillwitzens errichtete Monumente, und Pistorii Grabmal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte
der
Vorderſtadt
Neubrandenburg.

Neubrandenburg liegt im Herzogthum Mecklenburg, im Stargardiſchen Kreiſe, nach Süden an einem kleinen Bach, ſo von Oſten zu Weſt in die Tollenſee gehet — zum Weſten am Ausfluß der Tollenſee, von Roſtock, Stralſund und Alten Stettin 11, von Berlin 15, von Churſtadt Alt-Brandenburg 18, von Greifswald 9, von Anklam, Paſewalk, Prenzlow 6, von der Herzogl. Reſidenz Strelitz und von Friedland 3 Meilen entfernet.

Der Stargardiſche Kreis wurde 1290 ſo genannt, nach dem veſten Schloſſe Stargard, welches von dem Marggraf zu Brandenburg Johann dem erſten Anno 1259 erbauet war. Der Name Stargard ſtammt aus dem Wendiſchen, und heißt

eine alte Vestung. Man behauptet, daß es schon zur Wenden-Zeit eine Veste gewesen, durch die Kriegsunruhen aber zerstöhret, und von Johann dem ersten auf jetzige Art wiederum bebauet und bevestiget worden.

Die Erbauung **Neubrandenburgs** geschahe Anno 1248, auf Ansuchen und Betrieb des **Ehrhardt Rave**, mit Genehmigung des Marggrafen zu Brandenburg, des 5ten Churfürsten zu Landsberg, **Johann des ersten**, aus dem Ascanischen Geschlecht, laut Fundationsbriefe:

„Daß Wir Unserm Getreuen **Herbordo**, Unsere Stadt, „Neubrandenburg auf folgende Art zu erbauen nachgege„ben, daß er nemlich von allen Einkünften von den Aeckern, „den 3ten Theil, wie denn auch den 3ten Pfennig von dem „in das Gericht verfallend für sich haben und nehmen „solle ꝛc.

Ohnerachtet Neubrandenburg nach dem Fundationsbriefe, mit allen Gerechtsamen und Freyheiten der Stadt Alt-Brandenburg begnadiget worden, so war doch damaliger Zeit **Alvorus Rave** nach dem Churfürsten das erste Oberhaupt derselben gewesen, da ihm so gar gewisse Einkünfte und Abgaben angewiesen wurden, welches sich aber auch nach der Fundation nur auf ihn und nicht auf seine Erben erstreckt. Es ist gewiß, daß seine Familie mit ihm ausgestorben. Denn Latomus berichtet, daß er nicht von der Familie gewesen, so auch **Rave** geheißen, nachmals in Mecklenburg bekannt worden, und zum Theil im Amte Schwerin gewohnt, wie aus dem Wapen erhellet, welches in Latomi Büchlein vom Stargardschen Adel zu finden, so Anno 1619 gedruckt. Sonst würde er als der Stifter dieser Stadt seine Einkünfte und Gerechtsame von derselben auch wohl auf seine Nachkommen zu bringen gesucht haben.

Es

Es war Sitte der alten teutschen Ritter, wenn sie reich und unbeerbt waren, ihre Kräfte und Vermögen zur Erbauung einer Stadt, Klosters oder Kirche anzuwenden, um Gottes Ehre, ihres Nächsten Nutzen zu befördern, und um ihres Namens Gedächtniß zu stiften. Dies ist dem rechtschaffnen Raven auch stattlich gelungen.

Sein Geschlecht stammt, wie der hiesige Landes-Adel überhaupt, aus Sachsen. Denn nachdem der Herzog von Bayern und Sachsen, Heinrich Leo, Anno 1147 Mecklenburg überwunden, und in 4 Grafschaften eingetheilet, so führte er den Kern seiner Edelleute, als wohlverdiente Soldaten, in das Land ein, wo die Obotriten gewohnet, weil es damals der Gebrauch mit sich brachte, daß die, so ein Land mit erobert, es auch mit genossen.

Die Edelleute wurden eingetheilet in Milites, Ritter, so ausgelernt, und eine Feldbinde tragen durften; Armigeros, die schon ziemlich weit in Erlernung der Kriegskunst gekommen; Famulos, die jungen Edelleute, so noch bey andern Rittern in Diensten stunden, und die Kriegskunst erst anfiengen zu erlernen.

In diesen Ländern wurden aber keine andere, als Ritter zurückgelassen, die sich schon durch Tapferkeit verdient gemacht, daher es denn auch kömmt, daß der hiesige Landes-Adel eine gleiche Würde hat. Die hier im Lande noch übriggebliebenen Sächsischen Geschlechte sind, die von Below, Bellin, Drieberg, Ditten, Grebenitz, Halberstadt, Hahn, Hacke, Holstein, Linstow, Moltken, Penzen, Plessen, Strahlendorff, Wangelin, Winterfeldt, ꝛc. auch kam damaliger Zeit ein Helmoldt mit in das hiesige Land, welcher Graf zu Swerin wurde, dessen Nachkommen auf lange Jahre die Grafschaft besessen, nach deren

Aussterbung sie an die Fürsten von Mecklenburg zurückgefallen.

Obgleich Latomus, Frank und Klüver, welche in kurzen die Geschichte von Neubrandenburg berühren, den ersten Gedanken, die Stadt zu erbauen, gerade dem Churfürsten **Johann dem ersten**, unter folgenden Ausdrücken zuschreiben:

„In Gnaden anbefohlen, eine neue Stadt auf der „Grenze zu erbauen, und sie nach der Hauptstadt in „der Mark Brandenburg zu benennen ꝛc.

und den **Alborum Rave** nur als einen Mittelsmann und Bevollmächtigten angeben, so begreife ich nicht, wie diese Schriftsteller sich haben so gröblich irren können, und so ungerecht dem rechtschaffenen **Rave** sein Verdienst um Neubrandenburg verschmälern, und ihn nur als einen Bevollmächtigten und nicht als den freyen eigenwilligen Stifter von Neubrandenburg angeben, da doch die ausdrücklichen Worte des Fundations-Briefes ihm diesen Rang zugestehen, dessen vidimirte Copey ich vor mir habe, nach welcher auch erwähnte Schriftsteller treulich abgeschrieben haben:

„Daß wir unserm getreuen **Herborto** unsere Stadt „Neubrandenburg auf folgende Art zu erbauen nachge„geben:

Was ich nach- oder zugebe, bewillige ich nur, und vor einer Bewilligung muß eine Ansuchung vorausgehen, dies konnte Niemand anders, um Erbauung dieser Stadt gethan haben, als **Rave**. Da er sowohl die Bewilligung, als auch ansehnliche Einkünfte von derselben erhielt, so hat er den Hauptbau gewiß auch aus seinem Vermögen bestritten. **Alborus Rave** ist also der Stifter dieser Stadt, und Churfürst

fürst Johann hat nur sein Ansuchen gnädigst bewilligt.

Ob wir gleich nichts geschriebenes von Ravens Charakter haben, so läßt sich doch aus folgendem auf seine Kriegserfahrenheit, Klugheit, Rechtschaffenheit, Frömmigkeit und guten Geschmack zuverlässig schließen. Die Folge der Geschichte wird lehren, daß die Stadt nach damaliger Art zu kriegen, eine beträchtlich gute Vestung gewesen. Seine Klugheit und Rechschaffenheit erhellet daraus, daß er der Stadt so herrliche Gerechtsame und Freyheiten bey dem Churfürsten zu bewirken gewußt; seine Frömmigkeit, daß er, als die Stadt bevölkerter wurde, sein eigen Wohnhaus zur Kirche hergab; sein guter Geschmack, daß er die Anlage derselben, in der angenehmsten Gegend des Landes wählete. Denn die Schönheiten der Natur sind um dieselbe vereint, Berge und Ebene, Wald und Wasser. Und überdem ist es von allen Seiten mit einer Menge von Dörfern umgeben, die zur Aufnahme einer Stadt unentbehrlich seyn. Jedem Gefühlvollen wird also das ehrwürdige Andenken Ravens heilig seyn. Sein Rittersitz, war schon vor Erbauung der Stadt die Ravenburg, ohngefähr eine Stunde von der Stadt Neubrandenburg, bey dem Dorfe Ihlenfeld. Die Veste, wovon die Grundmauren noch zu sehen, ist mit 3 Wällen umgeben, und liegt mitten in einem morastigen Walde. Dieses also von dem Stifter dieser Stadt. Nun noch einige nöthige Nebenumstände, und denn zur Hauptsache.

Alt-Brandenburg in der Mark Brandenburg, nach welcher Neubrandenburg angeleget, benennet, wie auch mit gleichen Rechten begnadigt ist, wurde Anno 927 vom Kayser Henricus Auceps, als sie noch der Wenden und Mecklenburger Schloß und Veste gewesen, belagert und er-

obert, hernach hat Primislaus, der Mecklenburger und Obotriten König, auf Anreizen des Kayſers Henrici des 3ten, dem Ottoni oder Udoni II. die Mark wieder abgenommen, auch die Stadt Prenzlow nach ſeinem Namen Primislaviam, urbem primariam Marchiae ucariae Anno Chriſti 1138 erbauet, auch Albertum Urſum, des Grafen in Ascanien, Ballenſtett, und Soltwedel Sohn, adoptiret. Dahero derſelbe mit Bewilligung des Kayſers Conradi Suevi wieder Nicolotum II. König der Wenden und Obotriten, die Mark Brandenburg wieder bekommen.

Weil des jetzigen Amts, ehemaligen Auguſtiner-Kloſters, Broda, in der Geſchichte zum öftern Erwähnung geſchehen muß, ſo iſt zur Erläuterung des Ganzen folgendes davon nöthig. Es liegt ¼tel Stunde von der Stadt an der Tollenſee, am Fuß eines Berges, auf einem Hügel, ward mit einem Walle und Waſſergraben umgeben, welches auf der einen Seite noch deutlich zu ſehen. Es wurde geſtiftet 1170 von Natzmer Princeps Leutitiorum zu Havelberg und 1171 auch von Bugislav I. und Caſimiro I. Herren zu Pommern. (vide hieſiges Marien-Kirchen-Protokoll Lib. 5. pag. 271.) Es iſt dem heil. Apoſtel Petro zu Ehren gewidmet, und waren darin ein Abt und 12 Mönche. Im Jahr 1244 Sexto Calendas Julii haben Herzog Barnim zu Stettin, und Herzog Wartislaus zu Demmin, alle Güter, ſo der Stifter der Kirche zu Brode gegeben, weiter confirmiret. (Aus dem Inventario des Kloſter-Briefes No. 78.) Das Holz zum Gebäude haben die Rieben, die Dörfer, Hufen, Mühlen, Jura Patronatus, Zinſe, Pächte und andere Hebungen die Markgrafen von Brandenburg, die Herren von Werle, auch Fürſten von Mecklenburg, auch die von Adel im Fürſtenthum Wenden und die Bürger

von

Digitized by Google

von Neubrandenburg und Penzlin dabey gegeben, auch hat Nicolotus V., Henrici Burevins II. Sohn 1231 dem Kloster Broda etliche Güter geschenkt. Bey der Kirche war auch eine Kapelle zum heil. Kreuze.

Diploma Fundationis novae Brandenburgenſis.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis.

Johannes, Dei gratia Brandenburgenſis Marchio, omnibus in perpetuum temporum mobilium et humanae memoriae inſtabilitas exigit, ut ad notitiam poſterorum geſta praecedentium ſcriptis authenticis commiſſa commaneant, ne per oblivionem, quae inimica ſolet eſſe poſteritatis argumenta veritatis obtenebrent, et dubia quaeſtio generetur. Proinde notum eſſe volumus tam praeſentibus quam futuris, quod Nos Herbordo, fideli noſtro, civitatem noſtram Brandenborg novam, ſub tali forma dedimus conſtituendam, quod totius cenſus de areis pars tertia ſit ipſius, et tertius denarius in civitate per judicium acquiſitus. Huic etenim Civitati noſtrae adjecimus ducentos et quinquaginta manſos, quorum ducentos in agricultura, reliquos quinquaginta in paſcuis nos recognoſcimus deputaſſe, ita ut de quolibet illorum, qui videlicet agrorum cultui ſunt aſſignati trium ſolidorum denariorum Brandenburg annualis nobis penſio debeatur: exſpirantibus itaque quinque annis, quos ipſi civitati a feſto Martini nunc venturo in antea indulſimus

mus libertatis, eandem civitatem eo jure, quo civitatem noſtram Brandenborg veterem gaviſam eſſe volumus et contentam; In parte tamen ipſius civitatis incolis ſpecialem gratiam facientes quod, de rebus pinguibus, videlicet de piscibus recentibus, adductis navigio, butyro, caſeis, pullis, ovis, pultibus et caeteris leguminibus, lino et panno lineo nulli omnino hominum ad danda telonia teneantur. Si vero aliquis ejusdem civitatis Burgius, pisces, halec, vel aliquas alias merces profectas, et peregre ipſas duxerit in civitatem, ipſum ſimiliter abſolvimus telonio, qui foret dandus, dummodo ulterius ſua rectura non deducat easdem. Si vero ad alia loca ſuas merces voluerit deſtinare, ipſe ſicut et caeteri deducentes nobis exſolvet telonium, ſecundum quod in veteri noſtra Brandenborg eſt conſtitutum. Hoſpites vero, qui hujusmodi etiam merces ad ipſam duxerint civitatem, et ad vendendum expoſuerint ſuas merces, de quolibet plauſtro quatuor tantum exſolvent denarios, quos ab ipſis indifferenter recipi volumus et dimitti. Si vero ipſas expoſuerint, deducendas, tunc ſicut et noſtri Burgii debitum exſolvent telonium, ſicut et veteris noſtrae Brandenburg edocet conſuetudo. Inſuper et in aquis adjacentibus piscandi facultatem cum rüſis magnis et minutis retibus eisdem Burgiis indulgemus. Si quo autem utilitatis et commodi in foris ejusdem civitatis propriis poterint conſtruere laboribus et expenſis, iisdem ſimiliter contulimus in uſus civitatis communi conſilio con-

Digitized by Google

convertendum; Volumus etiam, ut prædictæ civitatis Burgii, in omnibus noſtri dominii civitatibus, oppidis, villis ſive locis, ad quæ cum ſuis acceſſerint mercibus ab exactione telonii, ſicut et noſtrarum civitatum exterarum alieni ſint penitus et exemti. Ut autem hæc noſtra collatio in perpetuum ſtabilis perſeveret, præſentem paginam conſcribi fecimus, et ſigilli noſtri munimine roborari. Hujus rei teſtes ſunt Friedericus de Berteko, Conradus, Advocatus in Stargardt, Albertus Marſcalcus curiæ noſtræ, Henricus Capellanus curiæ noſtræ, et alii quam plurimi. Acta ſunt hæc in Spando, anno Domini MCCXLVIII in die octava ſanctorum innocentium.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit.

Johannes von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Weil es zum höchſten, wegen Verfließung der Zeit und Unbeſtändigkeit menſchlichen Gedächtniſſes, vonnöthen, daß der Voraltern aufgerichtete Verträge erhalten, und auf die Nachkömmlinge gebracht, auch daß nicht hernach die Wahrheit verdunkelt, Zwieſpalt und Streitigkeit davon entſtehe, in Schriften verfaßt werde. Zu wiſſen ſey derowegen jedermänniglichen, ſowohl jetzigen als noch künftigen, daß Wir Unſerm getreuen Herbordo Unſere Stadt Neubrandenburg auf folgende Art zu erbauen nachgegeben, daß er nemlich von allen Einkünften von den Aeckern den dritten Theil, wie denn auch den dritten Pfennig von dem in das Gericht ver-

Digitized by Google

fallend für sich haben und nehmen solle. Dann Wir dieser Unserer Stadt 250 Hufen Ackers zugeordnet und zugegeben, von welchen 200 zum Ackerbau, und 50 zur Weide sollen gebraucht werden, doch dergestalt, daß Uns von einer jeglichen Hufe derselben, so dem Acker zugeeignet, zur jährlichen Pension drey Brandenburgische Groschen zu geben schuldig seyn sollen; doch soll erst nach Verfließung 5 Jahren, von nächstkünftigen Martini an zu rechnen, welche Wir ihnen zuvor aus sonderbarlicher Begnadigung und Mildigkeit dieser Unserer Stadt freygegeben und verehret, diese Stadt Neubrandenburg derselben Gerechtigkeit, deren die Alt-Brandenburger genossen, auch gebrauchen und genießen, begehren aber und befreyen insonderheit auch dieser Stadt Einwohner hiemit, daß sie von geringen Waaren, nemlich von frischen Fischen, die mit Schiffen zugebracht, Butter, Käse, jungen Hühnern, Eyern und dergleichen Gattung Waaren, auch von Flachs und Leinewand keinen Zoll geben sollen, wie denn auch gleichfalls die Bürger dieser Stadt, welche frische Heringe und andere Waaren von fremden Oertern holen und anhero bringen, mit dem gebührenden Zoll, jedoch, dafern er dieselben nicht weiter von hinnen fahren wird, soll verschonet und befreyet seyn. Wäre es aber Sache, daß er sie weiter zu bringen gesinnet, soll er ebenmäßiger Weise, wie Fremde, die ihre Waare hindurch führen, wie denn auch in Unsrer Stadt Alten Brandenburg gebräuchlich, den gebührenden Zoll zu geben schuldig seyn. Würden aber Fremde dergleichen Waaren anhero bringen, und allhie feil haben und verkaufen, so soll von ihnen, von einem jeglichen Wagen 4 Groschen un-

unverzüglicher Weise zum Zoll genommen werden, da sie sich aber damit an fremde Oerter begeben würden, soll von ihnen gleichergestalt, wie unsere Bürger allhie, der vollkommne Zoll, wie es auch in Unsrer Stadt Alten Brandenburg gebräuchlich, dargereicht und gegeben werden. Wir geben auch unter andern erwähnten Bürgern, in den zufließenden Wassern mit großen Reusen und kleinen Netzen zu fischen, vollkommene Freyheit und Macht. So ferne sie aber etwas nutzbarliches auf den Markt mit ihren eigenen Unkosten erbauen können, dasselbe wollen wir ihnen, jedoch mit gemeinem Rath, in dero Nutzen und Frommen anzuwenden frey zugelassen haben, wollen auch, daß vorbenannte, dieser Stadt Bürger, in allen Unsern Gebieten, Städten, Flecken, Dörfern, zu denen sie mit ihren Waaren kommen möchten, wie denn auch andere Unsere Städte von Zoll ganz frey und unangesprochen seyn und bleiben sollen. Daß aber diese Unsere Begnadigung und Ertheilung aller Gerechtigkeiten und Freyheiten allezeit stete und feste möge seyn und gehalten werden; so haben Wir diesen gegenwärtigen Brief zu mehrerer Sicherheit darauf verfertigen und mit Unserm Pettschaft versiegeln, bekräftigen und bestätigen lassen. Zeugen dieses seyn Friedericus von Bertekow, Conradus, Advocat zu Stargard, Albertus, Marschall an Unserm Hofe, Henricus, Capellan an Unserm Hofe und andere mehr. Geschehen zu Spandow, nach der Geburt unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi im Eintausend zweyhundert acht und vierzigsten Jahre, am achten Tage der unschuldigen Heiligen ꝛc.

Digitized by Google

Vom Grunde, worauf diese Stadt gebauet, behauptet der Herr Superintendent Masch in seinen gottesdienstlichen Alterthümern der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra an der Tollensee, daß die Stelle, wo jetzo Neubrandenburg steht, im eilften Jahrhundert noch ganz unter Wasser gestanden habe. Zugegeben, daß Rhetra da gestanden, wo der Herr Superintendent beweiset und glaubet, samt allen Wassern, so um die Gegend, wo Rhetra gelegen haben soll, nöthig sind. Aber ohne auf gründlichere Gelehrsamkeit und größere Klugheit, als so ein gelehrter und kluger Mann, als der Herr Superintendent Masch ist, besitzt, Anspruch zu machen, glaube ich doch nicht, daß die Stellen, samt den jetzigen trockenen Feldern Neubrandenburgs zu Zeiten der Obotriten unter Wasser gestanden haben.

Auch ich bin ein Urnenjäger, und habe auf den Raths-Feldstücken bey der Heidmühle, ohnweit des Mühlenteichs, so gewiß eine der tiefsten Gegenden um der Stadt ist, viele schöne Wendische Begräbnisse entdeckt, in Gesellschaft des Herrn Sponholz und vieler andern Personen schöne Urnen nebst ihren Kleinodien ausgraben lassen, und es sind derselben gewiß in der hiesigen Gegend noch eine Menge vorhanden.

Gerade auf dem kiesigten Stein- und Sandgrund, so der Herr Superintendent für einen alten Seegrund hält, stehen die Urnen zwischen 4 Steinen, mit der schwarzen Erde des Brandes bedeckt, mit einem Steindamm, worauf das Verbrennen geschehen, überlegt, und dann mit ordinairer Erde ein paar Fuß hoch bedeckt. Also, wo kämen denn die Urnen in den Grund, wenn nicht zur Zeit der Stadt Rhetra hier auch Obotriten gewohnt hätten? Aber gewiß ist, daß die hiesigen Bäche und Seen schiffbar, und

die

die Wiesen Moräste waren, so gewiß, als daß die Gegend, worauf Neubrandenburg jetzo stehet, zu Zeiten der Obotriten und Wenden nicht unter Wasser gestanden, sondern von ihnen sey bewohnet worden.

Neubrandenburg wird in alten Urkunden, nachdem es an Mecklenburg gekommen, noch vor Güstrow gesetzt, weil sie die vornehmste oder Vorderstadt im Stargardischen Kreise ist.

Die Haupt-Anlage war bey Erbauung derselben so gegründet und angeleget, wie sie anjetzo noch ist. Ein ovaler Zirkel ist der Grund-Umriß des Ganzen, eine feste Mauer 30 Fuß hoch und 8 Fuß dicke, und ohngefehr 2600 Schritte im Umfang umgiebt die Stadt. Zwey starke Warten, oder wie man es hier nennet, Zwingelthürme, so eine ansehnliche Höhe haben, und von deren Zinne man die umliegende Gegend übersehen und beschießen kann, gehören mit zur Befestigung derselben. Einer liegt nach Osten, am Ende der Thurmstraße, der andere nach Nordwesten, am Ende der Mönchenstraße. Ferner sind zu mehrerer Befestigung, in ziemlich gleicher Entfernung 25 Wiekhäuser aus der Mauer gebauet, welche 4 Fuß höher, als dieselbe, mit gewölbten Treppen und Schieß-Scharten versehen sind. An dem Bau der Mauren bemerkt man deutlich, daß der obere Stock dieser Wiekhäuser mit einem Boden von Balken und Brettern belegt gewesen ist, damit man auf demselben hat herumgehen können, und nach Beschaffenheit der Umstände, sich von demselben zur Wehre zu setzen. Diese Wiekhäuser sind eine Art Hornwerk, so ein länglichtes Viereck ausmachen, und aus der Mauer heraus gebauet; das eine Theil von der Länge des Vierecks inwendig offen. Ferner ist die Stadt mit 2 starken Erdwällen und mit 2 Wassergräben umgeben, welchen es an Wasser nicht hat mangeln können,

weil 2 Flüsse zur Anfüllung derselben vorbeyfließen, auch ist das Wasser ehedem durch 2 dazu gegründete Thore oder Ausfälle aus dem Stadtgraben durch die Stadt gegangen, so daß die Fischer mit ihren Kähnen von der Tollensee konnten durch die Stadt fahren. Die hiezu gegründeten Thore sind noch deutlich zu sehen, wie auch die Ueberbleibsel von den Graben durch die Stadt. Man hat diese Thore Portas Latinas genannt, zur Nachahmung eines gleichen Thores in Rom. Sie sind nach Südwest, ohnweit des Stargardischen Thores. Der Einfluß war auf der Freyheit, durch die Pfaffen- und Schul-Straße und der Ausfluß bey der Superintendentur.

Die Stadt hat vier gewölbte bethürmte und stark befestigte Thore. Das jetzige Stargardische, ehedem Wendische auch Wanzker Thor nach Südwesten ist mit Mauerwerk am schwächsten befestiget, weil es die Natur durch Moräste und Flüsse sehr unzugänglich gemacht. Das Treptowsche Thor nach Westen ist doppelt befestiget. Das Friedlandsche Thor nach Nordosten ist dreyfach und am stärksten befestiget, und dessen Baukosten sollen 5 Meißnische Gülden betragen haben. Das Neue Thor nach Osten ist doppelt befestiget.

Neubrandenburg in sich ist in 9 linienrechte Hauptstraßen eingetheilt, wovon 4 von Süden nach Norden, und 5 von Osten nach Westen gehen, so daß man von einer Mauer zur andern auf die Wart-Thürme, oder gerade wieder zum andern Thor hinaus sehen kann. Diese 9 Hauptlinien durchschneiden 28 Hauptquadrate, auf welchen Märkte, Kirchen und Häuser angebauet; mithin Neubrandenburg nach alter Schriftsteller Zeugniß die ordentlichst gebaute Stadt in Teutschland war.

Ueber-

Ueberhaupt wird die Stadt eingetheilt in 4 Quartale, das Friedlandsche, Treptowsche, Stargardsche und Neue Thor-Quartal, und in 8 Wiekhäuser, wozu 8 Wiekhaus-Hauptmänner bestätiget werden.

Das Friedlandsche Quartal.

Dazu gehöret
Die Friedlandsche Straße.
Der Dettmer-Platz.
Die Querstraße nach dem Dettmer-Platz.
Der Regel-Ort.
Die Münch-Straße.
Die Darren-Straße.
Die Beginen-Straße.
Der Markt lat. Septentr. wie auch zu Westen.
Die Badstüber-Straße.
Die Quer-Straße am Friedlandschen Thor.
Die Krämer-Straße.

Das Treptowsche Quartal.

Die Treptowsche Straße.
Der Markt lat. merid., und
Die Fürstl. Seite.
Vom Markt nach der München-Straße.
Die kleine Fischer-Straße am Treptowschen Thor.
Die Waag-Straße westwärts.
Die Thoren-Straße.

In dieser Hälfte ist der älteste Bürgermeister Binnen-Herr.

Das

Digitized by Google

Das Stargardsche Quartal.

Die Stargardsche Straße.
Der Ziegen-Markt.
Die Pfaffen-Straße.
Die Fürstl. Freyheit.
Die Schul-Straße.
Die große Wollweber-Straße.
Die Dümper-Straße.

Das Neue Thor-Quartal.

Die Neue Thor-Straße.
Die Musikanten-Straße.
Hintern Kirchhof.
Die Waag-Straße ostwärts.
Kleine Wollweber-Straße und
Bey dem Heil. Geist-Hof.
Die Schuster-Straße.

Das Stadt-Wapen.

a) Das Schild blau.
b) Die Burg mit dem offenen Thore, roth, in Mauerwerk gezeichnet.
c) Der offene Helm schwarz.
d) Unmittelbar über dem Helm steht eine Mauerkrone, deren Zeichnung in allen Büchern von römischen Antiquitäten zu finden.
e) Der Adlerflügel schwarz.

Das

Digitized by Google

Das erste Haus, so in Neubrandenburg gebauet worden, war Herrn Herbords eigenes in der Friedlandschen Straße. Jetzt sind verschiedene kleine Häuser auf der Stelle gebauet. Da bey mehrerer Bevölkerung der Stadt eine Kirche nöthig, so ließ es Alborus zur Kirche einweihen, und diese wurde St. Nicolai genannt. Da aber in 50 Jahren und darnach mehrere und geräumigere Kirchen gebauet wurden, so ist es zum öffentlichen Zeug- und Kornhause gebraucht worden. Zu Latomi Zeiten 1611 hat noch eine Gedächtnißtafel des Stifters darinn an einem Pfeiler gehangen, worauf gestanden:

„Bittet vor Alborus Raven, Anfänger dieser Stadt."

Den Vorrath an Geschütz und Munition haben die Kaiserlichen Anno 1628 mit weggenommen und zur Beschießung der Stadt Stralsund gebraucht. In den damaligen Kriegsunruhen ist dieses andenkenswürdige Haus völlig zerstöhret worden.

Auf dem Dettmer- oder Dittmar-Platze ist das erste Rathhaus gebauet worden, es lag gerade Ravens Hause gegenüber an der Ecke.

Der alte Bürger-Eid lautet folgendergestalt:

Ick lave und schwere tho Gott dem Allmächtigen, dat ick düssem Rahde und düsser Stadt wil truw und hold wesen, Eer bestes söken, unde Schaden affwenden, alse ick beste kan und mag, ock kenen Upsaet wedder düssem Rahde und düsser Stadt maken mit Worden edder Werken, und efft ick wat erfahre, dat wedder düssem Rahde und düsser Stadt were, dat ick dat getrüwlick will vormelden. Ick wil ock myn Jährlikes Schon,

imgliken Törckenstüer, Tholage, Tollen, Accise, Matten, und wat sünsten twischen einem Ehrbaren Rahde und der Erbgesetenen Börgerschop belevet und bewilliget werd, getrüw- und unweigerlick by myner Wetenschop entrichten und bethalen, Alse my Gott helpe und syn hilliges Wort.

Das erste Corpus pium war auf der Regel, und wurde von den Monachis Regularibus besessen. Zu Zeiten der Reformation ists für Bürgerwittwen gewesen, so den Kranken in bösen Zeitläuften gegen Gebühr haben aufwarten müssen. Sie waren verpflichtet, ihre gewisse Betstunde zu halten, dagegen genossen sie Präbenden, aber ihre Verlassenschaft blieb in Corpore.

Die ersten Einwohner der Stadt, wie lange Zeit ihre Nachkommen, ernährten sich gröstentheils vom Hopfenbau, da der hiesige Hopfen, seiner vorzüglichen Kräfte wegen sowohl, als daß er auch rein und blätterlos gepflücket wurde, allem andern vorgezogen und am liebsten gekauft ward. Da solcher ansehnliche Hopfenbau unsägliche Staken erfordert, aber nicht möglich, daß von den umliegenden Dörfern und Heiden so viel konnten gekauft und gesammlet werden; so haben die löblichen Vorfahren die zur Stadt gehörigen Brüche und Unterhölzung in 3 Haue abgetheilt, also daß jährlich ein 2facher Hau einmal auf und an den Bergen, nachmals in den Brüchen gefället, und von der ganzen Gemeine nach eines jeglichen Standes, Hauses oder Buden Gelegenheit, nicht allein zur Sammlung der Hopfenstaken, sondern gleich auch zu Feuerholz geworben wurde.

Gleich

Gleich Anfangs wurden auch gewisse Ländereien zum Besten der Wiekhaus-Hauptleute ausgesetzet, so abwechselnd von ihnen zur Aufmunterung und Belohnung ihrer Tapferkeit benutzet, und Wiekhus-Kaveln genennet wurden.

Auch waren ansehnliche Tuch-Manufacturen die Hauptnahrung der hiesigen Einwohner. Es soll noch in den mittlern Zeiten das Tuchmachergewerk gegen 800 Meister stark gewesen seyn, welche 8 Aeltesten und 2 Beschauer über sich hatten; da sie denn auch 2 ganze Straßen, welche den Namen noch davon führen, zu ihren Wohnungen hatten.

In den ersten Jahren nach Anlegung der Stadt haben die Markgrafen von Brandenburg nicht unterlassen, das Beste derselben möglichstermaßen zu befördern. An dem Stifter Johannes I. ist diesfalls nicht zu zweifeln, und von dessen allhier plötzlich verstorbenem Bruder Otto III. hat man auch nicht anders zu denken, als daß er die neue Stadt, deren Privilegien schon im Jahre 1261 von ihm bestätiget waren, aus landesväterlicher Sorgfalt besuchet und zu weiterer Aufnahme derselben in Policey- und Nahrungssachen alles, nach ihren besondern Umständen, eingerichtet. Wie weit die Wirkung seiner gemachten Anstalten sich erstrecket habe, erhellet daraus zur Genüge, daß Bürgermeister und Rath im Jahr 1297 schon 30 Schlachterscharren verkaufen können. Es ist also gewiß, daß die Stadt Neubrandenburg nicht lange nach ihrer Stiftung sehr nahrhaft und volkreich, mithin ihr Zustand glücklich gewesen. Dahingegen aber sind auch die Unglücksfälle zeitig genug angegangen. Bey den Gränzstreitigkeiten der Markgrafen mit den Herren von Mecklenburg und Werle, woraus endlich im Jahre 1278 ein offenbarer Krieg entstand, ist ge-

wiß Neubrandenburg ohne Anfechtung nicht geblieben. Es wurde zwar von Markgraf Otten im Jahre 1279 die Tollensee, worauf man bisher nicht anders, als mit Reusen und kleinen Netzen fischen dürfen, nebst der Liebze und Kuhwiese, derselben zu völliger Nutzung überlassen, den Einwohnern aber mag doch dadurch der Kriegsschade wohl nicht völlig ersetzet seyn.

Als kaum ein Jahr hernach Herzog Bogislaf von Stettin im Kriege mit seinem Schwager, Markgraf Albrechten, das Schloß Stargard eroberte und alle Märker hinaus schlug, wird er unsere Stadt ohne Zweifel nicht vorbey gegangen seyn. Vermuthlich mögen auch die Neubrandenburger bey solcher Unruhe im Lande sich nicht gar zu behutsam aufgeführet und dadurch verursachet haben, daß die Stadt Friedland den Fürstlichen Zoll hieselbst, welchen sie schon im Jahre 1276 von Markgraf Albrechten erlanget hatte, aller Vorstellung ungeachtet behalten. Hätte man sichere Nachricht von der Festung Lübitz, welche die Markgrafen Johannes und Otto im Lande Stargard erbauet haben sollen, so möchte man daraus fast schließen, daß die Markgrafen, etwa aus gefaßtem Mißtrauen, unsere Stadt nicht sonderlich mehr geachtet, und sie daher auch von Markgraf Albrechten nebst der ganzen Herrschaft Stargard zum Brautschatze weggegeben, als Heinrich der Löwe von Mecklenburg sich mit dessen Tochter Beatrix vermählte.

Anno 1261 wurde Markgraf Johannis ertheiltes Stadt-Privilegium von Markgraf Otto confirmiret.

In nomine Sanctæ et individuæ Trinitatis.

Otto Dei gratia Marchiæ omnibus in perpetuum mutabilium temporum Succeſſ. &c. Ut autem hæc noſtra collatio in

per-

perpetuum ſtabilis perſeveret, præſentem paginam dictæ civitati duximus ſigillandum. Hujus rei teſtes ſunt Eierto Marſalcus de Dewitz, Henricus de Godenſchvege, Advocatus in Stargard, Henricus Spole, Herrmannus de Staffeld, Henricus de Heidebrok, Henricus de Bartecko, Henricus Spliet, Hermannus de Radenbeck, Johann noſter Notarius, et quam pluriini, Acta ſunt in Stargard Anno Domini MCCLXI. II. Febr.

Anno 1276 begnadigte Markgraf Albertus, des Ottoni Pii Sohn, die Stadt Friedland mit der Gerechtigkeit, einen freyen Zoll in Neubrandenburg anzulegen, und die Einkünfte davon zu ziehen.

Albertus Marchio Brandenburgenſis, Burgenſibus in Vredeland. Ob ipſorum præclara merita, ut ipſius amplius valeant diſponere Commoda Civitatis, Eisdem Burgenſibus, et civitati prælibate contulimus, et donavimus noſtrum thelonium noſtrarum civitatum ſcilicet Vredeland et Nove Brandenburgh liberaliter et perpetue habendum. Eo jure quo dictæ noſtræ civitates, utuntur colligendum et percipiendum. Dat. Everswalde anno 1276 in Die Georgii.

Anno 1290 kam die Stargardiſche Herrſchaft von Brandenburgiſcher unter Mecklenburgiſche Hoheit. Sie war dem Mecklenburgiſchen Fürſten Heinrich dem Löwen zum Brautſchatz mitgegeben, als er des Marggrafen zu Landsberg, Albrechts Tochter, Beatrix, heirathete. Dieſer wählte die wohlgelegene Stadt Neubrandenburg zu dem

Feyerlichkeiten seines Vermählungsfestes, welches von dem Jahre 1290 bis 1292, der einzuholenden päbstlichen Dispensation halber, verschoben wurde. Auch ist nicht zu zweifeln, daß er als ein großmüthiger und kluger Herr der Stadt Bestes ferner befördert und die Bestätigung der Privilegien ihr so wenig als den andern Landständen versagt hat, weil er allen Lehnleuten und Städten des Landes Stargard die Macht eingeräumet, sich einen Schutzherrn zu erwählen, welchen sie wollten, falls Er ihren von Alters her auf sie verstammten Freyheiten zuwider handeln würde.

Nach Ableben seines Schwiegervaters 1294 ließ er sich vom Stargardischen Kreise huldigen. Die übrigen Markgrafen widersprachen zwar dieser Huldigung; weil aber Heinrich der Löwe schon eine Pfandgerechtigkeit auf dieses Land seit 1284 hatte, und er und sein Bruder gegen Johann den Brandenburger und Markgraf Otto den Schützen, zweyten Sohn des Stifters dieser Stadt, welche mit Sachsen-Lauenburgischen, Meißnischen und Thüringischen Völkern vereiniget waren, in Begriff, Mecklenburg mit kriegerischer Macht wegzunehmen, eine Schlacht geliefert zwischen der Stepenitz und dem Radegast bey Petro in der Gegend von Gadebusch, seine Feinde gänzlich geschlagen, und sehr viele Brandenburger gefangen genommen hatte. Es war dieses einer der glorreichsten Siege, so die Mecklenburger jemals erfochten. Die mächtigen Feinde lachten zwar Anfangs ihrer jungen Gegen-Anführer, wovon der älteste Fürst von Mecklenburg nur 22 Jahr alt war, so wie auch ihres kleinen Häufleins Soldaten, welches sich einer so mächtigen, in Kriegen und Siegen geübten Armee entgegen stellete. Sie mußten aber ihren Spott mit Schaden büßen, da sie durch die Mecklenburgische Tapferkeit und Klugheit

heit überwunden und geschlagen wurden. Man zeigt noch bey Petro den Ort, wo damals viele Brandenburger in einen Winkel gejagt und überwältiget wurden, welcher deswegen der Sack genannt wird. Daher ward den Fürsten zu Mecklenburg sowohl wegen der Kriegsunkosten, als auch des Lösegeldes für die Gefangenen eine Anweisung auf das Stargardische gegeben. Dieser Streit wurde endlich 1304 auf ewige Zeiten völlig verglichen, so, daß Fürst Heinrich der Löwe annoch 5000 Mark Silbers, jede Mark zu 16 Loth gerechnet, welches ohngefehr 40000 Rthlr. Species machet, an den Markgrafen auszahlte, welcher ihm dagegen den Stargardischen Kreis erb- und eigenthümlich überließ, im übrigen aber alle andere Forderungen gegen einander aufgehoben wurden.

Anno 1298 ist die St. Marien-Kirche erbauet, und von dem Bischof zu Havelberg, unter dessen Sprengel der Stargardische Kreis gehöret, eingeweihet worden, und ist der Hoch-Altar zu Ehren Gottes, der Jungfrau Marien und St. Bartholomäo gewidmet, und diese Kirche zur Pfarrkirche bestätiget worden, wie auch im Jahr 1324 wieder zwey Altäre in derselben erbauet, von Havelbergischen Bischöfen eingeweihet, ferner Anno 1408 die Altäre St. Barbara und St. Gertruden, ferner Anno 1413 St. Philippi und St. Jacobi, und Anno 1480 St. Nicolai und viele andere Altäre mehr gestiftet und und eingeweihet worden.

Ohnweit dieser Kirche war eine Kapelle, so viele Jahre vorher schon erbauet, und zum heiligen Kreuz genannt wurde, in welcher ein wunderthätiges Jesus-Bild am Kreuze war, zu welchem von Auswärtigen sogar viele Wallfahrten geschahen, wobey reichliche Geschenke geopfert wurden,

den, welche denn auch mit zur Erbauung der St. Marien-Kirche verwendet worden seyn. In dieser sonst so berühmten Kapelle wohnet anjetzt der Glockenläuter.

Ueber die Marien-Kirche hat jetzo der regierende Landesherr das Jus patronatus.

Die dritte Kirche, so gebauet wurde, deren Erbauungsjahr aber wegen Mangel der Urkunden ungewiß ist, war St. Johannis, nachmalige Kloster-Kirche.

Anno 1301 ist vom Vogt oder Richter und Rath die Heilige Geist-Kapelle, an der Treptower und Heiligen Geisthof-Straßen Ecke, wo jetzo das Haus der Frau Amtmannin Reuter stehet, erbauet und gestiftet worden, wozu sie vier Hufen Landes vom Dorfe Neuen Reese dabey gekauft, und ist ein Vicarius daselbst bestätiget worden, der alle Tage Morgens und zur Vesperzeit den Gottesdienst versehen, und alle Wochen 4mal vigiliren und Seelenmesse halten mußte. (Siehe erstes Kirchen-Protokoll pag. 87.)

Das Stift St. Jürgen ist außerhalb der Stadt vor dem Treptowschen Thore an dem Damm, und gehöret jetzo nebst dem Heil. Geist-Hof unter Inspection und Verpflegung des Oeconomi zur St. Marien-Kirchen. Dieses Corpus pium ist von den löblichen Vorfahren für alte abgelebte Bürger und ehrliche Matronen, so der Gottesfurcht und aller Ehrbarkeit ergeben, gestiftet, und haben diejenigen, so sich hierinn begeben wollen, vorhero bey den Oeconomis und bey dem Oberhaupt der Geistlichkeit sich müssen angeben, und ein gewisses zum Einkauf nach eines jeden Vermögen zum allgemeinen Besten des Stifts und der Kirche erlegen, dabey eine Antritts-Mahlzeit sämtlichen Einwohnern des St. Jürgens ausrichten, und wenn ein Mitglied desselben gestorben, ist sein Vermögen der Stiftung

zu-

zugefallen, dagegen haben sie folgende Stipendia gemeinschaftlich zu genießen gehabt:

1.) Von den 18 Kirchen-Hufen, so auf dem Brandenburgschen Felde liegen, 18 Scheffel Korn, so die Heuer-Leute mußten entrichten.

2.) Aus der Oeconomie 2 fette Schweine.

3.) Alle Jahr eine Tonne Butter, ist gewesen alle viertel Jahr eine viertel Tonne.

4.) Alle 4 Wochen ein groß Viertel Bier, oder wie es von Alters her gebräuchlich, alle Sonnabend eine Stann, darinn mehrentheils eine halbe Tonne gegangen.

5.) Haben sie auch alle Jahre auf Michaelis 10 fl. 18 ßl. Holzgeld aus der Oeconomie gehabt.

6.) Ein Centner Speck aus der Oeconomie.

Jetzo bekommen sie das eine so wenig als das andre, da sie doch das Ihrige darein gegeben, und es zeigt der Augenschein, daß ihnen die Häuser übern Kopf zusammen fallen, und kaum nothbedürftiges Dach und Fach haben. Sonst hat ein jeder, so sich darein begiebt, einen Garten, am St. Jürgen belegen, etwa von 50 Hopfen-Kuhlen, das Kammerland genannt, und dann ein Butenland, auch fast von so vielen Hopfen-Kuhlen, zu genießen. Auch sind sie von Exactionibus und Zulagen frey gewesen. Dagegen sie alle Tage 3 mal Betstunde halten müssen, als des Morgens früh, ehe sie zur Kirche giengen, des Mittags um 11, und des Abends um 4 Uhr, wenn die Bet-Glocke gestoßen wird,

wobey ihnen gewisse Leges vorgeschrieben wurden, wornach sie sich richten mußten.

Die Kirche ist mit einem ziemlich starken Mauerwerk aufgeführt, und mit einem hölzernen Thurm gezieret, und inwendig, an Altar, Kanzel und Stühlen in gutem fertigen Stande.

Was den Gottesdienst anlanget, ist vor diesem alle Montage und Sonnabend, wenn der Kloster-Prediger in der Kloster-Kirche geprediget, allhier auch geprediget worden. Als aber bey dem Kriegswesen die Sonnabend-Predigt in der Kloster-Kirche abgekommen, ist es allhier auch nur bey der Montags-Predigt geblieben. Auch ist alle Quartale Communion gehalten worden, wozu nicht allein die St. Jürgen-Leute, sondern auch die vom Amte Broda kommen mußten, und haben die Beamten ihre eigene Stühle in der Kirche. Dagegen der Pastor alle Jahre 2 Drömt an Meßkorn vom Amte Broda bekommt, wie auch des Sommers, wenn Aale in der großen Reusen gefangen werden, etliche Aale. (Aus dem zweyten Visitations-Protokoll von 1664. pag. 86. —)

Heutiges Tages wird nur noch alle viertel Jahre Predigt und Communion daselbst gehalten. Die männlichen Mitglieder bekommen vierteljährlich noch 7, und die weiblichen 14 ßl.

Das große Haus an sich ist von neun Gebind, nebst der großen Stube, so hinten angebauet. Sonst sind noch verschiedene kleine Buden. Zum Ruhme des vorigen Oeconomi Georg Bernhard Toll ist noch zu sagen, daß er von Grund aus die Kirche hat repariren, und einige Häuser neu bauen lassen.

Anno

Anno 1108 wurde dem Auguſtiner-Kloſter Broda zur milden Gabe der Aalfang auf der Tollenſee von Markgraf Albert zu ewigen Zeiten gegeben, dagegen das Kloſter verpflichtet ſeyn ſollte, einen Prieſter zu St. Jürgen zu halten.

Die Gabe des Aalfangs von dem Rath an das Kloſter war mehr eine politiſche als milde Gabe, denn Broda hatte auch einen Schenkungsbrief der Gerechtſame der Fiſcherey auf der Tollenſee, welcher aber jünger war, als der Brandenburger ihr Fundationsbrief, nämlich von 1271 von den Herren Markgrafen Otto und Albrecht. Ueberhaupt muß die Stadt nicht bey Markgraf Albrecht in großen Gnaden geſtanden haben, da er, wie oben gemeldet, den Friedländern den Zoll, und denen zu Broda die Fiſcherey auf der Tollenſee geſchenkt, welche den Brandenburgern doch nach dem Fundationsbriefe zukam.

In nomine Sanctæ et individuæ Trinitatis Amen.

Otto et Albertus Dei gratia Marchiones Brandenburgenſes omnibus in perpetuum. Cum vergentis in ſenium ſeculi corruptela non ſolum defectum corporum, ſed etiam oblivionem actuum efficiat, propter momenta temporum dignum eſt, quod ea, quæ ratione prævia a quibuslibet ordinantur ſcripti munimine roborentur, ut ſic facti præcedentis cognitionem plenam habeat poſteritas ſecutura. Hinc eſt igitur, quod notum eſſe volumus tam præſentibus quam futuris tenore præſentium proteſtantes: quod nos ob reverentiam et honorem Domini noſtri Jeſu Chriſti ac intemeratæ virginis matris ejus, Mariæ Eccleſiæ

ſancti Petri Apoſtoli in Broda, ubi Collegium Canonicorum Sancti Auguſtini jugiter Domino deſeruit, in recompenſationem et reſtaurationem fundi civitatis Nouæ Brandenborch, qui fundus ejusdem exſtitit Eccleſiæ in ſuperiori parte dictæ Ciuitatis, verſus caſtrum Stargard in duobus molendinis ſitis influmine, quod vulgariter Stargarde dicitur, duos choros ſiliginis aſſignantes, in inferiori parte vero jam dictæ ciuitatis in Molendino, quod inter Cœnobium Brodæ et civitatem, tertiam partem cenſus et omnium prouentuum quæ exinde poterunt provenire. Et Eccleſiam quoque Parochialem memoratæ ciuitatis Brandenborch, et jus Patronatus ejusdem, vel ſicuti proceſſu temporis, ibidem Parochiæ forſitan exſtruantur, prædictæ Eccleſiæ donavimus. Sex quoque manſus dictæ Parochiæ attinentes donavimus, in quam propria et perpetuo poſſidenda hæc omnia ſupra dicta. Præterea villam Mecho quæ ſita eſt apud villam Luchinam, quæ habet ſexaginta manſus cum omni jure in eadem integritate et poteſtate, quæ nos habemus, cum omnibus ſuis attinentiis, ſimiliter donamus prædictæ Eccleſiæ propriam et perpetuo poſſidendam. Addimus quoque eidem Eccleſiæ piſcaturam in ſtagno, quæ Tolenſe vocatur ad perfectiorem ſuſtentationem fratrum prædictæ Eccleſiæ Broda, quocunque piſcari poterunt, excepto cum retibus magnis, quæ Niewoden vulgariter nuncupantur. Inſuper et Anguillarum capturam, quæ eſt in exitu aquarum Stagni, quod dicitur Tolenſe, quam

de

de uno littore ad aliud ad uſus ſuos disponendum a prima plantatione ipſius civitatis prædicta Eccleſia cum omni jure libere poſſedit. Fratribus prædictæ Eccleſiæ contulimus, omni procul impedimento jure perpetuo poſſidendam. Ad amplius quoque commodum prædictorum fratrum ex noſtra plenaria voluntate quod molendinum in Brode in eorum curia conſtruatur, quod ex abundantia ſtagni quod Tolenſe et Stargarde nuncupatur habeat ſibi aquas neceſſarias. Ut autem hæc omnia ſupra dicta per nos atque ſuccedentes nobis hæredes noſtras in perpetuum inviolabiliter obſerventur, præſentem paginam inde conſcriptam ſigillorum noſtrorum appenſionibus fecimus roborari. Hujus rei teſtes ſunt noſtri milites et vaſalli Henricus de Godenſchwege, Henricus de Heydebrecht, Rodoſtus Mundt, Henricus Stargard et Dominus Arnoldus de Woldegge, et alii quam plurimi fide digni. Actum et Datum in Caſtro Stargard Anno Domini MCCLXXI. Idus Julii VII.

Auf Deutſch:

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit Amen.

Otto und Albrecht von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg allen auf ewige Zeiten. Da aus der immer älter werdenden Zeit ein Verderben entſtehet, welches nicht allein den Körpern Mangel und Gebrechen zuziehet, ſondern auch Handlungen in Vergeſſenheit bringet, ſo iſt es wegen mancher Wichtigkeit der Zei-

ten werth, daß dasjenige, welches nach vorhergegangener Ueberlegung von jedermann verordnet wird, schriftlich verfasset und bevestiget werde, damit die Nachkommen, welche einst folgen werden, auf solche Art eine völlige Erkenntniß von einer vorhergehenden Handlung haben mögen. Daher ist es demnach, was Wir kraft dieses gegenwärtigen bezeugen, und wovon Wir wollen, daß es sowohl den Gegenwärtigen als Zukünftigen bekannt seyn möge: daß Wir nemlich aus Hochachtung und Ehrerbietung gegen unsern Herrn Jesum Christum, und seiner heiligen Mutter, der unbefleckten Jungfrau Maria, der Kirche des heiligen Apostels Petri in Broda, wo ein Collegium von Domherren des heiligen Augustinus beständig dem Herrn dienet, zur Vergeltung und Erstattung des Grund und Bodens der Stadt Neubrandenburg, welcher Grund derselbigen Kirche bestanden hat, an dem obersten Theile der genannten Stadt nach dem Schloße Stargard zu, in zwoen Mühlen, welche an einem Flusse, welcher gemeiniglich Stargard heißet, gelegen sind, und wozu Wir zween Haufen Rocken anweisen; an dem untersten Theile der jetzt genannten Stadt aber in der Mühle, welche zwischen dem Kloster Broda und der Stadt lieget, vermachen Wir den dritten Theil der Abgaben und alles Einkommens, welches daher wird kommen können. Und Wir haben auch die Pfarrkirche der gedachten Stadt Brandenburg, und das Patronatrecht derselben, gleichwie wenn mit der Zeit daselbst vielleicht Parochien sollten erbauet werden, der zuvor genannten Kirche geschenket, auch haben Wir sechs Hufen Landes, welche der genannten Parochie gehören, geschenket,

ket, welches als eigen und beständig zu besitzen alles oben ist genannt worden. Ueberdies schenken, Wir gleichermaßen das Dorf Mecho, welches bey dem Dorfe Luchow gelegen ist, welches sechzig Hufen hat, mit allem Rechte in eben der Vollständigkeit und Macht, welche Wir haben, mit allem, was ihm gehöret, der vorher genannten Kirche, solches als eigen und beständig zu besitzen. Wir thun auch eben derselben Kirche hinzu das Fischen auf dem See, welcher Tolensee genannt wird, zum bessern Unterhalt der Brüder der vorgenannten Kirche Broda, wohin sie nur werden fischen können, außer mit den großen Netzen, welche Niewoden gemeiniglich genannt werden. Ueberdies auch den Aalfang, welcher ist bey dem Ausgang des Seewassers, welches die Tolensee heißet, welchen Fang von einem Ufer zum andern zu ihrem Nutzen einzurichten die vorbenannte Kirche von der ersten Gründung der Stadt selbst an mit allem Rechte frey besessen hat. Den Brüdern der vorbenannten Kirche haben Wir ihn verliehen, solchen ohn alle Hinderniß mit beständigem Rechte zu besitzen. Zu noch mehrerm Vortheile der vorbenannten Brüder ists auch Unsre völlige Willensmeynung, daß eine Mühle zu Broda in ihrem Bezirk erbauet werde, welche von dem Ueberfluß des Sees, welcher Tolensee und Stargard genennet wird, das ihr nöthige Wasser haben soll. Damit aber dieses alles vorher erwehnte durch Uns und Unsere nachfolgende Erben auf ewig unverletzt beobachtet werde, so haben Wir gegenwärtigen Brief aufschreiben, und durch Anhängung Unserer Siegel bekräftigen lassen. Hievon sind Zeugen Unsere Ritter und Vasallen Heinrich von

Go-

Godenschwege, Heinrich von Heidebrecht, Rodokus Mundt, Heinrich Stargard und Herr Arnold von Woldegge und andere sehr viel glaubwürdige Zeugen. Gehandelt und gegeben auf dem Schloß Stargard. Im Jahr des Herrn 1271. 9. Julii.

Frank und Klüver geben an, daß Broda ein Prämonstratenser-Kloster gewesen. Nach vorgesetztem Donations-Briefe aber, welcher in dem hiesigen St. Marien-Kirchen-Archiv vorhanden, muß es ein Augustiner-Kloster gewesen seyn, da auch dessen in den Kirchen-Protokollen nicht anders gedacht wird.

Anno 1315, als Markgraf Waldemar von Brandenburg, aus dem Ascanischen Geschlecht, das Aufkommen des Fürsten Heinrichs zu Mecklenburg sahe, und es ihm insonderheit mißfiel, daß dieser auch zu dem Besitz von Rostock gelanget, fieng er abermal an, ihn im Stargardischen zu bekriegen. Er brachte den Fürsten Johann den 3ten von Werle zu Plau auf seine Seite, welcher damals das Land regierte, weil sein Bruder Niclot der 2te nach Montpellier in Frankreich gereiset war, um sich daselbst von einer gefährlichen Krankheit heilen zu lassen.

Heinrich Leo betrug sich aber dagegen sehr weislich, und brachte den Herzog Rudolph von Sachsen, einen so kühnen als listigen Herrn, wie auch den Bischof Herrmann den 2ten zu Schwerin, auf seine Seite, daher er seinem Feinde nicht allein gewachsen, sondern zum öftern überlegen war, weil gedachter Bischof ein so tapferer Soldat als listiger Priester war, und um desto eher etwas wagte, weil der König von Dännemark, der den Mecklenburgischen Für-

sten

sten wohl wollte, versprach, das Stift und dessen Lehnleute bey diesem Kriege schadlos zu halten.

Der Handel gieng damit los, daß der Markgraf das Schloß Fürstenhagen bey Woldegk belagerte und einnahm. Gleiches gedachte er mit Woldegk selbst zu thun, da fand er aber mehr Gegenwehr. Er suchte durch Untergrabung der Mauren die Stadt zu erobern, aber die Belagerten erfuhren es, gruben ihnen entgegen, und leiteten Wasser in ihre gemachte Graben, und wie die Markgräflichen weiter fortgruben, stürzte das Wasser in ihre gemachte Unterminirung, und mußten ihrer viele darinn ersaufen. Als der Markgraf viel gelitten und nichts gewonnen, zog er vor Neubrandenburg. Hierinn lag der Fürst Heinrich Leo selbst, nebst dem Herzog Rudolph, und erwarteten noch den Grafen Heinrich den 3ten von Schwerin, Helmolds des 2ten Sohn.

Aber diesem hatte Johann von Werle bey dem Dorfe Möln, im Amte Stavenhagen, aufgepaßt und ihn gefangen genommen. Fürst Heinrich Leo fand es nicht für gut, sich in Neubrandenburg belagern zu lassen, sondern suchte nach seiner Gewohnheit dem Feind im Freyen ein Treffen zu liefern. Weil er aber nur schwach war, trachtete er nach einem vortheilhaften Ort im Felde. Da ihm nun die Gegend bekannt war, fand er denselben zwischen Strelitz und Fürstensee. Der Markgraf eilte ihm nach, und da er viel Ridder (milites) vor Woldegk hatte sitzen lassen, so machte er derselben neue im freyen Felde.

Marschalk nimmt solche Ridder für Ritter (equites) nach heutiger Art an, dem auch Latomus folget, welche es dem Markgrafen verdenken, daß er sich hier wie ein Kaiser oder König aufführt, und Ritter macht. Aber milites,

Ritter waren damals nichts, als Kriegsbefehlshaber oder Officier, dergleichen ein jeder bey seinen Soldaten zu machen befugt ist.

Da es an genanntem Orte zum Treffen kam, gewannen die Mecklenburger, und die Brandenburger mußten durch die See daselbst setzen, wobey der gefangene Graf von Schwerin sich wieder befreyete, hingegen der Herr von Werle von den Mecklenburgern gefangen ward. Fürst Heinrich Leo nahm diesen seinen Vetter mit nach Neubrandenburg, und bewirthete ihn wohl, darauf schickt er ihn nach Stargard.

Der Markgraf von Brandenburg suchte dessen Befreyung mit Gewalt und List, welches doch durch den Hauptmann daselbst, Heinrich Moltzahn, vereitelt wurde, indem er 62 Brandenburger zwischen Quastenberg und Dewitz aufhub.

Der gefangene Herr von Werle wurde darauf mehrerer Sicherheit halber nach Sternberg gebracht, wo er bis Ausgang des folgenden Jahres saß, in welcher Zeit seine Gemahlin Mechthild zu Plau für ihn die Huldigung empfieng, weil sein Bruder Niclot der 2te in selbigem Jahre gestorben war, darauf kam er los, weil er 10000 Mark Lösegeld versprach, und seine Stadt Malchin zum Unterpfand einräumte.

Heinrich Leo gieng in die Mark, und suchte den Krieg in Feindes Land zu spielen, brannte die Majenburg ab, und that viel Schaden. Doch verstärkte sich der Markgraf bald, und war darauf bedacht, in Mecklenburg wieder einen Einfall zu thun, gieng über den Paß an der Elde, welcher ihm offen stand, weil es der Wendische Herr mit ihm hielte. Seine Absicht war, nach Sternberg zu gehen, um den gefan-

fangenen Herrn von Werle zu befreyen; aber Heinrich Leo, welcher die Hollsteiner an sich gezogen, auch durch den Grafen von Schwerin verstärkt war, und den tapfern Ritter Henning von Werle bey sich hatte, kam ihm bey Granzin auf dem Wege zwischen Lüpz und Sternberg entgegen, da sie denn in ein sehr hitziges Treffen geriethen, wobey von beyden Seiten mit ungemeiner Herzhaftigkeit und Klugheit gefochten wurde. Die Mecklenburger waren schon gewohnt zu siegen, meynten also, sie sollten und müßten die Schlacht nicht verlieren. Die Brandenburger hatten vornehme Grafen und Ritter bey sich, welche bloß aus Liebe zur Ehre und Tapferkeit sich allenthalben hervorthaten; die neuen Ritter oder Officiers, so der Markgraf erhoben, suchten auch ihre Ehrenstellen zu verdienen, daher es ein überaus hartnäckiges Gefechte gab. Beyde Anführer kamen dadurch in die äußerste Gefahr, weil sie allenthalben ihren Rittern, Bürgern und Knechten vorfochten. Dem Markgraf wurds Pferd unterm Leibe erschossen, und da er stürzte, waren zwey Mecklenburger, Michel Kranz und Niclas Scharpentrog, Bürger von Grevismülen über ihn her, rissen ihm den Helm ab, und wollten mit ihm fortwandern, als noch die Grafen Regenstein, Werningerode, Mansfeld, ihm zu Hülfe kamen. Der von Mansfeld sprang von seinem Pferde und half dem Markgrafen darauf, welcher glücklich entkam, statt dessen aber der von Mansfeld gefangen blieb. Der Fürst von Mecklenburg gerieth nicht weniger bey diesem Gefecht in Lebensgefahr, denn ein gemeiner Brandenburgischer Knecht, welcher von außerordentlichen starken Leibeskräften war, schlug ihn mit der Streitart dergestalt vor den Helm, daß er in eine Ohnmacht fiel. Graf Johann von Holstein eilte herbey, brachte ihn aus

dem Gefechte, worüber er aber selbst gefangen wurde. Der Fürst Heinrich Leo erholte sich aber bald wieder, und setzte das Treffen muthig fort, machte die gegenseitigen Grafen größtentheils gefangen, und gewann die Schlacht, wiewohl mit vielem Verlust der Seinigen.

Als hierauf der Winter einfiel, und der Markgraf von Brandenburg sahe, daß er seinen Zweck wegen des Stargardischen nicht erhalten würde, sehnte er sich um so viel mehr nach dem Frieden, weil er keine Leibeserben hatte; er verglich sich also 1316 mit dem Fürsten von Mecklenburg in Templin folgendergestalt, daß der Markgraf Fürstenhagen behielt, dagegen gelobte er feyerlichst, daß, wenn er ohne Leibeserben versterben sollte, Grabow, Eldenburg und Fredenhagen an Mecklenburg verfallen sollte, brachts beym König von Dännemark auch dahin, daß der Fürst zu Mecklenburg von demselben durch die Anweisung aufs Rostockische Gebiete einigermaßen befriediget wurde.

Anno 1316, als der Herzog von Pommern mit den Fürsten von Mecklenburg wegen Stralsund übern Fuß gespannet war, so wollten die Bürger zu Treptow das im Kleinen vorstellen, was ihr Herr im Großen war; sie fielen ins Stargardische ein, zogen nach Neubrandenburg, nahmen 2 Bürger, so sie auf dem Felde antrafen, samt ihren Pferden und Ochsen weg. Die Neubrandenburger klagten zwar darüber beym Herzog zu Pommern und dessen Beamten zu Treptow; als ihnen aber kein Recht wiederfuhr, so vergalten sie gleiches mit gleichem, und zogen gegen die Treptower aus, und machten viel Beute. Die beyden Städte geriethen daher in große Verbitterung, thaten einander Schaden, wo sie nur konnten, und hat diese Fehde 10 Jahre gewährt. Endlich wurde sie den 5. April 1327

im

im Dorfe Neddemin bey Neubrandenburg durch beyderseitige Landesherren verglichen. Nachhero sind beyde Städte die besten Freunde geworden, indem die zu Treptow erlaubt, daß die Schüler von Neubrandenburg zu Treptow auf den Jahrmärkten herum singen durften.

Anno 1327 feria quinta, ultima ante festum palmarum in villa Neddemin super Cœmeterium placitaverunt Dominus Magnopolon. et Barnim Domicillus, Dux Stettin, unam sanam et amicabilem compositionem inter civitatem novam Brandenburg et Alten Trepto. &c.

Anno 1348 wurden die Fürsten und Herren Johann der erste und Albrecht der erste von Mecklenburg zu teutschen Reichs Herzögen erklärt, und trugen ihre sämtlichen Länder dem teutschen Reich zu Lehn auf. Diejenigen thun dem Herzogl. Mecklenburgschen Hause nicht Ehre genug an, welche behaupten, daß die Fürsten zu Mecklenburg ihre Länder um mehreren Schutzes willen dem Reiche zu Lehn aufgetragen; denn sie hatten sich vor niemand zu fürchten, weil sie die mächtigsten ihrer Nachbarn waren. Dännemark steckte in der größten Verwirrung, Schweden war mit Mecklenburg verschwägert, der Markgraf von Brandenburg, weil er aus dem Hause Bayern war, hatte sich mehr vor dem Kaiser, als die Fürsten von Mecklenburg vor ihm zu fürchten, mit denen von Werle stunden sie in gutem Vernehmen, und hatten eine Erbverbrüderung mit ihnen errichtet; vielmehr hat aus politischen Absichten der Kaiser die Fürsten von Mecklenburg zu Herzogen ernannt, durch folgenden sonderbaren Zufall: Erstlich wurden die

Fürsten zu Mecklenburg von Kaiser Carl IV. zu Rittern ernannt, welche goldene Sporn tragen durften, überdies bewogen alle damalige Umstände den Kaiser, die Fürsten von Mecklenburg immer mehr an sich zu ziehen, die Anverwandschaft mit Herzog Rudolph zu Sachsen, die Schwägerschaft mit dem Könige von Schweden, die Tapferkeit und Klugheit des Hauses Mecklenburg selbst, über alles dies aber der Haß, welchen der Kaiser gegen die Markgrafen von Brandenburg aus dem Bayerschen Geschlecht hatte, wegen der Gefahren, so ihm noch wegen den Kaiser Ludewig droheten, aus allen diesen Gründen wurde das Stargardische, so Mecklenburg bishero von Brandenburg zu Lehn gehabt, in Reichs-Lehn verwandelt, und denen Fürsten das pheudum honorabile (Herren-Lehn) verliehen. Vier Tage vor dieser Belehnung starb Kaiser Ludewig, und Carl der 4te nennet sich im Diploma nur Römischer König, weil er noch nicht zum Kaiser gekrönet war, welches erst 1352 zu Rom geschahe. Diese Lehnsübertragung verrichtete auf Kaiserliche Vollmacht der Herzog zu Sachsen.

Als nun Herzog Rudolph zu Sachsen dieses mit Stargard ins Feine gebracht hatte, auch ihm von König Carl versprochen wurde, daß alles übrige, so sie mit einander verabredet, heilig erfüllet werden sollte: so war der Herzog zu Sachsen mit allem Fleiß bedacht, wie er den Markgraf Ludwig zu Brandenburg gar vertreiben möchte, und ließ sich um eben diese Zeit mit der alten Mark von König Carl belehnen, weil er sich aber nicht getraute, mit Macht durchzudringen, so war er auf eine besondere List bedacht, denn auf König Carls kriegerischen Beystand konnte er keine große Rechnung machen, weil er selbst noch nicht fest auf dem römischen Thron saß. Denn der Markgraf zog den

Her-

Digitized by Google

Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, welcher zu der Churwürde ein näheres Recht, als Herzog Rudolph hatte, desgleichen Ruppert von der Pfalz und Hinrich von Mainz an sich, und diese erwählten mit gesamter Hand den König Eduard von Engelland zum römischen Kaiser. Daher der Kaiser Carl so wenig Glauben mehr im teutschen Reich behielt, daß auch ein Schlächter zu Speier ihn nicht eher aus dem Thor lassen wollte, bis er ihm das geborgte Fleisch bezahlte; doch war sein Glück, daß der König von Engelland genug in Frankreich zu thun hatte, und sich deshalb nicht mit Teutschland einlassen konnte. Darauf fiel die Wahl auf Grafen Günther von Schwarzburg, welchen aber sein Leibarzt, da er krank war, mit Gift um seine Kräfte brachte, daher er mit 22000 Mark Silbers und zween Reichsstädten sich abfinden ließ, folglich König Carl von Böhmen dennoch Kaiser blieb. Bey solchen Umständen war Herzog Rudolph von Sachsen auf folgendes seltsames listiges Project bedacht: Es wohnte ein alter Müller zu Hundluft, dessen Name Jackel Rehbock hieß, der in seiner Jugend bey dem Markgraf Waldemar den ersten, da er mit dem Fürst Heinrich Leo Krieg geführet, als Schildknabe gedienet hatte, und viele Dinge, so in damaliger Zeit vorgefallen, ausführlich zu erzählen wußte, überdies dem verstorbenen Markgrafen ziemlich ähnlich sahe; diesen ließ Herzog Rudolph, welcher den Tod des Markgrafen wohl zuverläßig wußte, und der Beerdigung selbst beygewohnet hatte, zu sich kommen, gab ihm des Markgrafen Waldemars Pettschaftsring nebst einigen güldenen Münzen und andern fürstlichen Kleinodien, unterrichtete ihn zugleich von allen Staats-Geheimnissen, und machte ihn zum Vertrauten seines listigen Anschlages, welcher darinn bestand, daß der alte Müller

ler ein Pilgrimskleid anziehen, in der Mark herumwandern, von alten Geschichten sprechen, den Pittschier-Ring, Kleinodien als von ungefähr sehen lassen, weiter aber in kein zuverläßiges Gespräch sich einlassen sollte. Der alte Jackel verstund sich gar wohl auf den Handel, denn er war von Jugend auf Soldat gewesen, und war außer den gewöhnlichen Müllerhandwerks-Pfiffen zu mancherley klugen und wichtigen Sachen gebraucht worden, besaß daher so viel Erfahrenheit, diesen gefährlichen Handel gut auszuführen, darauf denn bald das Gerücht entstand, daß der alte Waldemar noch lebte.

Der Müller kam nach vollbrachtem Gewerbe wieder zum Herzog von Sachsen, und berichtete ihm treulich, wie er seine Sache gemacht hatte, und da es gut von statten gieng, schickte ihn der Herzog ferner zum Erzbischof Otto von Magdeburg, um sich gegen denselben in verstelltem Vertrauen deutlicher auszulassen. Dieser Erzbischof war ein junger Herr von 24 Jahren, dem sein Vater, Landgraf von Hessen, diese hohe Würde bey dem Pabst zu Avignon ausgewirket hatte. Zu diesem noch unerfahrnen leichtgläubigen Jünglinge sollte der verstellte Pilger sagen: Er sey der alte Waldemar, er wäre nun in die 27 Jahre als ein freywilliger Exulant herum gezogen. Zu solchem Entschluß hätte ihn sein Gewissen getrieben, weil er mit seiner Gemahlin Agnes, des Markgrafen zu Brandenburg Herrmanns Tochter, zu nahe verwandt gewesen sey; weshalb er sich nicht eher beruhigen können, bis er den Pabst Johann den 12ten persönlich gesprochen, dieser habe ihm in der Beichte zur Buße seiner begangenen Sünden auferlegt, so lange im Elende als ein Exulant herum zu wandern, bis seine Gemahlin gestorben wäre. Da er nun gehört, daß

sie

sie todt sey, wäre er wieder zurückgekommen. Doch bezeuge er aufrichtig und mit Wahrheit, daß er die Regierung der Mark Brandenburg nicht wieder verlange, weils ihm auf dieser Welt nicht mehr um Ehre und Gut zu thun sey, indessen litt's doch auch sein Gewissen nicht, sein Land unter der Regierung eines Bayerschen Fürsten zu sehen, da noch viele von seinen Anverwandten aus dem Ascanischen Stamme übrig wären, welchen nach allen Rechten das Erbe und die Regierung seines Landes zukäme. Der Erzbischof glaubte ihm in allem, weil er auch hier seinen Pettschafts-Ring und Fürstliche Kleinodien zeigte, auch viele bisher noch unbekannte Sachen aus der Geschichte mit Wahrheit erzählte. Von seinem geschehenen Begräbniß sagte er, daß er einen andern Todten an seine Stelle habe beerdigen lassen. Alles dies hörte der Erzbischof mit Verwunderung an, und glaubte der erste zu seyn, der von so großen Geheimnissen etwas wüßte, besonders freuete er sich darüber, daß dieser gottselige Pilger zu ihm als einem jungen Primas von Teutschland, der erst sein Amt angetreten, so viel Vertrauen hatte, beschied sich also mit dem Herzog zu Sachsen und dem Fürsten von Anhalt, der gleichfalls aus dem Ascanischen Stamm war, zu einer geheimen Unterredung. Diese, ob sie zwar die künstlichen Erfinder dieses feinen Uhrwerks waren, auch sich herzlich freueten, daß es anfieng zu gehen, und nach Wunsch zu zeigen, stellten sich doch, als ob ihnen der Erzbischof das größte ihnen unbekannteste Geheimniß anvertrauete, zeigten darüber ihre erstaunende und herzliche Verwunderung, und beschlossen insgesamt, dem alten Waldemar, vermeynten Markgraf zu Brandenburg, wieder zu seinem Lande zu helfen.

Es sahen aber diese Herren wohl, daß sie wider den damals regierenden Markgrafen wenig ausrichten würden, weil er in den Oberländern des Rheins großen Anhang hatte, daher suchten sie die Fürsten der Ostsee auf ihre Seite zu bringen. Diese nun zu gewinnen, machten sie den Herzog Barnim zu Stettin in Pommern auch zu ihrem Vertrauten, und schmeichelten ihm mit der Hoffnung, wenn der Handel gut von statten gienge, wollte man den Jackel Rehbock wieder nach seiner Mühle zurück schicken, und das Land unter sich theilen; da denn der Herzog zu Pommern in der Ucker- und Neumark haben sollte, was er so lange gewünscht. Dieser alte landgierige Herr wurde mit Vergnügen ihr Vertrauter und Mitgenosse ihres Betrugs. Was aber die Fürsten von Mecklenburg betraf, so suchte man diese durch noch nähere Verknüpfung an das römische Reich, und durch den Schimmer einer noch höheren Ehrenstaffel zu gewinnen. Von der Brandenburgschen Lehnspflicht wegen des Stargardischen hatten sie sich schon losgemacht, und dieses Land samt allen Gerechtsamen dem Reiche einverleibet, ein gleiches geschahe nun auch im folgenden Jahre mit den Mecklenburgschen Ländern. Weder Brandenburg noch Sachsen hatte irgend einen Antheil an ihnen, weil die Mecklenburgischen Fürsten für Reichs-Herzoge erklärt, doch wurde den Mecklenburgschen Fürsten das Geheimniß wegen des untergeschobenen Waldemar nicht anvertrauet, sondern man ließ sie bey der Meynung, daß es der wahre sey. Weil nun die Mecklenburgschen Fürsten wohl wußten, wie ungerne vormals der rechte Waldemar das Stargardische an Mecklenburg kommen lassen, auch leicht denken konnten, daß er die Vergleiche so sie nachmals mit dem Markgrafen Ludewig getroffen, nicht gut heißen

würde;

würde; so brauchte es nicht viel Mühe, diese vom Markgrafen abzuziehen, und auf des Kaisers Seite zu bringen. Auf solche Art und durch diese politische Absichten des Kaisers kamen die Fürsten von Mecklenburg zum Herzogshut. (S. Bestätigungs-Diploma darüber beym Frank.)

Bey dieser Belehnung, welche mit allen damalen gewöhnlichen Formalitäten in persönlicher Gegenwart des Fürsten zu Mecklenburg geschah, versprach der falsche Waldemar den neuen Herzogen, alles zu erfüllen, was Markgraf Ludewig 1329 verheißen, aber nicht gehalten hatte, mit dieser listigen Bedingung, daß dieses alles mit Gutbefinden Herzogs Rudolph zu Sachsen, Herzogs Barnim zu Pommern, und Grafen Albrechts von Anhalt erfüllet werden sollte. Die vereinigten Fürsten nahmen darauf mit kriegerischer Macht viele Städte in der Mark weg, und Frankfurt an der Oder, worinn der Markgraf von Brandenburg sich selbst aufhielt, wurde von 14 regierenden Landesfürsten, welche es alle mit dem Müller von Hundluft hielten, belagert; überdies belehnte der Kaiser den Müller öffentlich mit der ganzen Mark Brandenburg. Doch kam der König von Dännemark noch zu rechter Zeit dem Markgrafen, seinem Schwager, mit Nachdruck zu Hülfe, und zerstörte den ganzen Anschlag der vereinigten Fürsten. Hingegen vermittelte der König in Schweden, Schwager des Herzogs Albrecht zu Mecklenburg, da der Markgraf Ludewig, ermüdet von allen den Unruhen, seinem Bruder Ludewig dem Römer den größten Theil der Mark abtrat, daß dieser neue Markgraf Herzog Albrechts Tochter heirathete, und zum Brautschatz von den Mecklenburgern die eroberten Lande in der Mark, nebst 400 Mann Gefangene zurückbekam, dagegen entsagten beide Markgrafen zu Bran-

denburg aller Lehnspflicht am Stargardischen, vulworteten (ratihabirten) auch alle Lehen, die der Kaiser dem Herzoge verliehen, wiesen ihm sein ehemaliges verlohrnes Fürstenberg, Haus, Stadt und Mann an, und übergabens ihm völlig wieder, und gelobten mit einem geschwornen Eyd, und auch schriftlich, alles versprochene steif und vest zu halten.

Wy Ludelwich unde Ludelwich de Römer, Gebrüdere von Gots Gnaden, Marggraven tho Brandenborg vnde tho Lusitz, des heiligen Römischen Richs obersten Cammerer, Paltzgraven by Rien vnde Hertogen yn Beyeren, Bekennen openbar vor vns vnde vnse erfen vnde nakomelingen, dat wi med rade vnde med volbor vnser fründe vnde Manne, geistlicker vnde weltlicker vns hebben vortegen vnde vortejen vnde aflaten, gentzlicken vnde altomale von al deme dat Hertoge Albrecht vnde Hertoge Johanne tu Meckelenborch Brüdere vnsen lenen Omen vnde Swagers van vns to Lene hebben gehat, dat Wy vnse erfen vnde nakamenden se, vnde ere erfen quyt, ledich vnde los laten, manschop vnde Huldinge Louedes, vnde ede dürch der früntschap willen, de twischen vns vnde yn geschen is, vnde volborden alle de Lehn, de vnse Herre de Römische Köning den vorbenomden Hertogen Albrecht vnde Johane vnsen lienen Sweger vnde Omen von Meckelnborch gelehen heft, vnde wisen fürstenberch Huß, Stat, Lant vnde man, an de vorbenomden vnse Omen vnde Swegere alse dat binnen der schede licht, med Lenen Geistlicken vnde Weltlicken vnde alle der rechticheit, de wy daran hadden, vortigen wy vns vnde laten daraf gentzlicken vnde al-

altomale, vnde lauen in truwen vnde by beſworen eden, de wy tu den heilligen darinne geſworen hebben, med vnſen medelouern, alſe in vnſen Brifen ſteet dar vnſe gantze ſüne med allen eren ſtücken vnde Artickeln begrepen unde beſchreuen is, deße vorſcreuene ſacken vnde ſtücke ſtede vnde gantz tu holden, vnſen Leuen Omen vnde Swagern Hertogen Albrecht vnde Johane van Meckelnborch vnde eren medelouern als in den vorſpracken Süne Brife ſteet vnde deße jegenwardige Brif ſchal eneghene wis ſchaden den vorſpracken Süne Brife in allen Sinen ſtücken vnde Artickeln wen he ſchol blieuen vngebrocken, yn aller ſyne form vnde ſtücken, alle dar Inne geſchreuet ſteet med ſamd deßen Brife.

Des to tüge hebbe Wy vnſe Ingeſegel an deßen Bref tu Bekentniße gehangen, des ſint tüghe de Hochgeborn Könning Woldemar tü Dennemark, vnde de edele Hertog Barnyen van Stettin, de edele Greue Vlrich van Lindow, vnde Greve Vlrich van Vorſtenberghe, Her Herman van Warborgk dey meyſter van Synte Johan Orden, Her Haße van Wedele, Her Benedict van Anefelt, vnde Her Dieterich Morner Dechen van Solden. Deße Brif is gegeuen tu Vredeland, nach Chriſt Geburd Dryteinhundert Jar vnde in dem funftigeſten Jare am Sinte Johannis Abende Baptiſten.

Der Kaiſer mußte auch auf die Letzte gute Worte geben, daß ihm die Markgrafen zu Nürnberg die Reichs-Heiligthümer überließen. Selbige waren: die Lanze, womit Chriſtus Seite eröffnet ſeyn ſollte, die man Longini Lanze nennet; ein Stück vom Kreuze Chriſti; ein Nagel aus dem-

selben; das Tischtuch, worüber Christus das Abendmahl eingesetzet; der Schwamm, womit Christus am Kreuze getränkt; und ein Zahn aus Johannis des Täufers Haupte. Dieses alles hatte der Markgraf nach Absterben seines Vaters Kaiser Ludewigs zu sich genommen. Als der Markgraf diesen Schatz abgeliefert, belehnte der Kaiser ihn mit der Mark, zog mit den erhaltenen Kleinodien nach Prag, und ließ den Herzogen von Sachsen und Pommern und den Grafen von Anhalt, nebst allen andern mit dem geheimen Anschlage vereinigten Fürsten das leere Nachsehen, denn keiner hatte etwas dabey profitiret, als Mecklenburg, welche auch allein ehrlich und ohne Falsch waren zu Werke gegangen. Der untergeschobene Waldemar aber begab sich zu dem Fürsten Anhalt nach Dessau, an dessen Hofe er ruhig lebte, bis er 1356 gestorben, und in der Capelle begraben wurde.

Ungefähr 50 Jahre nach der Erbauung Neubrandenburgs war schon in der Pfaffen-Straße eine Zunft Mönche, welche ihre Collationes daselbst in einem Hause an der Mauer hielten, und Calands-Brüder genennet wurden, weil sie jeglichen Calendis, das ist am ersten Tage des Monats, ihre Zusammenkünfte hielten. Diese Brüderschaft war reich, und hatte viele Pächte um eigenes Geld bey ihrer Zunft gekauft. In welchem Jahre sie sich eigentlich hier niedergelassen, ist ungewiß.

Anno 1349 wurde das Fürstliche Haus und Stelle bey der alten Regel von den Herzögen denen von Dewitz als neuen Grafen von Fürstenberg geschenkt, und etwan in 20 Jahren hernach, weil die von Dewitz in Ungnade kamen, da sie den Herzögen in dem Kriege mit den Pommern Anno 1369 nicht ihrer Lehnspflicht gemäß beygestanden, sondern

sondern auf Pommerscher Seite gegen den Herzog waren, weil sie auch Güter in Pommern besaßen, samt dem Amt Fürstenberg wieder abgenommen. Darauf wurde diese nemliche Stelle und Haus von Herzog Johann und Ulrich den Herren von Ihlenfeld mit allen Gerechtsamen, wie es Graf Otto von Fürstenberg inne gehabt, wieder geschenkt. Dieser Familie wurde es im Jahr 1480 in der Fehde, so die Brandenburger mit ihnen hatten, wieder abgenommen, das Haus herunter gerissen, und die Stelle jure belli an die Stadt gebracht.

Als das alte Fürstliche Haus verschenkt war, wurde ein größeres auf der Freyheit am Stargardischen Thor gebauet, welches, nachdem es auch wieder verfallen, von Herzog Johann Albrecht, Stammvater unsers Durchlauchtigsten Hauses, und Herzog Ulrich 1564 den 5ten August die eine Hälfte dem Licentiat Erasmus Behmen, so wie es der Herzog selbst besessen, die andere Hälfte an Johann Holstein gleichermaßen verschenkt. Die eine Hälfte gehöret jetzo Herrn Toll, welcher noch einige Freyheiten genießt, der vorzüglichsten sich aber begeben hat; die andere Hälfte ist nachmals an die Stadt gefallen, darauf wieder an Ihro jetzt regierende Herzogl. Durchl. abgetreten worden, und stehet auf dieser Stelle das Herzogliche Schauspielhaus, der Stall, und das Damens-Haus, auf dessen Stelle vormals die Herzogliche Haus-Capelle stand.

Anno 1355 haben die von Golm zu Golm zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, sonderlich aber aus Hochachtung gegen den heiligen Apostel Bartholomäum, um ihrer und ihrer Erben Seligkeit willen, etliche ansehnliche Pächte den Calands-Brüdern zu Neubrandenburg erb- und eigenthümlich geschenkt, worüber Herzog Johannes

nes seinen Wilbrief ertheilete, welchen die drey Ritter, Engelke, Albrecht und Herrmann die Warbürger, so bey diesem Herzoge viel galten, mit unterschrieben.

Anno 1358 haben die Bürger Hermannus und Gartecke Spiegelberg 2 Hufen sandigen Acker, im Zirzowschen Felde gelegen, dem Kloster zu Broda geschenkt.

Anno 1366 kaufte der Rath mit Bewilligung aller Gilden und Gewerke, auch aller Bürger, den kleinen und großen Zoll, so bishero noch die Friedländer, Rath und Bürger gehabt hatten, unter den Bedingungen, daß die Friedländer Bürger und Unterthanen und ihre Nachkommen in Neubrandenburg von Auf- und Niederlage und allem Zoll frey seyn sollten, hingegen sollten die Neubrandenburger zu Friedland zollen zu ewigen Zeiten, wie sie bisher gethan hatten, laut Kauf-Contract:

In Gades Nahmen Amen!

Wie Rahtmanne von Brandenborg Nie und Olde, de nu sind un tho kommen mögen, bekennen un betügen apenbar, vor alle den gehnen, de dißen Breef sehn und hören lesen. Dat wie mit goden Willen, un mit beraden Mude, Uhses un alle der Gilde, alle der Wercke un alle der gemehnen Borghere tho Brandenborg, hebbe gekofft, von den Rahtmannen der Stadt Fredelandt mit Vullborth der gemehnen Wercke und der Ghilde, alle den Tollen lüttigk und grot, den se hadden to Nienbrandenborg tu einer ewigen Thydt uns nütte to mackende mit aller Vryheit, mit aller Nütt, mit allen Egendohme, alse alse Heebre was, daran beholden se nich mehr an neen dat de Rahtmanne von Fredelandt un de gemehnen Börghere de to Fredelandt

landt wahnen une de dar Börgher un Bur sind, unde ehre Nahkömmlinge scolen tho Nienbrandenborg uplahdinge un Nedderlage un alles Tollen fry wesen, se un ehre Godt tho eener ewigen Thydt; Vort mer scölen wy tho Nieenbrandenborg tollen to Fredelandt to eener ewigen Thydt alse wie, wente her tho gedan hebben. Wenn also dat unse Börghere jennich den Tollen to Fredelandt untfürede, de scall halven Bröcke gehren, dörch eenträchtlich Wille beyder Städte, un scölen sick ghutlicke daran bewiesen.

Alle dese vorbenümende Stücke, löwe wy Rahtmanne to Nienbrandenborg met unser Nahkommlingen stede unde fast tho holdende un untebrecken. Thüges Lüde deßen Dinge de alle deße Stücke ghe gedinghet hebben, sind wie, Ghert von Aschen, Hans Koblanck, Henrick Manckmuß, Mence Dassel, Erdmann Larate, Gerd Kölpien, Hans Adbalch, Konecke Wolders, Hildebrandt Gepekindt, Herrmann von Aschen, Henning von Seckau, Wilcke Vamehagen, Rahtmanne zu Nienbrandenborg, an deßer Thydt Herr Hinrich Sparrenwold Perrer to Brandenborg, und Herr Hermann Razeborg Perrer tho Stargardt un mehr andere goden Lüde. To mehrer Bethüginge hebben wy unser Stadt Nienbrandenborg grote Ingeseegel laten hangen vor deßen Breef, un is geschrewen un gegewen nah Gades Bordt Drüttein Hundert Jahr an dem Sößunsestigsten Jahre an dem Friedage nechst vor der Hilligen Hoheit der hilligen Apostel Simons und Jude.

In Gottes Namen Amen.

Wir Rathmänner von Neubrandenburg, neue und alte, die jetzo seyn und kommen mögen, bekennen und

bezeugen offenbar, vor allen denjenigen, die diesen Brief sehen und verlesen hören, daß wir mit gutem Willen und Rath unser aller und der Gilden und Gewerke, auch aller gemeinen Bürger zu Neubrandenburg, haben gekauft von den Rathmännern der Stadt Friedland, mit Bewilligung der gemeinen Gewerke und der Gilden, alle den Zoll, klein und groß, den sie hatten zu Neubrandenburg zu einer ewigen Zeit, uns zu Nutze zu machen mit aller Freyheit, mit allem Nutz und Eigenthum, wie er vorhin gewesen; daran behalten sie nicht mehr, als daß der Rath zu Friedland und gemeine Bürgerschaft daselbst, und die allda Bürger und Bauern seyn, und ihre Nachkommen sollen zu Neubrandenburg von Auf- und Niederlagen und allem Zoll frey seyn, beydes sie und ihr Gut zu ewigen Zeiten; fürs andere sollen wir von Neubrandenburg zollen zu Friedland zu ewigen Zeiten, als wir bisher gethan haben. Wann also, daß einer unserer Bürger den Zoll in Friedland thät verführen, der soll durch einträchtige Bewilligung beyder Städte die halbe Brüche erlegen, und beyde Städte sollen sich gütlich darinn erzeigen.

Alle diese vorbenannten Stücke geloben wir Rathmänner zu Neubrandenburg mit unsern Nachkommen den Rathmännern zu Friedland und ihren Nachkommen stet und fest zu halten und nicht zu brechen. Zeugens-Leute dieser Dinge aller sind wir Gehrd von Aschen ꝛc.

Anno 1366 war auch das Geschlecht von Aschen zu Nemerow, wovon sich der letzte zu Neubrandenburg zu wohnen begab, und daselbst in St. Marien-Kirche eine Vicarey

rey beym Altar der Auferstehung Christi, Johannis des Täufers, Erasmi des Märtyrers, mit dreyhundert Mark Vienken-Ogen stiftete; die Präsentation eines Vicarii sich aber vorbehielt.

Anno 1370 ist die Walkmühle vor dem Stargardschen Thore vom Herzoge Johann der Stadt verkauft und übergeben worden, laut Kauf-Recesses:

Wy Johann van Gnade Gades, Hertog tho Mecklenborg, Stargardt, unde tho Rostock, bekennen unde betügen ꝛc.

2. item

Wy Herr Hinrich van Gnade Gades een Provest, Herr Niclas, een Prior, unde de gantze Convent des Klosters tho dem Brode bekennen unde betügen ꝛc. mit reden Penningen.

De Stauung unde Tho-Floht, de Wär floht, sick nütte tho mackende, alß wo se hebben gekőfft van dem Hochgebohrnem Förſten, Hertogen Johann van Mecklenborg, unde van sienen Erven.

Anno 1382 ist das Holz in den Nemerowschen Bergen von Claus von Oertzen an die Stadt auf ewig verkauft worden, laut Kauf-Recesses, wie auch Herzogl. Confirmation von Herzog Johann den 1ſten, nichtes daran zu behalten; dat. in die Matthiæ. Imgleichen der Lehns-Vettern Consens, den ersten Sonntag nach Quasimodogeniti.

Ich Clages Oerze Knape und meinen Erben, Een waare Hovet Maan deßer nahbeschrevenen Dinge, ꝛc.

Digitized by Google

Anno 1382 wurde eine Vereinigung zwischen Friedland und Neubrandenburg getroffen. In Nöthen eine Stadt bey der andern zu stehen.

Die St. Johanniter Comtorey Nemerow liegt eine Meile von Brandenburg an der Tollense in dem Heyde-Amt, und ist Anno 1298 gestiftet worden, von Ulrich Schwabe, Comter zu Gartow im Dannebergischen an der Elbe. Dieser kaufte von dem Ritter Herrmann von Warburg die beyden Dörfer, Großen und Lütten Nemerow, zusammt dem Hause, so, wie gesagt, noch jetzo die Comtorey genennet wird, für 630 Pfund Brandenburgischer Denarien, um dieselben, nebst allen Johanniter-Rittern des Hospitals zu Jerusalem, (jetzo nennet man sie Maltheser) geruhiglich zu besitzen und Almosen davon auszutheilen. Darauf dieser Schwabe daselbst eine Kirche bauete, an welcher nach des ersten Comters Tode 3 Priester des Ordens sollten bestellet werden, um die Austheilung an die Armen zu beobachten. Sie hat manchem rechtschaffenen Ritter zur Ruhestätte gedient, und ist selbst dem jungen Herzog Gustav Adolph von Güstrow im dreyßigjährigen Kriege sehr wohl zu statten gekommen, da sein Land verwüstet war, und fast alle Einkünfte der Domainen aufgehöret hatten, der große Churfürst Friedrich Wilhelm hierdurch bewogen war, ihm auf sein Ansuchen vom 4ten May 1646 hiezu behülflich zu seyn. (Siehe Bergmanns Beschreibung der Ritter Johanniter-Ordens Cap. 4. §. 5. p. 174 sqq. und in der Beylage tom. 10. pag. 60.)

Die letzten Maltheser-Ritter haben auf kleinen Nemerow gewohnt, und waren Ludewig von Groeben, dessen Bildniß daselbst in Stein noch vorhanden ist, welcher gestorben

den ist den 20. August 1620, und Obrist Henning Gistow, welcher 1646 starb.

Zwey Jahre nachher kamen diese Güter im Westphälischen Frieden eigenthümlich an Mecklenburg, und wurden dem Herzogl. Hause Mecklenburg bey Vergütung der beträchtlichen Stadt Wißmar, der Insel Pöl, des Amtes Neukloster u. a. m. theuer genug angerechnet.

Die Comters zu Nemerow machten den Brandenburgern das alleinige Eigenthumsrecht der Fischerey auf der Tollensee auch streitig; dieser Zwist wurde aber 1392 unter ihnen dadurch verglichen, daß die Brandenburger den Rittern die Ehre erzeigen mußten, die Fischerey auf der Tollensee bey ihnen zur Lehn zu suchen, laut Reverses des Herrn Comters zu Nemerow wegen der verlehnten Fischerey auf der Tollensee Anno 1392.

Wy Göttke v. Büso Comter, Martin van dem Barge, Prior des Huses des Ordens St. Johannis Baptista to Nemerow, Jacob vam Sunde, Clauß Lüno, Gerd Went, Henning Picht, und Gerhard Lübbin, Brödere dessülven Ordens St. Johannis unde Huses to Nemerow ꝛc.

Anno 1417 gaben die Herzöge Ulrich und Johann ein Decret und Indult wider die Friedbrecher.

Anno 1439 wurde die Heil. Geist-Capelle eingezogen, und der Vicarius derselben samt seinen vier Hufen Landes in dem Neuenreser Felde auf Ansuchen des Priors und ganzen Convents des Klosters zu Bredа wegen ihrer angezogenen Armuth und eines an die Stadt deshalb ergangenen

Geboths Pabstes Eugenii des 4ten dem Kloster zu Broda von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Neubrandenburg auf ewige Zeiten einverleibt.

Es war auf der Plattenburg am Marien-Kirchhofe eine Gesellschaft Mönche, welche man Platten-Mönche nannte, von deren Ursprung man aber keine bestimmte Jahrzahl anführen kann. Nach der Reformation ist das Kloster ad aedes publicas gezogen worden, Anno 1676 ists mit abgebrannt, hernachmals in etwas wieder aufgebauet, und zu einem Interims-Rathhause gebraucht worden. Jetzt ist es die Hauptwache, und die Wohnung der Rathsdiener.

Anno 1439 wurde eine Münze zu Neubrandenburg in der Treptower Straße, wo jetzo des Seifensieder Schimmelmanns Haus stehet, angelegt. Zu gleicher Zeit wurden auch in Friedland Münzen geschlagen, laut Münz-Diplomatis von Herzog Heinrich dem ältern.

Wy Hinrick de Older van Godes Gnaden Hertoge to Mecklenborg, to Stargarde, to Rostock Here, un Vorste to Wenden, bekennen un betügen openbaer in desseme breue vor alle denjenen, de ene seen, hören edder lezen, dat wy myt unsen Erven un Nakomelyngen, myt goden Willen, na vulkomen rade unser truven Ratgeven, synt een geworden, myt unsen leven truven Mannen un Steden meenlyken in unseme gantzen lande to Stargarde, vmme Vnser lande beste wyllen alze vmme vnse münten. Alzo dat wy in dessen negesten twe jaren van gyfft desses breues, neen Gelt wyllen slan laten, wen desse negesten tokomende twe jar vmme komen synt, wenn wy, vnse Erven edder vnse Nakomelinge denne Pennige wyllen slan laten in unseme lande

to

to olden Stargarde, dat ſcholen vn wyllen wy don, na vnſer Manne vn Stede rade in deme lande to Stargarde Wonachtich vn gelegen, So ſchole wy denne vnſe münte leggen bynnen brandenborgh edder bynnen vredelande, vn anders nergen, vnde wyllen denne Gelt alzudaner Münte, alze wy een werden myt vnſen Mannen vnde Steden vnſes vorſchreuen landes, ſlan laten, ſo gud an Sülvere vn an wycht, alze dat Gelt is to Roſtok vn in deme gantzen lande to wenden genge vn geve, Ane Klene Hol Gelt, vn wenne wy denne des myt vnſen Mannen vn Steden vmme vnſe Gelt vn münte to ſtande, welck brandeborgh, efte vredelant, een geworden ſynt, alze vorgeſchreuen is, ſo ſcholen vn wyllen wy denne vnſes rades twe van vnſer Manne wegen, vnde de Ratmanne der Stede een, alze brandenborch vn vredelant, dar vnſe Münte denne ingelecht werd, ok twe erer mede kumpane des rades to ſetten vn ſchicken ſcholen, de den Münter beuaren vn dat Gelt Proven ſcholen, ſo vaken vn ſo dyke, alze des not vn behuf is, were denne Sake, dat vnſe vorſchreuen redere der Mannen vn der Steden den Münter vn dat gelt in der Vare vn in der Prove ſo nicht en vunden, alze vorſchreuen is, ſo ſcholen de Ratmanne der Stad, dar de Münte inne is, vn mogen ane broke den ſylven Münter grypen vn bewaren in erer beheltniſſe, vn vns dat vorkundigen to Stargarde vn to Strelittze, vn eſſchen vns dar to, dat wy komen ſcholen, vn helpen den Münter rychten nach deme alze he vorboret heft, qveme wy denne na der vorkundinge vn eſſchinge nicht in de Stad, dar de Münter bewact is, binnen verteyn dagen dar negeſt komende, ene to rychtende, ſo ſcholen

vn

vn mogen denne de Rat der Stad, ane vns ene rychten sünder broke vn vorweyt, alze he vorboret heft, hür boven wylle wy, noch scholen, vnsen Munteren nyne andere breve geven vp vnse Münte vn Gelt to slande, alze vorschreven is. Men allene dat wy see yn vnse Stad, dar see denne inne slan, mit den eren verlegen vn leyden vor walt, vn vor unrecht, men worden de Münter in der Vare vn Prove an deme Gelte, dat se slagen hadden, vnreddelyk gevunden, alze vorschreven is, vn denne vangen vn gerychtet worden, ok alzo vorschreven is, dat schal der Stad, dar dat inne schüt, an deme vorschreven leyde vnschedelyk wesen. Were ok Sake, dat Got afkere, dat vnse Müntere erger Gelt slagen, wen alze vorschreven is, zo wylle wy denne vn scholen, na rade vnser Manne vn Stede in deme lande to Stargarde vmme dat sülve arge Gelt, ramen, Keren vn setten, alze dat denne vnses landes beste is. Were aver Sake, dat vnse vorschreven Manne vn Stede in deme lande to Stargard wenne alzodanne arch Gelt geslagen wer, vns denne anrepen vn to esscheden, dat gelt myt en to settende, edder to vorbedernde, wo dat denne des landes beste were, vn wy denne dar nicht to komen künden, edder wolden, So geve wy en als uze Mannen vn Steden in deme vorschreven lande de vullkomen Macht, met craft desses breves, dat sülve Gelt denne vom scaden av to settende, edder gantz to vorbidende, alze en dat denne dünket, vnses landes beste to wesende. Hürvore hebben vns vnse leve truwe Manne in vnseme gantzen lande to Stargard beseten, gegunt vn gegeven ene bede over alle ere güter, van einer jewelken Huve twe Mark, vn van ene jewelken

kothen

kothen ene Marck gudes Geldes, vn vnſe leven truwen Ratmanne vnſe Stede Nyenbrandenborch, vredelande, Weldegge, vn lychen, hebben vns davor gegeven to ſamende ver hundert gude rynſche Gulden vn teyn rynſche Gulden, de gekert ſynt in vnſe, Vnſen Erven vn in vnſen Nakomelinge wytlyke nůt vn Fromen, Alle Stücke deſſes, vn en jewelyk by ſik, love wy vorbenohmde Here, Here Hinrik Hertoge to Mecklenborch ꝛc. ꝛc. myt vnſen Erven vn Nakomelingen in guden truwen, allen vnſen Mannen vn Steden in vnſeme gantzen lande to Stargarde, de nu ſynt vn to komen mögen, by vnſen Forſtlyken eren to ewygen tyden ſtede vn vaſt to holdende. Tüge deſſer dynk ſynt erlyke Manne Her Hinrik Cran vnſe Proveſt to vredeland, Henning Warborch vze kokemeſter, lange Hinrik Oſterwolt, vze truwen Ratgeven, Berent bere, Henningh Luder, Michel Holtorp, Achim van dewiſſe, Ratmanne to brandenborch, lemke karſtede, Hans wydeman, Clawes tzintzow, kurt vanne netzeke, Ratmanne to vredeland, vn mennylyken vnſe anderen Redere vnſe Manne vn Stede in vnſeme lande to Stargarde. To groter bekantniſſe vn to tůghe aller ſtücke deſſes breves, hebbe wy vorgenahmte vorſte vnſe Ingeſegel myt wytſchop vn guden wyllen heten hengen an deſſen bref, Gegeven vn geſchreven to vredelande na der bord Chriſti vnſes Heren Duſend Jar, verhundert Jar, darna in deme Negen vn drüttigeſten Jar in Sünte Mertens Dage des Hilgen byſſchoppes.

Solchergeſtalt erhielten die Städte Neubrandenburg und Friedland das jus monetandi auf zwey Jahr, daß

die Münzen nicht verschmälert, sondern so gut als sie gäng und gäbe wären, gemünzet, und der Münzmeister, im Fall er dawider handelt, am Leben gestraft werden sollte. Die obgleich sehr selten gewordenen noch vorhandenen Münzen von beyden Städten, setzen es außer allen Zweifel, daß in beyden Städten Münzen geprägt worden seyn.

Zwey Brandenburgische Schillinge besitzt Herr Sponholz in seiner Münzsammlung. Einer davon ist unter einer Menge alter Münzen vom Herrn Rath Pistorius bey ihm ausfündig gemacht und entzliefert worden. Der andere ist bey dem jetzigen Wiederbau des ehemaligen von Ravenschen Hauses unter dem Schutt gefunden worden. Nr. 1. auf der beygefügten Kupfertafel ist der Brandenburgsche Schilling, welcher auf der einen Seite das Zeichen des Kreuzes hat, so der Zeit gemeiniglich die Städte führten. Die Umschrift dieses Kreuzes ist MONETA BRANDEN: Monera Brandenburgi, Münze aus Brandenburg. Auf der andern Seite der Mecklenburgische Büffelskopf mit der Umschrift: CIVITAT MAGNOPO: Civitatis Magnopolensis, der Mecklenburgischen Stadt.

Die Friedlandischen Schillinge, welche bekannt, davon besitzt einen der Herr Neumann, Secretair bey dem Gewette in Rostock, und denselben machte ihm der Herr Hofrath Aepinus 1760 unter allerhand unkenntlichen Münzen ausfündig. Er war ihm aber auch zu der Zeit so schätzbar, daß er ihn nicht für hundert Thaler abstehen wollte. Weil dieser damals das einzige Stück seiner Art war, welches man in der Welt wußte; so hatte er nach der Art zu denken, welche den Sammlern alter Münzen eigen ist, gar nicht unrecht, denn man weiß, was ein nummus unicus beym Liebhaber gelten kann; da zumal bereits vor 180 Jahren

der-

Digitized by Google

Digitized by Google

derselbe so sparsam zu finden gewesen, daß es Latomus schon als etwas merkwürdiges anführt, wie ihm der Rath in Friedland solchen nur gezeigt habe; dieser gezeigte Schilling des Raths ist aber jetzo verlohren. Den zweyten besaß der Herr Rath Pistorius, welcher ihn gleichfalls unter einer Anzahl kleiner alter Münzen ausfündig machte. Dieser wurde von ihm in das Münzkabinet Ihro jetzt regierenden Majestät der Königin von Großbritannien überlassen, und ist von Höchst Ihro Majestät auch königlich und münzliebhabermäßig bezahlt worden.

Nr. 2. Der Friedländische Schilling hat auf der einen Seite ein Kreuz mit der Umschrift: MONETA VREDELANDIAE. Auf der Rückseite ist er nach damaligem allgemeinen Gebrauch mit einem Kreuze bezeichnet, nebst der Umschrift: CIVITATis MAGNOPOLENsis.

Sowohl der Brandenburgische, als der Friedländische wieget jeder $\frac{1}{16}$ Loth, und sein innerlicher Gehalt ist, nach der Probiernadel, richtiges feines 15löthiges Silber.

Vermöge dieser Urkunde sollen sowohl die Brandenburgschen als Friedlandschen Münzen von gleichem Gehalte und Gewichte mit dem Rostockschen und im Wendischen Kreise gäng und gebigen Gelde seyn. Ich habe daherо auch dergleichen Münze, die zu der Zeit mit verschiedenen Stempeln ausgepräget worden, auf gleiche Art vom Goldschmide probiren lassen, der dieselben denn zwar von gleichem Gewichte, aber in der Feine nur 14löthig befunden hat. Es ist also hieselbst mehr geleistet, als man schuldig gewesen.

In Vergleichung gegen die Englische Silbermünze, welche unstreitig die feinste in der Welt ist, und ohne allen

Zusatz ausgepräget wird, kann ich noch melden, daß ein Friedländischer Schilling, weniger 2 Assen, zween Englischen Pennys oder Stüvern gleich wieget, und viel feiner kann die Englische Münze auch nicht seyn. Da nun ein Peny einem Hamburgischen oder Lübeckischen Schillinge gleich ist; so erhellet, daß der Friedländische Schilling, weniger einer unmerklichen Kleinigkeit, zween Hamburgischen Schillingen gleich kommt, und es dahero gar nicht zu verwundern ist, wie man zu seiner Zeit mit so wenigem Gelde so vieles ausrichten können.

Unter der Regierung Friedrich des 2ten, Statthalters in der Mark Brandenburg, eines sehr kriegerischen Herrn, welcher daher Friedrich mit den eisernen Zähnen genennet wird, regierte Herzog Heinrich von Mecklenburg zu Stargard, welcher denen von Adel zu viel Freyheiten ließ, und da sie unter dem Vorwande von Fehden viel Vieh und andere Güter plünderten; so geschahen wechselseitig in der Mark wie in Stettinisch Pommern viel Einfälle und Räubereyen; daß einstmalen der Herzog Joachim zu Pommern spöttisch sagte: er wüßte nicht, wo der Herzog zu Stargard alle Kuhhäute ließ.

Dieses brach endlich zu einem allgemeinen Kriege aus, denn der Markgraf Friedrich vereinigte sich mit dem Herzog Joachim zu Stettin, und Herzog Barnim zu Barth, und zogen vor Woldegk, Lychen, Gahlenbeck und das Schloß Helpte. Das Stargardische wurde durch diesen Krieg jämmerlich verheeret, denn sie brauchten das Wiedervergeltungsrecht, raubten, plünderten, sengten und brennten, und trieben eine große Menge Vieh wieder weg. In diesen blutigen Krieg war Neubrandenburg mit verwickelt, und zur Belohnung ihrer Tapferkeit erhielten sie die Confirmation ihrer alten

Pri-

Privilegien von Herzog Heinrich zu Mecklenburg, auch wurde ihnen noch zugestanden, daß kein Bürger außer der Stadt zu Recht sollte gefordert werden, dergleichen Gericht in Wendischen Privilegiis die Stapel heißt, laut Original-Confirmationsbriefes:

In Gades Nahmen Amen.

Wie Hinrich de Oelder van Gades Gnaden, Hertog to Mecklenborch, to Stargard, to Rostock Herr, und Förste to Wenden ꝛc. bekennen und betügen apenbahr in dissem Breve vor alle denjenen, de en sehen, hören edder lesen, dat wy mit unsen Erven, unde mit allen unsen Nakomlingen, mit wolbedachten mude und goden Willen, na rade und volbort unser truwen Rahtgeven na schreven, und alle derjenen, de dat anhören mag, hebben bestädiget, volbordet und befestiget, bestedigen, volborden und befestigen gegenwerdig mit macht deßes Breves, alle Vryheide, güder, egendohm, Wahnheiten, und rechticheide, alle Privilegia und Breve, edder instrumenta de de hebben unser Stadt to Nienbrandenborg und de nien inwahnern der sülven Stadt, beyde Geistlich und Weltlich, von den Marggraffen van Brandenborg vormals gewesen, und van den Mecklenborgschen Herren unsen Vorfahrden der Herschop wo se genömet sind, den Gade allen gnädig sy, und willen mit unseren Erven, unde mit allen unsen Nakomlingen, unse vorbenömbde Stadt Nienbrandenborch, und alle ere Inwahner, beide Geistlich und Werlich laten und beholden by aller fryheit, egendohm, wahnheit und rechtigkeit, de se sick van oelders hebben gebruket, und willen an alle Privilegia und Breve, edder instrumen-

ta, de se hebben van der Herschop, se sint gegeven van den Marggrafen edder van den Meckelenborgischen Herrn, als hier vorbeschreven steid, by aller Macht laten und darby beholden, alse se uht wißen und willen dar nümmer entjegen dohn, edder entjeden dohn laten mit Worden edder mit Werken, to ewiger tiet. Ok wehrt, dat uns unsere Manne, edder der unsen welke wes Schölende were, to der vorbenömbden unser Stadt Nienbrandenborg to den Börgern edder to den Inwahnern welke, so schole wy und willen uns nögen laten, darsülvest vor den Schulten, und vor den Shepen an einen Brandenborschen Rechte, uhtgenahmen efft dar were handafftige daht, de de buten unser vorbenombden Stad in einen andern Rechte: Ok wehrt, dat wen diese vorbenömbden unser Stad Börger und inwahner eschende wehre uns to folgende, und se eingerley Schade daräver nehmen, dat Gade afkehre, den schaden schölen wy und willen en, als in unsern Lande to Stargard recht ist, gentzlich wedderleggen, Alle Stükke deses Breves vorgeschreven lave wi vorbenombde Förste, mit unsen Ervern, unde mit all unsen Nakömlingen, unsen leven getruwen Borgemeistern und Rahtmannen, und der ganzen Mannheiden beide geistlick und werlick unser vorbenömbden Stad Nienbrandenborg in goden trüen, bi unsen Förstliken Ehren, sünder alle inwendinge, de dissem Breve möchten hinderliken wesen, stede und veste to holdende to Ewiger tied. Tüge dißer dinge sind erlikke manne, unse leven trüen Rahtgeven, alß Herr Henricus Kraen Praevst to Fredeland, Henning Warborg, Hinrich Osterwold, Henning Tzeggelin, Hermannus Holdebodel, und mehr

Ehr-

Ehrwürdigen Lüde, de Loven werdig sind to groter Bekandniß to tüge und to Bevestinge aller Stücke deßes Breves hebbe wy vorbemeldte Förste unse insegel mit Witschop und goden Willen heeten hengen an deßen Brev, so geven und geschreven to Nienbrandenborg na der Bort Christi unsers Herrn Dusent Jar veerhundert Jar darna in dem vertigsten Jar in Sünte Pantaleonis Dage, des hilligen Martelers ꝛc.

Daß gegenwärtige Copei mit dem rechten Originali conferiret, und von Worten zu Worten gleichstimmig befunden worden, solches bezeuge ich Georgius Conradus Rinck, Fürstl. Meckl. Güstrowscher Archivarius mit dieser meiner eigenen Subscription

Georg Conrad Rinck mppr.

Im Maymonat wurden die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich zu Mecklenburg, dem Churfürsten von Brandenburg und den andern Herzögen verglichen. Dieser Vergleich wurde auch auf dem Reichstage im Julio Montags vor Margaretha zu Frankfurt am Mayn bestätiget. Wo denn auch vom Kaiser und Reich darüber gerathschlaget wurde, wie dem Rauben, Morden und Brennen, welches nicht allein in hiesiger Gegend, sondern auch im ganzen Reich sehr überhand genommen hatte, möchte Einhalt geschehen, wo möglich völlig abgestellet werden, denn ganz Teutschland lebte nicht mehr in menschlicher Gesellschaft, sondern in einem verwirrten Kriege, es ward also da verordnet,

„Daß Niemand dem andern Schaden zufügen sollte,
„er habe ihn denn zuvor, zu gleichen, billigen, landläufigen

„läufigen Rechten gefordert, und wenn er dadurch zu „seinem Rechte nicht gelangen könne, dennoch ferner„hin zu beobachten, was die güldene Bulle in solchem „Falle mit sich brächte."

Es hatte aber noch lange Zeit, ehe dieses Gesetz in Mecklenburg seine Gültigkeit erlangte, denn der Adel war von uralten Zeiten her das Faustrecht gewohnt, und die Reichsgesetze giengen dazumal nicht so bald in Kraft, als sie gegeben waren.

Anno 1455 wurde die St. Johannis-Kirche, zwischen der alten und neuen Regel belegen, in ein Kloster des Heiligen Francisci verwandelt, in welchem ein Germen-Bruder, ein Lesemeister, etliche Senioren, und die Gemeinen Convents-Brüder waren; es wurde der Hoch-Altar, um die horas darauf zu singen, und die Kreuzgänge in Viereck nach Klostergewohnheit daran gebauet. Weil diese Klosterkirche eine Pfarrkirche war, kommt es, daß sie wider die Regeln der Klosterkirchen des Heiligen Francisci prächtiger gebaut, und einen Thurm mit 2 Glocken hat.

Unter einem Bilde hat folgender Reim gestanden:

Ein reicher karger Geizhals,
Thut wie die Krôten gleichfalls,
Dern keine zweymal mehr Erden frißt,
Denn sie mit einem Fuß abmißt,
Aus Sorg, daß ihr an Erd abgeh.
Der Geizig wird satt nimmermeh,
Bis so lang er liegt in dem Grab
Und auch das Maul voll Erden hab.

In

In der Stadtmauer ohnweit dieses Klosters sieht man noch zwey Stellen, wo die Mönche ehemals zwey Verbrecher eingemauert haben. Als vor ohngefehr 80 Jahren die länglichten Gewölbe geöffnet worden seyn, hat man die Knochen von Menschenkörpern noch gefunden.

Anno 1455 schenkte zu dem neu fundirten Franciscaner-Kloster Martin von Döhren zwey Hufen Ackers im Warlinschen Felde ohnweit der Stadt. Er gedenkt in dem Schenkungsbriefe ihres Guardians Johannes, ihres Predigers Ebel, wie auch der Senioren und gemeinen Convents-Brüder.

Die Kirchen zu Küssow und Spolenholz (jetzo Sponholz genannt) sind Vicarien des Klosters, wovon noch heutiges Tages ansehnliche Einkünfte bey der Oeconomie gezogen werden. Der Rath hat's jus patronatus sowohl über die Klosterkirche als Küssow und Sponholz. In der Klosterkirche wird seit 13 Jahren gar kein Gottesdienst gehalten, und sie ist ein vollkommenes Original eines Ruins, der von Tag zu Tag sich mehr seinem Verfall nähert, und allen die Vergänglichkeit menschlicher Werke lehret, ob sie gleich mit mäßigen Kosten bey ihren noch guten Einkünften wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden könnte.

Küssow und Sponholz war nach der Reformation mit einem eigenen Prediger versehen, welcher zu Küssow wohnte; weil aber in den Unruhen des dreyßigjährigen Kriegs die Pfarrwohnung zerstört wurde, so ward der Gottesdienst beyder Gemeinen durch einen Vicarium hier aus der Stadt versehn. Jetzo besorget beyde Gemeinen der Prediger zu Warlin, welcher zu Sponholz an Sonn- und Festtagen öffentlichen Gottesdienst hält. Die Kirche zu Küssow überläßt die Oeconomie auch seit der Zeit

ihrem eigenen Schicksale. Den Altar daraus hat man in die Kirche zu Podewal geschenkt, so wie die eine Glocke nach Sponholz, die andere zur Schlag-Uhr aufs hiesige Rathhaus genommen worden, und das Gebäude selbst überließ man Wind und Wetter, und die armen Landleute, die 6 Tage für unser aller Brod und Nahrung arbeiten, müssen, wenn sie Hunger und Durst nach dem Worte Gottes haben, in Sturm, Schnee und Regen, Hitze oder Kälte, wie's die Zeit mit sich bringt, wenn sie 6 Tage im Schweiße ihres Angesichts gearbeitet, am Sabbath des Herrn nach Sponholz wandern, um da Seelenspeise aufzufangen, da doch ihre Vorfahren sich ein Gotteshäuschen erbauet, und so viel Einkünfte darzu ausgesetzt hatten, damit ein Mann davon leben konnte. Mit dem Verfall der Kirche ist aber der Verfall der Einkünfte keinesweges verbunden, sondern der mühsam arbeitende Landmann muß noch alle Jahre an die Oeconomie zu Neubrandenburg 24 Scheffel Rocken und 30 Rthlr. Kircheneinkünfte liefern, ohne der ausgeliehenen Capitalien zu gedenken, so die Kirche besessen hat, laut III. Visitat. Protoc. S. 565.

„Daß Burgemeister und Rath die Kirche muthwilliger
„Weise hat lassen in Haufen fallen, da ich unterschied-
„liche mal darum angehalten, wie auch der selige Hr.
„Superintendent Wagner, daß sie möchte gebessert
„werden, aber nichts erlangen können, da doch bey
„dem Gotteshause Mittel genug sind, daß es hätte kön-
„nen gebessert und erhalten werden. Zu geschweigen,
„daß die Glocke auch aus dem Thurm genommen, da-
„durch der Thurm auch niedergefallen, und also Kirche,
„Thurm in einem Haufen liegen —

So sprach der selige dasige Pastor Laurentius.

Anno

Anno 1662 den 5. September, zur Zeit der Herzogl. Kirchen-Visitations-Commission, hat man Hoffnung gehabt, daß diese verfallne Kirche wieder aufgebauet und ihre Einkünfte ihrer Besserung gemäß wieder an einen Prediger in dem Orte würden verwendet werden; und da jetzo unter der gnädigen und gerechten Regierung unsers Durchlauchtigsten Herzogs Adolph Friedrich des 4ten die Kirchen zu Neustrelitz, Friedland, Stargard, Sabel, Turow, Quastenberg, Gliencke, Userin, Buchholz, Blumenholz, Fürstensee, Leußow, Feldberg, Loitz und Wanzka aus dem Nichtseyn hervorgestiegen, so ist dieses um so mehr zu hoffen, da Küssow ein Kammer-Gut ist, und die ganze Reparatur der Kirche in- und auswendig nur ohngefehr 800 Rthlr. kosten kann, weil die Mauern, ganz massiv von gehauenen Feldsteinen bis unters Dach, noch völlig gut seyn.

Es ist keinesweges zu zweifeln, daß der Rath die Kirchen-Einkünfte von Küssow sehr gut und nutzbar anwendet; aber auch der mögliche Fall der guten Anwendung derselben nützt den Küssowschen Einwohnern nichts, die nicht einmal Raths- sondern unmittelbare Herzogliche Kammer-Unterthanen sind, und denen der Rath gar keine Gesetze weder in weltlichen noch geistlichen Dingen vorschreiben kann — welche das Opfer zum Altar geben müssen, deswegen damit dem Altar auch allda gedient werden soll, und hörte der Altar auf, so sollte natürlicher Weise auch das Opfer aufhören. Denn das Recht eines Kirchen-Patronats-Herrn ist nicht, daß er die Einkünfte seiner Kirche ziehen, und die Gemeine an einen andern auswärtigen Prediger in gottesdienstlichen Handlungen verdingen kann, und die Kirche, deren Schutzherr und Patron er seyn soll, einfallen läßt.

Anno 1457 wurde endlich von Herzog Heinrich dem ältern ein Indult gegeben, darinnen Neubrandenburg, Friedland, Malchin, Wahren und Penzlin freygelassen wurde, wider die Friedbrecher zu procediren.

Anno 1466 wurden der Neubrandenburger Privilegia abermal von Herzog Ulrich bestätiget, laut Confirmation:

In Gades Nahmen Amen.

Wy Olrick van Gades Gnaden, Hertoge to Mekelnborg to Stargard und to Rostock Here, und Förste to Wenden, bekennen und betügen apenpahr in deßen Breve, vor alle denjennen, de ene sehen, hören edder lesen, dat wy mit unsen Erven, und mit allen unsen Nakamelingen, mit wohlbedachten Mode und mit godem Willen, nah Rahde und Vulbort unser truwen Rahtgeven nahschreven, und alle derjennen de dat anröhren mag, hebben bestediget, vulbordet und befestiget, bestedigen, vulborden und befestigen jegenwerdigen mit Macht deßes Breves alle Bryheide, Göder, Egendohme, Wanheide und Rechtigheide, alle Privilegia und Breve, edder Instrumenta, de de hebben unse Stadt to Nienbrandenborgh und de meinen Inwaner derſülven Stadt beide Geistlick und Werlick, van deme Marggrafen van Brandenborgh vormals geweset, und van den Mecklenborgischen Herren unsen Vorvarden der Herschop, wo se genömet sint, den Gott allen gnädig sy, und willen mit unsen Treuen und mit allen unsen Nakamelingen unse vorbenömende Stadt Nienbrandenborgh, und alle ere Inwanere, beide Geistlick und Werlick laten und beholden by aller Fryheit, Egendom, Wanheit und Rechtigkeit, de se sick han oldinges

hebben

hebben gebrucket, und willen en alle Privilegia und Breve edder Instrumenta, de se hebben von der Herschop, se sint gegeven van den Marggraven, edder van den Meckelnborgschen Herren, alse hier vorscreven steit, by aller Macht laten und darby beholden, alse se uthwiesen, und willen dar nimmer endgegen dohn, edder dohn laten, mit Worden edder mit Werken to ewiger Tiedt; Ock weret, dat uns unse Manne, edder der unsen welk, was schölende were, to der vorbenomeden unser Stadt Nienbrandenborhg, to den Borgern, edder to den Inwanern welk, so scole wy und willen uns nögen laten darsülvest vor den Schulten und vor den Scheppen an enen Brandenborgschen Rechte, uthgenamen ifft dat we handtafftige Daet de den buten unser erbenomenden Stadt in enem anderm Rechte; Ock weret dat wy dese vorbenomende unser Stadt Borger und Inwaner eschende weren, uns to volgende und se jennigerley Schaden daraver nehmen, dat Gott affkere, den Schaden schole wy und willen en, alse in unsem Lande to Stargard recht is, gentzlicken wedderleggen, und weret dat jennich hier entgegen dede, so mogen de van Brandenborgh dat stüren sunder Bröcke, dar wille wy upgenomede Forste an to behulpen wesen. Alle Stücke des Breves vorgeschreven, laven wy vorbenomede Forste mit unsen Treüen und mit allen unsen Nakamelingen unsen leven getruwen Burgermeistern und Rathmannen und der gantzen Meinheit beide Geistlicke und Werlicke, unser vorbenomeden Stadt Nienbrandenborgh, in goden Willen, by unsen Forstlicken Ehren, sunder alle Inwendinge, de dessem Breve mochten hinderlick wesen, stede und vaste to holdene,

to ewiger Tyde. Tüge deſſer Dinge ſint erlicke Manne unſe leven getruwen Ratgeven; Alſe Simon von Bertkow, Otto von Ilenfelde to Ilenfelde, Hinrich und Vicke Vedderen, genent de Rieben to Valenbecke wanafftigh und mehr erwürdige Lüde dede lovenwerdig ſind. To gröter Bekentniß to Tüge und Befeſtiſtinge aller Stücke deſſes Breves hebben wy vorbenomede Forſte unſe Inſegel mit Witſchop und gudem Willen heten hengen an deſſen Breff. Gegeven und geſchreven to Nienbrandenborgh, na der Bord Chriſti unſers Herrn, Duſend Veerhundert derna in dem Soß und Soſtigeſtem Jahre, am Middewecken vor Bartholomäi des hilligen Apoſtels.

Ich Martinus Böckel, Kayſerlicher offenbarer Notarius, bezeuge mit dieſer meiner eigenen Subſcription, daß ich gegenwärtige Copey aus einem alten möhren Pergamene von Burgermeiſter und Rath der Stadt Neuen Brandenborgh fürgelegten Hauptbrief (daran ein groß Siegel mit einem faſt unkentlichen Stargardiſchen Wapen, als Arm und Ring abgefallen, aber noch dabey vorhanden und in junctura membranulae, daß es darzu gehörig, augenſcheinlich zu ſehen geweſen) geſchrieben, mit Fleiß conferiret, und wörtlich gleichlautend befunden habe.

Böckel
Manu propria.

Anno

Anno 1468 nahm Herzog Ulrich der 2te des Churfürsten von Brandenburg Parthey wider die Pommerschen Fürsten, und bemächtigten sich der Stadt Treptow. Herzog Uratislav von Pommern aber fiel dagegen ins Land Stargard, raubte und brannte, und eroberte auch Treptow durch eine Kriegeslist wieder. Bey diesem Kriege hat Neubrandenburg viel gelitten. Durch alles dieses ließ sich Herzog Ulrich nicht abschrecken, dem Churfürsten von Brandenburg wider die Pommerschen Fürsten beyzustehen, sondern zog mit ihm das Jahr darauf nebst den andern Herzogen von Mecklenburg wieder zu Felde, und belagerten Pasewalk; allein sie richteten nichts aus. Hingegen fielen die Pommerschen Fürsten nach ihrem Abzuge abermal ins Land Stargard, sengten und brennten, und plünderten gewaltiglich, und belagerten sogar Neubrandenburg. Wie scharf es bey dieser Belagerung hergegangen, und wie tapfer sich die Neubrandenburger gehalten, da so gar der Bürgermeister Heinrich Prilwitz bey einem Ausfall aus dem Friedländischen Thore von den Feinden erschlagen wurde, weil er mit Tapferkeit seinen Plan durchsetzen wollen. Zum Andenken dieses würdigen Helden und zur Aufmunterung bey den Nachkommen wurde ihm die Säule, welche noch vor dem Friedlandschen Thore zu sehen, errichtet. Latomus berichtet, daß zu seiner Zeit die Jahrzahl 1469 noch daran kennbar gewesen. Man sieht auch noch deutlich, daß ehedem eine Schrift darauf gewesen. Hätte man zu Latomi Zeiten noch Fleiß darauf gewendet, so hätte man gewiß das noch lesen können, was jetzo ganz unkennbar durch die Länge der Zeit geworden ist.

Anno

Anno 1471 folgte abermal eine Confirmation der alten Privilegien von Herzog Heinrich, laut Original-Copey

In Gades Nahmen Amen.

Wy Hinrich van Gades Gnaden Hertoge to Mecklenborg, to Stargard, to Rostock Herr ꝛc. Förste to Wenden und Grave to Schwerin ꝛc. bekennen und betügen apenbahr in deßen Breve vor alle denjenen deem sehen edder hören lesen, dat wy mit unsen Erven, und mit allen unsen Nahkomlingen, mit wolbedachten Mude und guden Willen na Rade und Volbort unser truwen Rathgever na schreven, und alle denjenen den dat anrören mag, hebben bestädiget, volbordet und bekräftiget, befestigen, volborden und bekräftigen gegenwerdigen mit macht deßes Breves, alle Vrieheide, Güder, eigendom, Wanheide, und rechticheide, alle Privilegia und Breve, edder instrumenta dede hebben unser Stadt to Nienbrandenborg, und de menen Inwahner der sülben beyde Geistlick und Werlick, van dem Marggrav van Brandenborg vormals geweset, und van den Mecklenborgischen Herren unser Vorfahrden der Herschop, wo se genomet sind, den Gott allen gnädig sy, und willen mit unsen erven und mit allen unsen Nakomelingen unse vorbenömde Stadt Nienbrandenburg und alle ere Inwahner beyde Geistlick und Werlick, laten und beholden, by aller Vrieheid, Egendom, Wahnheit und richticheit, de se sich van oldings hebben gebrucket, und willen en alle Privilegia und Breve edder instrumenta, de se hebben van der Herschop, se sind gegeven van den Marggraven, edder Mecklenborgschen Herren alse hier beschreven steit,

by

by aller Macht laten und darby beholden, alse se uthwiesen, und willen dar nimmer endgegen dohn, edder dohn laten, mit Worden edder mit Werken to ewiger Tiedt; ock weret, dat uns unse Mann, edder der unsen welke, was schelende to der vorbenömten unser Stadt Nienbrandenborhg, to den Borgern, edder to den Inwanern welke, so scholen wy und willen uns nögen laten darsülvest vor den Schulten und vor den Scheppen an enen Brandenborgschen Rechte, uthgenamen wen offt dar we handafftige Daht de den buten unser erbenomenden Stadt in enem anderm Rechte; Ock weret dat wy dese vorbenomende unser Stadt Börger und Inwaner eschende weren, uns to volgende und se jennigerley Schaden daranne nehmen, dat Gott affkere, den Schaden scholen wy und willen en, alse in unsem Lande to Stargard recht is, gentzlicken wedderleggen, und weret dat jennich hier entgegen dede, so mogen de van Brandenborgh dat stüren sunder Bröcke, dar wille wy obgenombde Forste to behülpen wesen, alle Stücke deßes Breves vorschreven, lave wy vorbenomde Forst, mit unsen Erven und mit allen unsen Nakömlingen unsen leven getruwen Börgemeister und Rathmane und der gantzen Menheit beide Geistlick und Werlick, unser vorbenomden Stadt Nienbrandenborch in guden Truwen, by unsen Forstlicken Ehren, sonder alle inwendinge, de dessen Breve mochten hinderlick wesen, stede und vaste to holdene, to ewiger Tyed. Tüge desser Dinge sint erlicke Manne unse leven getruwen Ratgever, als de gestrengen düchtigen Herrn Lüdeck Hane, Herr Jürgen Grabow, Herr Matthias von Bülow, alle Ridder, Claus von

Oldenborg, Achim Blatow, olde Henning Petcatel, Achim Blankenborg, Hinrich und Vikke Beddern genömet de Rieben, und mehr erwürdiger Lüde de de loven werdig sind, to groter Bekendniß, to tüge und to Bevestinge aller Stücke desses Breves hebben Wy vorbenombde Forste unse insegel und Witschop mit guden Willen heten hengen an dessen Breff, gegeven und geschreven to Nienbrandenborg na der Bord Christi unsers Herrn, Dusend Jahr veerhundert, darna in den ein und soventigsten Jahr am Dinstage na Apostel Dage, Divisionis ꝛc.

Daß gegenwärtige Copei mit dem im Fürstl. Archiv befindlichen Originali conferiret, und von Worten gleichstimmig befunden worden, solches bezeuge mit eigenhändiger Subscription

Georg Conrad Rinck,
Fürstl. Meckl. Güstrowischer Archiv.

Daß vorhergehende Copei oder Vidimus, so hiebevor von dem Fürstl. Meckl. Güstrowschen Archivario, Hrn. Conrado Rincken mit Fleiß beschrieben und vidimiret, jetzo aber durch einen andern abgeschrieben, und Mich Notarium in collatione verbotenus gleichstimmig befunden, solches attestire mit meines Nahmens Subscription und Subsignation

Ich
Christianus Westphal,
Auctoritate Caesaria publicus et in judicio provinciali Megapolensi Immatriculatus Notarius.
(L.S.)

Actum Neubrandenburg d. 10 Octob. Anno 1711.

Anno 1475 Geschah Herzog Heinrichs Confirmation wegen der Stadt Privilegien, und Remission der Klage Otto Ihlefeldt, und ist der Fall zwischen der Stadt und Otto Ihlenfeldt in einer Belehrung an den Schöppenstuhl zu Magdeburg gelanget, zu dessen Aussöhnung die Bürger contribuiret, wie die Acta an ihrem Orte referiren.

Anno 1477 wurden Neubrandenburgs Privilegia abermals von Herzog Albrecht, Herzog Magnus, und Balthasar confirmiret.

Anno 1480 hatte Otto von Ihlefeldt, dessen Gut nahe bey Neubrandenburg lieget, auf dem Neubrandenburgschen Felde große Gewalt geübet, und die von Neubrandenburg waren wider ihn als einen Friedbrüchigen ausgezogen, in Meynung ihn gefangen zu nehmen. Weil er sich aber nicht wollte gefangen nehmen lassen, sondern mit Steinen aus seinem Hause heraus und einen Rathsherrn zu todte warf; so haben sie das Haus zu Ihlenfeld angezündet, den alten Vater Ihlenfeldt verbrannt, den Sohn aber, der sich aus einem Fenster niedergelassen, zu todte gestochen, daher denn zwischen der Stadt und der Familie der Ihlenfeldten samt ihren Beyständen aus Pommern öffentliche Feindschaft worden, und Rauben und Brennen erfolget. Diese Fehde zu heben, sind die Herzöge von Mecklenburg, Magnus und Balthasar, selbst gen Friedland auf die Kavel geritten, haben daselbst eine Tageleistung gehalten, und die Partheyen am ersten Tag des Monats Julii 1480 also vertragen, wie folgende Vertrags-Artikel lauten:

1) Sollen die Neubrandenburger auf der Ihlefeldten Hofe in Neubrandenburg (welchen Anno 1400 Herzog Hans und Ulrich, Herren des Landes Stargard, Gebrü-

brüdere, Hans von Ihlenfeldten, Rittern, in der Stadt in der Friedländischen Straße samt dem Hause, so die Neubrandenburger mit Gewalt genommen und geschleifet hatten, mit aller Gerechtigkeit und Freyheit, wie es vorhin Graf Otto von Fürstenberg besessen, verehret hätten) zwey Todten-Bahren bekleiden, eine jegliche mit einem ziemlichen seidenen Stücke.

2) Auf eine jede Bahre ein schwarz Leydisch Laken und ein Laken Brandenburgisch des besten grauen, legen.

3) Auf jede Bahre auch 100 Paar Schuhe und 1 Stein Wachs zu Lichtern je zur Ehre Gottes setzen.

4) 400 Gülden Mann-Geld, nemlich 200 fl. für den Vater und 200 fl. für den Sohn geben.

5) Sollen von beyden Partheyen die Urpheds-Briefe gegeben werden.

6) Sollen die Neubrandenburger denen Ihlenfeldten in unser Lieben Frauen-Kirche binnen der Stadt eine ewige Messe von 30 Mark Vinken-Ogen machen und bestätigen.

7) Sollen sie Reisen gehen lassen zu den heiligen Städten nach Acken, nach Wilsnack, nach Golmberg, nach Bodenstedt.

8) Sollen sie 2 gewapnete Männer, so vor den Bahren herreiten, in vollen Küritzer (Küras) ausmachen.

9) Sollen die Burgemeister und Rath bey der Processiön mit 600 Mann kommen, und die Bahren aufnehmen, und dieselbe fürerst ins Kloster zu S. Johannis-Kirche tragen, und daselbst Vigilien und 4 Seelmessen halten,

und

und die 600 Mann dazu opfern, nachmals wieder in Marien-Kirche tragen, und die Gewapnete vorher reiten, um den Altar und daselbst abermal Vigilien und 4 Seel-Messen halten und opfern lassen, und nach geschehenem Opfer die Pferd und Harnisch mit 16 Rheinischen Gulden lösen, und das Geld zur Ehre Gottes verwenden.

10) Sollen auch bey der Versöhnung die von Neubrandenburg unsern gnädigen Herrn mit ihrem Hofgesind und Räthen, und dem von Ihlenfeldt, mit 50 Pferden, samt Frauen und Jungfrauen eine freye 2tägige Ausrichtung thun.

Dieses alles ist auch würklich am Sonnabend vor der Geburt Mariä, den 2. September geschehen und verrichtet worden.

Noch heutiges Tages bekommt der Eigenthumsherr zu Ihlenfeld jährlich vom Rath zu Neubrandenburg ein Stück hiesiges Laken, auch wurde vor Alters auf Martini von dem Rath wegen dieser Ihlenfeldschen Fehde eine Spende unter die Armen an Geld, Brod, Bier und Schuhen gegeben, und der Rath wurde von dem Kloster dagegen mit einer Mahlzeit tractiret; wie aber das Kloster aufgehoben, so wurde dieser Schmaus von dem Provisor auf der Plattenburg gegeben.

Sonsten mußten auch jährlich auf Martini die Gewandschneider und Tuchmacher ein Laken Brandenburgisch Tuch, wie auch die Bäcker für 5 fl. Brod, und die Schuster für 5 fl. Schuhe geben, so unter die armen Schüler und Currendanis, wie auch andere Mädchens und Knaben, so keine Eltern hatten und es benöthigt waren, ausgetheilt

wurde. Auch wurde das Geld, so an Somn- und Festtägen in dem grünen Beutel gesammlet worden, zu dieser Spende mit angewendet. (Aus dem 3. Visitations-Protocoll S. 426.

Anno 1492 ist Mauritius Glinicke Burgemeister hieselbst gewesen, und hat 3 Wallfahrten nach Jerusalem gethan. Wie solches Anno 1492 zum letzten mal geschehen, hat Herzog Balzer mit ihm gesellschaftlich gereiset, und folgendes Schreiben an ihn desfalls eigenhändig ergehen lassen:

Unsern günstigen Gruß thovoren. Ersame lewe getrewe. Wir haben wol erfahren, dat Jy reisen werdet, thom heiligen Lande, unde wir denken ok den ewigen Weg mit Gott tho wanken, unde willen uthreisen de Wecken des Mahndags nah Judica, unde als Mitwecken darnägst thor Welsnak ankomen. Bidden wir sehr andächtigen, dat Jy ju darnah wollet schicken up sodan Tiedt, darbey uns tho wiffen wete, wir willen gode Bröderschop tho bewiesen wissen. Datum Schwerin am Donnerstag vor Oculi, A. 1492. unter unsern Insiegel.

Zum Andenken dessen hat er vor dem Stargardischen Thor die St. Gertruden-Kirche erbauet, und alle Merkwürdigkeiten dieser Reisen darin malen lassen. Imgleichen hat er die Entfernungen der Gegenden Kalvaria und Golgatha in gedachter Gegend abgemessen, erstern mittelst eines zusammengebrachten Hügels gezeichnet, und die andere Distanz auf einen der hohen Berge am Wege nach Stargard geleget.

Bey

Bey dieser Kirche war auch ein Gasthaus zur Beherbergung der Pilgrimme gestiftet. Allem Muthmaßen nach muß diese Kirche lange vor dem dreyßigjährigen Kriege eingegangen seyn, weil in dem Visitations-Protokoll 1661 et sq. debitiret wird, daß sie vor vielen Jahren schon leer und öde gestanden, und bey Menschen Denken nicht mehr gebraucht worden, und als sie eingefallen, sind die Steine zur Erbauung der St. Marien-Kirche genutzet worden, unter welche sie auch gehöret.

Die Gebrüder Magnus und Balthasar, Herzoge von Mecklenburg, haben ihm die Bauern in Neddemin erblich verkauft. Er ist gestorben 1507 im 93sten Jahre seines Alters, liegt auf dem St. Marien-Kirchhofe begraben. Er hat 2 adeliche Frauen gehabt, die eine Stina von Niehußen, die andere Agnes von Zülow, deren Wapen hinter dem Krauthofischen Stande in der Kloster-Kirche noch zu sehen.

Anno 1498 ward der Streit geendiget, welcher zeithero zwischen den Brandenburgern und dem Kloster Broda wegen der Fischerey auf der Tollensee noch immer unter der Asche ihres ersten Vergleichs geglimmet hatte, und wurde der Stadt abermal die Fischerey förmlich vom Kloster zugestanden, und der Aalfang gegenseitig von der Stadt dem Kloster, unter den ersten Vergleichsbedingungen, laut Transaction von Anno Christi 1498 zwischen Broda und Neubrandenburg, wegen der Fischerey auf der Tollense,

so, Alß se dat Kloster van erster Plantunge wegen, dörch de Erlüchte, Hochgeborne Förſten und Herren, Herren Otten und Albrecht, wandages Marggraffen to Brandenborg privilegeret, unde begifftiget ſin, under dat.

eres

eres Breves na Christi Gebohrt, Dusend twe Hundert und säventich Jaar. Id. Jul. 7. welcke Fischkerie de Raht van Brandenborg in langer older Besittunge riechlick besätten hebben ꝛc.

Ock van wegen Ahlfanges unde Böreinge der Capelle St. Jürgen, dar dat Capittel von Broda daſülvest to St. Jürgen verplichtet iſt, Gades-Deenſt torotende.

Noch wurde dem Kloſter zugeſtanden, daß die Fiſcher, ehe ſie mit den Fiſchen an die Stadt fuhren, bey dem Kloſter Anfrage thun mußten, ob Fiſche zu kaufen gefällig, und alſo dem Kloſter gegen baare Bezahlung das Vorkaufungs-Recht der Fiſche zugeſtanden wurde, und iſt dieſer Gebrauch noch bey Menſchen-Denken geweſen, ſeit einigen Jahren von den Fiſchern aber nur vernachläſſiget worden.

Anno 1500 iſt Albrecht von Gühlen, welcher zum Ritter geſchlagen, Bürgermeiſter in Neubrandenburg geweſen, deſſen Wappen hat 1629 noch auf der Plattenburg gehangen. Dieſer hat gleichfalls eine Wallfahrt nach Jeruſalem zu dem heiligen Grabe gemacht. Zu deſſen Andenken hat er das heilige Grab in St. Marien-Kirche bey der Orgel geſtiftet und bauen laſſen, nach dem Maaß, welches er von Jeruſalem mitgebracht. Dieſer von Gühlen hat gleichfalls allerley Güter um Neubrandenburg beſeſſen, als zu Warlin die Korn-Pächte und Heringe, ſo er zu erheben gehabt. Er hat auch von ſeinen Reiſen einen pergamentenen päbſtlichen Ablaß mitgebracht, darinnen er für ſich und für ſeine Familie und andere gute Freunde Vergebung der Sünden beſtätiget hatte, wovon der Auszug folget:

Mau-

Mauritius Glineke et Hermanni Glineke fratrum et ejus uxorum ac liberorum et Hermanni Holtebötel, ac Dorotheae Sororis, dictorum fratrum et ejus liberorum ac Hermanni Kevemann et Annae ejus Sororis et Hans Kulowen et ejus filiae nec non Alberti Gülen et dilectae ejus uxoris Havelbergen &c.

Vor dem Neuen Thore war eine Kapelle zu St. Catharinen für arme Reisende gestiftet, davon jetzo keine Rudera mehr zu sehen. Der Ort wird noch zu St. Catharinen-Kirchhof genannt, und ist sonst, wenn Missethäter justificiret wurden, Locus supplicii gewesen, wo man den armen Sünder erst ausruhen lassen, und ihm zur Stärkung ein Glas Wein gereichet.

Nach dem Kirchen-Visitations-Protokoll von 1558 und 60 war es eine Kirche, so gute Revenüen gehabt, aber schon zu der Zeit wird ihrer gedacht, als einer Kirche, die gewesen, und nicht mehr war. Man kann also so wenig ihren Anfang, als ihr Ende bestimmen.

Anno 1502 Montags nach Cantate wurde in Neubrandenburg durch Herzog Bogislaus von Pommern und Herzog Albertum zu Mecklenburg eine Auseinandersetzung dergestalt verglichen, daß jeder derselben einen Theil Landes mit darinnen liegenden Stadt, Haus, Dorf, Schloß und Mühlen zwey Jahr für sich haben und behalten soll, auch damit machen könne, was er wolle, nur nicht veräußern. Nach dem Verlauf der zwey Jahre sollte ein Umtausch geschehen, und wolle der eine des andern gehabten Theil wieder auf 2 Jahr nehmen.

Anno 1505 erfolgte Herzog Heinrichs, Erichs und Albrechts Confirmatio generalis Privilegiorum des Landes Stargard, und der Stadt Neubrandenburg sub dato Friedland am 8ten Tage Corporis Christi, wie folget:

Wie Hinrick, Erick und Albrecht Gebrüdere van Gades Gnaden Hertoge to Meckelnborg, Forsten to Wenden, Graven to Schwerin, Rostock und Stargard, und der Lande Herrn, bekennen apenbar betügende vor uns, und unse erven, und nakömlinge, und vört vor, als wenn de des vor der noth, und Behueff doende wert, dat wy de Erbahren, Werdigen, Düchtigen und Ersamen Unse Leve getrüwen, alle unse gode Manne, inwahnere und Landseten unsers Landes to Stargard, und Bürgemester und Rahtmanne, gemeine Bürger, inwahner und gemeinheit, Geistlichk und Weltlichk, unser Stadt Nienbrandenborg, so als sie uns, na dode und affgange des Hochgebohrnen Forsten Herrn Magnus Herthogen to Meckelnborg unsers Fründlichen Leven Herrn und Vaders, Dem de allmachtige gnadig und barmhertig sy, als eren rechten erffbahren Heren erffhulding gedahn, und geschwaren hebben willen gönstigen wedder laten by alle eren olden wahnheit, rechtigkeiden und Privilegien, und ehne alle ehre fryheit, eigendom, wahnheit, richtigeit alle ere Breffe, Privilegia und instrumenta darmede se van dem Marggrafen von Brandenburg, van den Meckelnborgischen Herrn, unse Voroldern und Vorfahren, unsen sehl. Veddern und unsen Leven Herrn und Vadern vorgemeld begiftiget, bewandt und privilegiret sein, geben, bestedigen, befestigen und confirmiren und se gantz Deger, und alle

darby

darby laten und beholden so se darmede begiftiget, begnadet und befriget sind, nnd so dat ere Privilegia Breffe und Instrumenta der wegen van dem Marggrafen to Brandenborg, dem Mecklenborgschen Herrn, unsem seeligen Veddern und Leven Herrn Vader alle vorgedacht hebben beholden versegelt, verbreffet und instrumentiret, na alle eren inholden und Lude, und se daran beschermen, und enede se to holdende, ane alle gefehrde, und bestedigen, befestigen und confirmiren de so gegen werdige in aller mate und Wise so baven berüret und geschreven iß und scholen und willen ock dar nümmer mehr entgegen dohn, edder dohn laten, mit Worten effte Wercken, to Ewiger tied, in Kraft und macht dises velgenandten unses Breves jegenwerdigen, und laven und seggen alle dise Puncten und Articul und Stucke in guden trüwen by unser Forstlichen trüwen, vor Uns, und unse Erven und Nakömlinge stede und vaste ehne deße wol to holden, sonder alle arge list, niefünde und alle gefehrde, in macht und Kraft deßülben unses Breves, Und Wy Hinrick hebben des to uhrkund unser Majestät ingesegel, des Wy andere Forsten baven beröret sambtliken hierto gebrukende, mit Witschop und guden Willen benedden an deßen Breff hengen, de gegeven und geschreven iß to Fredelande am achten Dage Corporis Christi Anno Domini im Vefftenhundersten und Vesten Jahre ꝛc.

Daß gegenwärtige Copei mit dem rechten Originali conferiret, und von Worten zu Worten gleichstimmig befunden worden,

Solches bezeuge Ich mit dieser meiner eigenen Subscription

Georg Conrad Rink,
Fürstl. Meckl. Güstrowischer Archiv.

Daß vorstehende Copei, oder Transsumpt, so hiebevor von dem Fürstl. Meckl. Güstrowschen Archivario Hrn. Conrado Rincken mit Fleiß beschrieben und vidimiret; jetzo aber durch einen andern abgeschrieben, und Mich Notarium nach gehaltener Collation durch und durch gleichlautend befunden, solches bezeuge mit dieser meiner Hand, Nahmens Subscription und Subsignation

Ich
Christian Westphal
Notarius publicus et Immatriculatus.
(L.S.)

Anno 1511 erfolgte ein Privilegium Herzog Heinrichs und Albrechts wegen Abtretung aller Gerechtigkeit an der Tollensee, Liepze, und Liepzer Becke. Dat. Stargard am Sonntage nach Allerheiligen Tage.

Anno 1533 kam eine Belehrung wegen der Pfaall-Bürger.

Anno 1533 geschahe es unter Herzog Heinrichs des Friedfertigen Regierung, daß die Römisch-katholische Religion mit der Evangelisch-Lutherischen Lehre verwechselt wurde. Anfangs zwar ist es hier, wie in allen Mecklenburgschen Städten, mit der Einführung der Evangelisch-Lutherischen Re-

Digitized by Google

Religion sehr schwer hergegangen, da der evangelische Prediger nur vor dem Thore hat lehren dürfen, und ist die erste evangelische Predigt auf dem Kirchhofe der St. Gertruden-Kirche vor dem Stargardischen Thore gehalten worden. Die Kirche aber selbst besaßen damals noch die Römisch-katolischen. Sie hat auf der Gartenstelle gestanden, welche jetzo 1782 der Hr. Doctor Hirsekorn besitzt.

Anno 1540 ist die Religionsveränderung hier zu Neubrandenburg mehrentheils zu Stande gebracht worden, außer was etwa in den Klöstern noch übrig geblieben seyn mag, ist nach dem Schlusse des zu Sternberg Anno 1550 gehaltenen Landtages, und der darauf in den Jahren 1552 und 1557 erfolgten allgemeinen Kirchen-Visitation völlig vertrieben worden, und ist zur Aufrechthaltung der Lutherisch-evangelischen Lehre eine Superintendentur im Stargardischen Kreise, wozu damals Penzlin und Wredenhagen mitgerechnet wurden, anhero constituiret worden.

Anno 1548 erfolgte abermals eine Confirmation der Brandenburgischen Privilegien, von Herzog Ulrich und Jürgen zu Mecklenburg, Datum Malchin, Montag nach Misericordias Domini, für sich und in Vormundschaft der unmündigen Brüder Herren Carl und Christoph, Herzöge zu Mecklenburg.

Wy Johans Albrecht Ulrich und Georg Gebröder, van Gades gnaden, Hertogen to Mekelnborgk, Fürsten to Wenden, Graven to Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, vor uns und in Vormundschop unser unmündigen Gebrodern, Herren Christoffern und Herrn Carln, auch Herzogen zu Mecklenburg, bekennen apenbahr betügende vor uns unsere arven und nakömlinge,

linge, und vort vor alſe wehme, der des fürder noht und behoff donde werht, dat wy de ehrbahrn und werdigen düchtigen und ehrſamen unſen Leven getrüen alle unſe gude mannen, jnwahner und Landſeten unſes Landes to Stargardt und Bürgemeiſter und Rahtmann, gemeine Bürger, inwohner und gemeinheit geiſtlik und werlik, unſer Stadt Nienbrandenburg, ſo alſe ſe uns na dode und affgange des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Albrechten Hertogen to Mekelnborg ꝛc. unſers Fründlichen leven Herrn und Vaders, deme de Allmächtige gnädig und barmhartig ſy, alſe eren rechten erffbahren Herren erffhuldung gethan und geſchworen hebben, willen günſtigen wedder laten, by allen eren olden gewohnheit, rechticheiden und Privilegien und ene allen eren fryheiden, eigendom, Wohnheit, gerechtigheide, alle ere Brefe Privilegia und Inſtrumenta, darmede ſe van den Marggraven van Brandenburg, van den Mekelnborgiſchen Herrn unſe Vorelden und Vorfahren, unſen Seeligen Vebdern und unſen Leven Herrn und Vader vorgemeldt begiftiget, bewahnt und privilegiret ſind, gerne beſtädigen beveſtigen und confirmiren, und ſe gantz deger und alle darby laten und byholden ſo ſe darmede begiftiget, begnadet und befryet ſind, und ſo dat ere Privilegia, Breve und Inſtrumenta derwegen van den Marggrafen to Brandenburg den Meckelnborgiſchen Herrn unſen ſeeligen Veddern und Leven Herrn Vadern alle vorgedacht hebben beholden, verſegelt, verbrefet und inſtrumenteret, na alle eren inhold und Lude, und ſe daran beſchermen, und enen de ſe to holden ane alle geverde, und beſtädigen, beveſtigen und confirmiren die ſo eigenwerdig, in aller

mathe

mathe und Wyſe, ſo baven berührt und geſchreven is, und ſchöllen und willen ok dar nimmer entjegen dohn, edder dohn laten, mit Worden effte Werken to ewiger tied in Krafft und macht deßes velegenandten unſes Breves gegenwerdigen, und Laven und ſeggen alle deße Puncte und Articule und Stükke in guden trüen by unſern Förſtliken ehren, vor uns, unſre erven und Nakömlingen ſtede und vaſt em die ſo woll to holden, ſünder alle argeliſt nige fünde, und alle gevehrden, in macht und Kraft Des ſülvigen unſers Breves, to uhrkunde mit unſer üder hierunder angehängten petſcher vorſegelt, gegeben und geſchreven, Zu Malchen am Montage nach dem Sontage Miſericordias Domini, nach Chriſti unſers lieben Herrn gebohrt, Duſent Viffhundert und im achtviertigſten Jahre ꝛc.

Daß gegenwärtige Copei mit dem rechten Originali conferiret, und von Worten zu Worten gleichſtimmig befunden worden, ſolches bezeuge ich mit dieſer meiner eigenhändigen Subſcription

Georg Conrad Rink
Fürſtl. Meckl. Güſtrowiſcher Archiv.

Concordantiam atteſtor
Johannes Pohlmann
Notar. Cæſ. Publ.
m. m.
(L.S.)

Anno

Anno 1567 ist das Barfüßer-Kloster von Achim von Rieben junior zu Schönhusen und Gahlenbeck, wie auch von dem Rath zu Neubrandenburg, denen armen Wittwen von Adel und andern Armen der Stadt zum Besten in ein Hospital verwandelt, und 1568 ist von Herzog Albrecht und Ulrich diese Verwandlung confirmiret worden.

Anno 1577 hat Herzog Ulrich zu Mecklenburg samt seiner Gemahlin Elisabeth 20 Thaler jährliche Hebung für 400 Thaler Hauptsumme von dem Rath zu Neubrandenburg gekauft, und diese jährlichen Zinsen in das hiesige Johannis-Hospital geschenkt, so lange welche darinn vorhanden sind.

Anno 1581 wurde die Scheibe erbauet, so ein Hospital für alte Matronen und Bürgerwittwen, die ihre gewissen Betstunden halten mußten. Sie hatten ihre gemeinschaftliche Stube, und jede ihre eigene Kammer. Sie waren von Stadt-Oneribus frey, haben aber sonst keine gewisse Präbenden genossen.

Anno 1583 war zu Verkündigung der Türkensteuer von Herzog Ulrich von alten Stargard ein Landtag zu Neubrandenburg den 28. Jan. ausgeschrieben. Weil die Pest damals im Lande grassirte, so befahl der Herzog, daß die Städte, wotinn das Sterben wäre, keine Bevollmächtigte dazu senden sollten, sondern eine solche Stadt sollte ihren gesunden Nachbar bevollmächtigen.

Anno 1585 ist das jetzige Rathhaus erbauet, nach eingemauertem Inscriptions-Stein, worauf steht:

Publica Haec Domus An. 1585 exstrui coepta et 88 perfecta, in usum et ornatum hujus oppidi.

Pulchra res est pax foris et concordia domi.

Dieses

Dieses öffentliche Haus ist im Jahr 1585 zu erbauen angefangen, und 88 vollendet worden, zum Gebrauch und Zierde dieser Stadt. Wenn Friede von außen ist, und innerlich Einigkeit regiert, das steht schön und lieblich.

Anno 1608 wurde auf Veranstaltung des hiesigen Herrn Superintendenten in der St. Marien-Kirche ein neues Orgel- und Bürger-Chor, wie auch ein Taufstein gebauet, welches zusammen 400 Thaler kostete.

Anno 1614 war eine erschreckliche Feuersbrunst, welche die halbe Stadt in die Asche legte, wobey auch die St. Marien-Kirche ausbrannte, und das Corpus pium, die Scheibe, gänzlich verwüstet wurde.

Anno 1620 ist die Veränderung der Münze vorgegangen, da es denn durch das Wippen dahin gekommen, daß 1 Rthlr. Species 10 Rthlr. Münze gegolten, die auch theils so leichte gewesen, daß sie auf dem Wasser geflossen.

Anno 1625 hat die Pest über 1000 Menschen weggenommen.

Im Anfange des 17ten Seculi entstand zwischen den Herren Herzögen und der Stadt wegen Regierungssachen und der Jurisdiction ein weitläuftiger Streit, welcher endlich durch folgenden Jurisdictions-Vergleich gehoben worden, so auch heut zu Tage noch in vieler observantia ist.

Jurisdictions-Vertrag zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, und Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg, sub dato Güstrow d. 24. Febr. Anno 1625.

Nachdem bey dem Hochwürdigen, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hans

Albrechten, Coadjutore des Stiftes Ratzeburg, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Ein ehrbarer und wohlweiser Rath J. F. G. erb-unterthänigen Stadt Neubrandenburg, in Unterthänigkeit fleißig angehalten und gebeten, Ihro Fürstlichen Gnaden möchten ihnen so gnädig seyn und geruhen, zu besserm Aufnehmen und Gedeihen der Stadt, auch bequemer Verwaltung derer Justitien des Orts, einen Theil an der Jurisdiction in der Stadt Neubrandenburg und auf dem Stadtfelde, so viel J. F. G. in Gnaden gefällig seyn würde, gnädiglich zukommen zu lassen; als haben J. F. G. eines ehrbaren Raths unterthänigstes Suchen und Bitten, bey sich reiflich erwogen, die dabey vorgefallene und vorhandene Umstände gnädiglich beherziget, und nach gehaltenem reifen Rath, folgendergestalt gegen die Abgeordnete und Bevollmächtigte eines erbaren Raths von Neubrandenburg, gnädig sich erkläret, und ihrem unterthänigen Ansuchen in Gnaden Raum und Statt gegeben, und sind die Sachen nach abgesetzter Weise und Maaßen zwischen vor Hochgedachter J. F. G. und einem Erbaren Rathe, behandelt, verabredet und geschlossen worden.

Zum ersten: Ist der in compromittirten Austrage-Sachen gemachter Veranlassungs-Proceß, so eine Zeithero zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg, Klägern, an einem, und dem Fürstlichen Mecklenburgischen Anwalde, Beklagten, am andern Theil, geführet und getrieben worden, gänzlich gehoben und erloschen, wie auch der Unterscheid unter Sachen, die zum Stadt-Regiment und die Jurisdiction zusammen-

mengestoßen, welche auch zusammen immer verbleiben sollen, außerhalb deme, was von dem einen, oder andern Theile ausdrücklichen in diesem Vertrage ist excipiret und voraus behalten worden.

Fürs andre, so haben vorgedachte J. F. G. einem Erbaren Rath Ihrer unterthänigen Stadt Neubrandenburg, den halben Theil an der Jurisdiction in allen Criminalibus und civilibus causis und casibus in der Stadt und auf dem Stadtfelde, in Gnaden überlassen, daß sie und ihre Successores im Rathe, dieselbige zu ewigen Zeiten behalten sollen und mögen. Also, da peinliche und bürgerliche Fälle sich in der Stadt oder auf dem Stadtfelde begeben und zutragen, welche auf vorhergehende Klage oder auch Amts halber müssen cognosciret, und was gesprochen und erkannt ist, exequiret werden, daß nebenst dem Fürstlichen Stadt-Richter ein Erbarer Rath zu gleichen Theilen, und auf gleichen Unkosten über alle Oerter und Personen in der Stadt (ausgenommen dieselbigen, welche J. F. G. Kraft habenden Juris episcopalis seyn unterworfen, wie auch J. F. G. Stadt-Richter) zu exerciren sollen befugt seyn; jedoch behalten J. F. G. Sich und Ihren Erben bevor, wenn außerhalb der Stadt Neubrandenburg, in öffentlichem Landwege, Uebelthaten würden begangen, daß J. F. G. Kraft habenden Regalien, deren Cognition und Execution, einig und allein verbleiben soll.

Fürs dritte, soll das Gericht zu Neubrandenburg vom Fürstlichen Stadt-Richter und einem Erbaren Rathe daselbst gehalten, und in vorfallenden Sachen von ihnen die Gerichtsgewalt gleichmäßig geübet wer-

den, und soll darinn, wie auch andern extrajudicialischen Fällen, darinn Richter und Rath, vermöge dieser Concession und Vergleichung, die Expedition insgesamt gebühret, der Fürstliche Richter die Direction und Oberstelle haben und behalten. Vor diesem Gerichte sollen zu Rechte stehen alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Unterscheid der Personen, sie seyn im Rathe oder außer dem Rathe (ausgenommen dieselben, welche bey dem andern Punkte davon eximiret seyn) und nirgends anders in prima instantia zu erscheinen schuldig seyn, oder zu Rechte gefordert werden. Immaßen denn des Raths habendes Privilegium de non evocando, in seinen Kräften und Würden, steif, fest und unverbrüchlich soll gelassen, und dawider nichts vorgenommen werden, immaßen denn J. F. G. ermeldtes Privilegium insonderheit, obgedachtermaßen in diesem Vertrage hiemit confirmiren und bestätigen; Jedoch soll vorerwehntes Privilegium, auf diese vier nachfolgende Fälle, nicht gezogen, und gemeint seyn, sondern J. F. G. darinn Ihres Gefallens zu verfahren, frey gelassen werden. Erstlich: wenn ein Bürger oder Einwohner der Stadt Neubrandenburg, wider J. F. G. Person würde delinquiren, und sich vergreifen; zum andern: wenn ein Bürger oder Einwohner auf öffentlicher Straßen Raub und Mord begehet; zum dritten: wenn ein Bürger oder Einwohner auf J. F. G. Amtshäuser delinquiret, und sich darnach in der Stadt Neubrandenburg aufhalten würde; und dann zum vierten: wenn jemand, so J. F. G. Diener ist, er sey Bürger und Einwohner alda oder nicht, etwas delinquiren würde; So behalten J. F. G. auch sich darüber

her die Cognition und Bestrafung allein bevor.

Fürs Vierte sollen alle Brüche und Geldstrafen, woher die auch mögen fällig werden, im Gerichte, oder außerhalb dem Gerichte gemein seyn, und von dem Fürstlichen Stadt-Richter und einem Erbaren Rathe, eingehoben, und unter ihnen gleich getheilet werden; ohn allein diesen Fall ausgenommen, wenn ein Bürger oder Einwohner, wegen Fahrlässigkeit des Feuers, so aus seinem Hause entstehet, gestrafet werden soll, so soll zwar die Cognition: ob und wie hoch er deshalben zu bestrafen sey? bey dem Richter und Rathe stehen; aber die erkannte und geforderte Strafe soll einem Erbaren Rathe zukommen, der dieselbe zu Erkaufung und Verschaffung der Feuer-Rüstung anzuwenden, schuldig seyn soll.

Fürs Fünfte, haben J. F. G. ein neues Insiegel nemlich einen gebeugten Arm mit einem Ringe in der Hand auf einer Burg gesetzet, mit dieser Umschrift: Sigillum judicii Neobrandenburgensis, darunter alle Gerichtliche Sachen sollen versiegelt abgehen, dem Gerichte in Neubrandenburg ertheilet und gegeben, welches stets und unverändert also bleiben soll.

Fürs Sechste, weil auch ein Secretarius im Gerichte muß angenommen, und andere mehr Diener zum Gerichte gehalten werden; Also soll solches vom Richter und Rath geschehen, und denenselbigen ihre Besoldung von denen Gerichts eingehobenen Brüchen gegeben werden, der Gerichts-Vorsprache aber, wie auch der Scharfrichter, werden alten Gebrauch und Gewohnheit nach unterhalten.

Fürs Siebente, alle Ordnung, so gemacht werden, sollen vom Richter und Rathe gemachet, und unter ihren beiden Nahmen abgelesen, wie auch gleichergestalt alle gerichtliche Bescheide, Befehlige und Urtheile abgehen und publicret werden.

Fürs Achte, sollen die Rollen, so von Aemtern gebeten werden, vom Richter und Rath ertheilet, und von J. F. G. confirmiret werden, wie denn auch forderſamſt von allen Aemtern, so Rollen haben, dieſelbigen gefordert, durchgeſehen, und in gute Richtigkeit gebracht, und wenn ſolches geſchehen, von Richter und Rath den Aemtern wiederum gegeben, und von J. F. G. als den Landes-Fürſten beſtätiget werden.

Zum Neunten, ſeynd einem Erbaren Rathe der Stadt Neubrandenburg vorbehalten, in der Stadt und deren Güter, nachfolgende Punkte, welche in keine Communion ſollen gezogen werden, ſondern es verbleiben dieſelben ungehindert ermeldten Rathe allein, darinn Anordnung zu machen, und was ſich ſonſten gebühret, zu ſchaffen und zu verrichten; als nemlich: die Wahl der Bürgermeiſter, Rathsherren, Schöpfen, wie auch die Confirmation und Beeidigung der Alterleute, Verordnung der Vormünder, und Aufnehmung der Rechnungen von der Unmündigen Gütern, Beſtallung der Schulen, nach Beſage des Fürſtlichen Vertrages, Ertheilung der Geburtsbriefe, Inventirung der Erbſchaften, Hebung des gewöhnlichen Abſchoſſes von Erbgütern, Diſpoſition bey Aufbauung der Cramten auf dem Markte, Einnehmung des Stätegeldes in den Jahrmärkten, Ertheilung des Bürger-Rechts, und davor entrichtete Gebührniſſen, Anordnung und Austhei-

theilung der Holz- und Gras-Kadeln und der Fischerey unter den Bürgern, Annehmung und Erlaubniß der Stadtdiener und Thorwächter, auch deren Strafung, jedoch nicht weiter, als mit der Gefängniß, Einnehmung der Land-Steuern, Aufnehmung der jährlichen Rechnungen von den Stadt-Gütern, jedoch J. F. G. Kraft habender Landes-Fürstlicher Obrigkeit gebührenden Inspection, daferne Sie es vor nöthig befinden, vorbehalten, desgleichen die Aufsicht und Ordinanz zu machen über den Stadt-Weinkeller, Apotheken, Mühlen, Ziegelhof, Wage, Hospitälen, Pesthäuser, Armenhäuser, Badstuben, die Annehmung und Entlassung der Kunstpfeifer, Beziehung der Stadt-Gränzen, gütliche Verhör und Vergleichung in Bau- und Gränz-Sachen, in und außer der Stadt, Erbauung und Unterhaltung der Stadt-Thore, Mauren, Wälle, Graben, Brücken und dergleichen, Säuber- und Reinigung der Gassen, Verwaltung und Anordnung auf dem Stadthofe. In obgesetzten dem Rath reservirten Fällen soll der Rath zwar allein das jus cognoscendi, mulctandi und exequendi haben, aber die Geld-Brüche, so etwa dabey fallen würden, sollen in den gemeinen Gerichts-Kasten gebracht, und in zwey gleiche Theile von einander getheilet werden; So bleiben auch dem Rathe allein, alle Intraden und jährliche Hebungen von den Stadt-Gütern und Stadt-Zoll, wie denn auch die Jurisdiction auf der Stadt Land-Gütern und Dörfern.

Fürs Zehende hat hinwiederum ein Ehrbarer Rath der Stadt Neubrandenburg, vor den ihnen communicirten halben Theil an der Gerichts-Gewalt, zur unterthä-

thänigen Wiedererstattung und Recompensation hochgemeldter J. F. G. sechstausend Gulden Mecklenburgischer Währung verheißen und entrichtet, und daneben alle die Pächte, so sie aus den Dörfern Gelink, Warbende, Pasenow und Rove, jährlich zu nehmen und einzuheben haben, laut einer eingelieferten Designation, die auf 10 Gulden, sechs Schilling sich beläuft, nebst den alten und restirenden Pächten abgetreten und überlassen, und sich derselben gänzlich begeben.

Zum Eilften: so haben auch ferner, wegen der Pferde-Weide, J. F. G. beyden Dörfern Küssow und Bergensdorf, Burgermeister und Rath zu Neubrandenburg sich dahin erkläret und verbindlich gemacht, daß den Bauern zu Küssow solle vergünstiget seyn, wenn Kien-Holz-Hauer werden geleget, und das Feld nicht besäet, ihre Pferde bis an den Borchwall und an das Gequebbe auf das Stadtfeld zu der Bürger Vieh zu treiben, und das ganze Jahr über darauf zu hüten; den Bergensdorfschen Bauern aber soll erlaubt seyn, bey Herbst-Zeiten, und wenn das Korn gänzlich vom Acker ist abgeführet, ihre Pferde auf die Bergensdorfsche Stücken, welche auf dem Brandenburgischen Felde seyn belegen, wie auch auf den Stegen, bis an das Rohrbroeck zu jagen, und nebst der Bürger auf den Oertern gehendem Viehe, zu weiden. Da aber der Bauern von Küssow und Bergensdorf ihre Pferde, der Stadt Holzungen an den jungen Laden, oder an dem noch auf dem Felde stehenden Korn Schaden zufügen, oder auch über die gesetzte Gränz-Mahle laufen würden, mag der Rath dieselbige Pferde pfänden, und soll der Herr nach Billigkeit, und wie Landsittlich

ist,

Digitized by Google

ist, den Schaden erstatten, und um gewöhnliches Pfandgeld seiner Pferde wieder habhaft und mächtig werden. Vor solche von Burgemeister und Rath den Bauern in beiden vorbenannten Dörfern, ihren Pferden nachgegebene und vergünstigte Weide, soll ein jeglicher Baumann schuldig seyn, alle Jahre zween Tage zu dem Stadt-Ziegel-Ofen, Ziegel-Erde zu führen, und sich dessen nicht zu verweigern.

Damit auch zwischen J. F. G. und Burgermeister, Rath und Bürgern zu Neubrandenburg, wegen des Hohen und Dahn-Wildes, welches von J. F. G. Gehege, Grund und Boden, auf das Stadtfeld treten möchte, keine Mißverständniß entstehen; Als ist darum diese Anordnung gemachet, daß die Bürger und Einwohner zu Neubrandenburg, solch und dergleichen Wild gänzlich schonen, und sich daran nicht zu vergreifen, ihnen solle ernstlich angezeiget werden. Würde aber ein Stück Wild, in ihrer angestellten Jagd ohngefehr geschlagen und gehitzet, so soll dasselbige auf das Fürstliche Haus Stargard geschicket, und daneben dem Beamten daselbst solches notificiret werden, womit also obgedachte Puncte ihre vollkommene Richtigkeit erlangt und bekommen. Und bleiben sonst J. F. G. über oberwähnter Dero Stadt Neubrandenburg zustehende Fürstliche Hoheiten und Regalien, wie auch einem Erbaren Rathe ihre habende Privilegien und Gerechtigkeiten unverschmälert. Zu Urkund und stets vester Haltung dessen, was vorhero geschrieben, haben J. F. G. hierüber diese Concession und Vergleichung abfassen und begreifen lassen, und dieselbige vor Sich und Dero Erben, mit Ihren Fürstl. Handzeichen und

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Pittschafte, wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg vor sich und ihre Successores im Rathe, mit dem Stadt-Siegel bestätiget und bekräftiget. Geschehen zu Güstrow den 24. Febr. im Eintausend Sechshundert und fünf und zwanzigsten Jahr.

H. Albrecht H. z. Mechl.

(Locus sigilli il-, lustrissimi Ducis Megapolensis. Majestäts-Siegel.)

(Locus sigilli Civitatis Neobrandenburgensis. Kleines Siegel.)

Daß diese Abschrift eines von des Herrn Herzogs Hans Albrechten zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. mit Bürgermeistern und Rathe zu Neubrandenburg aufgerichteten Jurisdictions-Vertrages, in hiesigem Fürstl. Archivo verwahrlich beybehaltenen Copiâ, durchgehends gleichstimmig sey, solches habe mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten meinem ordinairen Pittschaft bezeugen wollen, ich

Collat. de 24 Febr. Ao. 1669.

Friedrich Julius Chop, Fürstl. Mecklenb. Güstrowscher Archivarius.

Daß diese Copey mit der mir vorgezeigten und von dem damahligen Fürstlichen Mecklenburgischen Güstrowschen Archivario Herrn Friedr. Jul. Chopen eigenhändig unterschriebener

bener und subsignirter Abschrift von Wort zu Wort gleichlautend, attestire mit meines Nahmens Unterschrift und beygedruckten Notariat-Signet.

Collat. d. 27. Febr. Ao. 1723.

August Friederich Natorp
Notar. Caesar. publ. m. m.

Urthel in Austrags-Sachen.

Unsere freundliche Dienste zuvorn, Gestrenge, Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, insonders gönstige Herren und gute Freunde; Als E. E. Uns hievor 2 Volumina Actorum sub numeris 1. & 2. in compromittirten Austrag-Sachen, zwischen Bürgermeistern und Rath der Stadt Neuenbrandenburg, Klägern, an einem, und dem Fürstl. Mecklenburgischen Hrn. Anwalden, andern Theils, in puncto controversiae Jurisdictionis überschickt, und Kraft beschehener Veranlassung, was den Rechten gemäß, zu erkennen und auszusprechen, von uns begehret; So haben wir solche Acta von Anfang bis zu Ende mit sonderem getreuen Fleiß verlesen, nach aller Nothdurft erwogen, und sprechen hierauf und erkennen allem Vorbringen nach zu Recht: daß den Fürstl. Richtern, wegen des Fürstl. Hauses Mecklenburg, und also auch denen Herren Beklagten nicht gebühret habe, noch jetzo gebühre, sie die Kläger an ihren habenden, und von Fürsten zu Fürsten confirmirten Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, deroselben wohlhergebrachten Possession vel quasi, also thätlicher Weise, wie libelliret, zu verunruhigen,

higen, noch sie die Richter, bey solchen ohnrechtmäßigen turbationibus von J. F. G. zu verthätigen, sondern vielmehr davon abzuweisen, und Sr. F. G. und Deroselben Nachkommenden, Stadt Neuen Brandenburg, bey gedachten Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, und deroselben Possession vel quasi zu schützen und zu handhaben, aller Verunruhigung fürter sich gänzlich zu enthalten, pflichtig, und solchemnach ermeldte Kläger in Regimentssachen bey ihren Statuten und Ordnungen, auch Gebot und Verbot, wie denn bey der Strafe der ungehorsamen Bürger, Einnehmung der verwürkten Brüche von den Ungehorsamen und sonsten Anstellunge des Gehorsams und Gefängnisses, auch Empfehlung des jährlichen Wald-Bruchschosses, sodann des Abschosses oder Zehenden, wenn von Fremden Erbschaften gefordert werden, und was weiter zu Regimentssachen und guten bürgerlichen Wesen gehörig, nach alten Herkommen zu lassen.

Ferner die Gerichte, wie von Alters gebräuchlich gewesen, und ohnverrückt hergebracht, zu bestellen seyn, die Fürstl. Richter auch, wegen des Fürstl. Hauses Mecklenburg, dieselbe nach alter Gewohnheit zu hegen, ohne der Schöpfen Beyseyn, Rath und Bewilligung, weder in bürgerlichen noch peinlichen Sachen nichts (außerhalb was geringschätzig, oder keinen Verzug leiden mag) fürzunehmen, die Richter oder auch der Landesfürst die Schöpfen an der Wahl anderer Personen, aus dem Mittel des Raths, so an Statt der Verstorbenen oder Verdächtigen zu gebrauchen, wie dann an Leistung des alten Eyds nicht zu behindern, in peinlichen

chen Sachen auch niemands, außerhalb Handhaften Thaten, ohne Vorwissen und Rath derer Schöpfen, gefänglich einziehen zu lassen, viel minder zur Tortur zu schreiten, und dieselbige zu Werk zu richten, oder auch die Fürstl. Richter einige Urtheile, ohne Rath der Schöpfen zu sprechen, noch sich eines besondern Siegels, Gericht-Schreibers, oder der Schöpfen Bücher und Acten anzumaßen, und der Landes-Fürst die Bürger und Einwohner in pein- und bürgerlichen Sachen nirgend anders denn vor dem Gericht und Schöpfen zu Neubrandenburg zu beklagen. Die Urphede auch, so die Mißhändler leisten, durch die Richter mit auf den Rath und Stadt richten zu lassen, und denn auch deswegen allenthalben gebührliche Caution de non amplius turbando zu bestellen, zu welchem allen dann der beklagte Theil hiemit condemniret und verdammt, die Kläger aber von der angestellten Reconvention absolviret und erlediget. Und dann endlichen, die in dieser Sachen aufgelaufene Gerichts-Kosten, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und verglichen werden. Von Rechts wegen.

Urkundlich mit Unserer Facultät aufgedruckten Insiegel bekräftigt. Datum Heydelbergk, den 10. Oct. Anno 1612.

Dechant und andere Doctores der Juristen-Facultät im Chur-Fürstl. Universal-Studio daselbsten.

Den Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten und Hochgelehrten Fürstl. Mecklenburgischen in veranlaßter Austrag-Sachen, zwischen dem Fürstlichen Hause Mecklen-

burg und der Stadt Neubrandenburg, niedergesetzten Räthen, Unsern sonders günstigen Herren und guten Freunden.

Publicata Gustrovii
d. 15 Martii Ao. 1613.

Præsens copia collata cum originali Sententia, Sigillo Facultatis Juridicæ Heydelbergensis obsignata eidem verbotenus respondet.

Martinus Bœkel
ex compromissu Notarius causæ in fidem subscripsi manu propria.

Zu wissen sey hiermit; demnach einer löblichen Juristen-Facultät des Chur-Fürstl. Pfältzischen Universal-Studiums allhier zu Heidelberg, die Ehrenveste, Ehrsame Fürsichtige und Wohlweise Herren Burgermeister und Rath der Stadt Neubrandenburg, hievorgesetzte vidimirte Copiam, eines von wohlermeldter Facultät in Anno 1612. d. 10. Octobr. gefaßten, den niedergesetzten Räthen überschickten, und hernacher von denselben eröffneten Urtheils, wohlermeldte Stadt, eins und des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen zu Mecklenburg, andern Theils, betreffend, heute dato überschickt, und, weiln ihnen der Stadt und Gemeinde, wegen der lieben Posterität, um Sterblichkeit und aller Menschen Unfall willen, allerhöchst daran gelegen, daß mehrgedachte Urtheile auch bey ihnen in forma authentica beygelegt würde, freundlich gebeten, solche überschickte und vorgesetzte Copiam

a

a Notario compromiſſi vidimatam, oft wohlermeldter Facultät Urtheil-Buch, wörtlich conferiren, und auf befundene Concordantien ein Exemplar auf Pergamen, und andere mehr auf Papier ingroſſirt, mit ertheilen zu laſſen, von nächſtgedachter Facultät aber mir Endes Benannten ſolches zu verrichten aufgetragen und anvertrauet worden; Als bekenne ich Endes Benannter hiemit, daß oft ermeldte überſchickte und vorgeſetzte Copia vidimata gedachter Urtheil, oftbenannter Juriſten-Facultät gewöhnlichem Urtheil-Buch von mir wörtlichen conferiret, und dem darinn ingroſſirtem, und den niedergeſetzten Herren Räthen von erwehnter Facultät zugeſchickten Urtheil durchaus gleichlautend befunden worden; deſſen zu mehrer Urkund, hat nicht allein oft wohlermeldte Facultas Juridica ihr gewöhnliches Inſiegel hievor gedrucket, ſondern auch ich dieſe Collation ſelbſten geſchrieben, unterſchrieben, und mein gewöhnliches Notariat-Signet hievor gedrucket: So geſchehen Heydelberg, Freytag den acht und zwanzigſten Tag, Monaths Aprilis alten Calenders, im Jahr Chriſti ſechszehen hundert und zwanzig.

(L.S.) Not.

(Locus Sigilli Fac. Heydelb)

Anno

Anno 1617 *) als sich in Böhmen ein Krieg entzündete, haben die Herzöge zu Mecklenburg eine geraume Zeit keinem Theil beypflichten wollen, sondern einer Gott und der ganzen Welt bekannten Neutralität sich beflissen, zumalen es ohne das in ihren Mächten und Vermögen nicht gestanden, große Armeen ins Feld zu stellen, und sonderbare Motus im Römischen Reiche zu machen, ohne daß auch bey ihnen ein solcher Vorsatz zum Bösen niemalen gewesen, sondern vielmehr zu des Römischen Reichs, ihres Vaterlandes und Niedersächsischen Creyses Defension ihre schuldige Contributiones, wie getreuen Patrioten gebühret, eingebracht. Als aber folgende Jahre dem Niedersächsischen Creyse das Unglück näher zu treten, und ihre gnädige Landes-Fürsten und Herrn, die geborne Herrn Herzoge zu Mecklenburg leider auch so weit impliciret, daß man fast nicht weiß:

dederintne viam casusve Deusve.

und der Königlichen Majestät zu Dännemark, als damaligen Creyß- und Kriegs-Obristen, Armee ihre Quartiere in Mecklenburg gesuchet, hat der Obrister Hünich mit seinen Völkern ihnen zu Neubrandenburg, wiewol wider ihren Willen, Quartier genommen, sein Regiment completiret, und der Königl. Majestät zu Dännemark zugeführet, also daß Neubrandenburg von aller Besatz- und Einquartirung das mal hinwiederum gänzlich liberiret worden ist.

Als aber Anno 1627 im Augusto der Kayserlicher Hr. Obrister, Hans Georg von Arnheimb einen Officier an die Hoch-

*) Es wäre mir ein leichtes gewesen, den Stil dieser Geschichte zu modeln; da aber die Wahrscheinlichkeit eines Documents von der Schreibart des Jahrhunderts mit zu beurtheilen ist, so habe ich lieber diese der Mode unserer Zeit aufopfern wollen, als daß die Glaubwürdigkeit dieser Schrift dadurch in Zweifel gezogen werden könnte.

Digitized by Google

Hochgebohrne Herrn Herzoge zu Mecklenburg spediret, und selbiger seinen Cours durch Neubrandenburg genommen, lebte männiglich, insonderheit aber die Neubrandenburger, der ungezweifelten guten Hoffnung, es würde wie mit dem ganzen Herzogthum Mecklenburg ihnen zu gutem friedlichen Stande gerathen; Aber ehe dann sie sichs vermutheten, und der Abgeordneter nur den dritten Tag zuvorherdurchgereiset, und noch nicht zurück gekommen war, oder auch kommen konnte, folgete gemeldter Kayserlicher Hr. Obrister, folgendes Feldmarschalk, mit der Armeen Vortrab, Sechs Tausend Mann stark, hernach präsentirete er sich im Stargardischen Felde, ließ in dem Gersten, welcher fast reif geworden war, ziemlichen Schaden thun, schickete einen Trompeter ans Thor, und ließ einen Tambour hinauß, und darnach die Stadt auffordern, ob sie nemlich wollten fechten oder accordiren. Da nun die Neu-Brandenbürger bey sich beherzete ihrer Stadt Gelegenheit und Verfassung, fürs Erste, daß es eine kleine Landstadt, fürs Andere in Holtz gebauet, fürs Dritte mit Rohr und Stroh gedecket, dahero fürs Vierdte leichtlich in Brand geschossen und gestecket werden könte, fürs Fünfte wegen der Anno 1614 entstandenen Feuers-Brunst, mehr denn der dritte Theil ausgebrandt, worüber fürs Sechste die meiste Bürgerschaft verarmet, fürs Siebende die übrigen beydes wegen des Brandes, und Anno 1625 ausgestandener schweren Pest, nicht über drey oder vier hundert stark geblieben, fürs Achte keine Festung, Wälle oder Rundeln vor und um sich hätten, fürs Neunte mit keinem praesidiario milite versehen, fürs Zehende die Bürgerschaft auch zu solchem Ernste wenig geschicket, fürs Eilfte in solcher Eil weder von ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn, oder anderen Potentaten eines

Entsatzes sich vermuthen können noch dürfen, fürs Zwölfte aller Vorrath an Korn schon aufgegangen, und des Jahrs gewachsene Früchte solten eingesamlet werden, fürs 13te ihre Ammunition auch an Stück Kraut und Loth gegen eine solche Macht gar zu schlecht, und für nichts zu achten, fürs 14te und in Summa zu reden, sich nicht zwo Stunden zu resistiren Bestandt befunden, sondern aller Wiederwärtigen axioma, Vogel friß oder stirb, klärlich für Augen sahen; So haben sie demnächst auf das erste Auffordern ihre Unschuld gegen die Kayserl. Mayt. und dero Armee eingewandt, und derowegen gnädigste Verschonung, und so lange Dilation, bis des Hrn. Obristen Gesandter von J. J. F. F. G. G. den Herren Herzogen zu Mecklenburg zurücke käme, aufs fleißigste gebeten. Als aber dasselbe nicht zugelassen, oder erhöret werden wollen, sondern die Stadt zum andern mal aufgefordert, haben sie anderweit Dilation, bis sie des Herrn Obristen von Arnimb Anmuthen ihrem gnädigen F. und H. welcher schon eine ansehnliche Legation an den von Arnimb abgeschicket, und ihnen zwey Tage nachgereiset, endlich bey Malchin angetroffen, und J. F. G. Herzogthümer allenthalben zu guter Quartier und Ordre allenthalben eröfnet und aufgetragen, referiren und dero gnädigen Rath sich erholen konten, gebeten. Als aber auch dasselbe abgeschlagen, und ihnen verwehret worden, mit der Coangustation und Commination, man wolle ihnen nunmehr nicht zwo Stunde Zeit lassen, und darauf die dritte Aufforderung geschehen, und endliche Erklärung, ob sie fechten oder accordiren wollten, begehret, Er auch inmittler Zeit auf einen Pistolen-Schuß sich an die Stadt genähert, haben die armen Leute zu Neu-Brandenburg in solcher Consternation ihren für Augen sehenden Todt und äußerstes

Un-

Unglück, Gottes Willen nach zu avertiren, zu gütlichen Accord, Aufgebung der Stadt, und Eröfnung der Pforten sich erkläret, worauf die sämbtlichen Bürgermeister zusamt etlichen des Raths und Bürgerschaft auf erlangetes Wort der Sicherheit, zu ihme den Kayserlichen Obristen, Hans Georg von Arnheimb, hinaus in die Kupfer-Mühle, etwa einen geringen Steinwurf von der Pforten belegen, sich verfüget, und mit demselben accordiret, auf selbiges Accord die Kayserliche Armee, so den Tag nicht durchmarschiren konte, sondern in die nähesten Dörfer verleget werden solte; und mußten Hundert Faß Bier und tausend Pfund Brodt hinaus geschaffet, die Thore eröfnet werden, daß der H. Obr. v. Arnh. nebenst dem Obristen Götzen und Sparren eingezogen, und ihre Quartier drinnen genommen, die von der Kavallerie mußten hinter der Stadt weg, über die Heide-Mühle nach dem Treptowschen Thore, die Infanterie aber mit der Bagage durch die Stadt nach Malchin zuziehen, welche Marsche von früh zu Acht Uhr an bis zu Abend zu Zehen gewähret.

Da nun oberzähltermaßen Neu-Brandenburg sich ergeben, seyn sie von der Zeit an mit Kayserlichen Officierern und Soldaten ziemlich stark besetzet worden, und geblieben, haben allen Kayserl. so darin gelegen, von Anno 1627 bis auf das 1631 Jahr nicht allein Quartier an Läger und Service gegeben; sondern sie auch mit Essen und Trinken verpflegen müssen, ihrem neuen Herrn für den Kayserlichen Commissarien, nebenst der andern Mecklenburgischen Landschaft den Huldigungs-Eyd leisten, alle und jede neue aufgesetzte Landes-Contributionen und Exactionen, bey Vermeidung der militaris. Execution einbringen, daselbst dann neue und ungewöhnliche Licenten und Impositen auf Mah-

len, Backen und Brauen, Victualien, Vivers, Handel und Wandel, auf liegende Gründe, stehende Stöcke, Vieh und Fahrniß aufgesetzet, zu geschweigen, was auf den Märschen und Durchzügen, wormit sie nicht verschonet, gegangen, welche der Bürgerschaft übrigen Güter, so die Officier mit ihrer Soldatesca zu unzeiten nicht verpanquetiret und verschwendet, dem Fisco in seinem Sack, und Contributions-Kosten zugejaget, also daß aller Vorrath aufgegangen, und der Bürgerschaft das allerwenigste überblieben. Wie denn ein jeder Verständiger ohnschwer zu ermessen, da das Herzogthum Mecklenburg von Anno 1628 bis Anno 1630 auf Johannis ohne die Bier-Accise, Licenten und Impositen einzig und allein in den Contributions-Kasten ohnleugbar eingebracht, Dreyzehen mal Hundert Tausend, sieben hundert und etliche siebenzig Reichsthaler, daß die Neubrandenburger nicht weniger verschonet, sondern sehr hart und schwer mitgenommen worden seyn, ohne was die folgende drey viertel Jahr das Contributions-Wesen getragen, welches zum wenigsten der vierdte Theil über drey mal hundert Tausend Rthlr. werden gewesen seyn. Wie man denn auch ihrer an den Vestungen zu bauen und zu arbeiten nicht vergessen, sondern dazu gezwungen.

Weil aber ein jeder bey seinem Heerde und bey seiner Nahrung, als Hopfen-Garten und Ackerbau (wie wohl kümmerlich) gelassen, haben sie, so lange ihre Pressuren gewähret, was sie gekonnt und vermocht haben, willig und gerne contribuiret, und auf eingen fremden Entsatz und Secunde, nachdem sie von den Kayserlichen bald nach dem Accord disarmiret, ihre Stücke und Ammunition, welche wider Stralsund gebrauchet, entwehret geworden, kein Absehen oder Menschlicher Vernunft nach keine Sperence

ge-

gehabt oder haben können, bis so lang daß die Königl. Mayt. zu Schweden Anno 1631 den 1 Febr. die Stadt berennen lassen, da denn Rath und Bürgerschaft nicht anders gemeinet, es würde der zu der Zeit in Brandenburg commandirender Kayserlicher Obrister Frantz Marsoun, oder wie man ihn communiter genennet, Morizan, mit seinen ganzen Regiment und andern Officierern, als Major Galle mit seinen beyden Compagnien unter dem Obristen Buttler, nebenst dem Rittmeister Spre, und Rittmeister Lorentz, jeder mit seiner Compagnie, und des Hispanischen Grafen von Bruween, (der aber für seine Person zwey Tage zuvorher nach Frankfurt an der Oder abgereiset) hinterlassenen Compagnien Reutern, alle drey unter des Monte Cuculi Regiment, wie einem rechtschaffenen Cavallier und Soldaten gebühret, für sich und die ihm anbefohlene Stadt, ritterlich gefochten, und den ihm anvertraueten Paß mit dem Schwerdt verfochten, und die disarmirten defendiret haben. Als der aber mit der Königl. Mayt. zu Schweden accordiret, mit Pack und Sack abzuziehen, und die wehrlosen Bürger ungedefendiret verlassen, für seinem Abzug, aber von der Stadt ein Documentum seines ritterlichen Verhaltens, tapfern Fechtens, und daß er der Königl. Mayt. zu Schweden großen Macht nicht länger resistiren können, sondern accordiren müssen, begehret, dem Rath und Bürgerschaft aber ihres unverweißlichen Verhaltens halber, welches er mündlich gestanden, sie hätten sich gehalten, wie redliche Leute, aber schriftlich nicht bekennen, weniger die deswegen geforderte Gegenrecognition geben wollen, ist sein des Obristen Morizan Postulatum auch in den Brunn gefallen, und er nur geeilet, daß er den Kopf nur aus der Pforten gezogen, welches den andern Febr. geschehen.

Wie nun oben angezeigeter maßen die Kayserlichen Neubrandenburg quitiret, und das breite blache Feldt nebenst der Kön. M. Securität und Convoye auf etliche Meilweges bekommen, seyn J. Kön. M. zu Schweden, den 2 Febr. mit ihrer Armee, Neun tausend Mann stark wieder eingezogen, haben eine große Anzahl kleiner Feldstücken, neben vier halben Carthaunen mit sich hinein gebracht, und seyn bis auf den siebenden Febr. darin verharret, haben aber nur zu Ihr Kön. Mayt. Securität nothdürftig Volk bey sich behalten, und die übrigen außerhalb Neubrandenburg auf die Dörfer verleget. Die Reuterey aber ward folgenden dritten Febr. durch, und Demmin zu berennen, commandiret, nnd folgeten selbigen Tages von Stettin noch vier halbe Carthaunen wol muntiret, imgleichen viele Wagen mit Schaufeln, Spaden, Picken, Hacken, und andern zur Arbeit gehörigen Sachen.

Den 6ten Febr. ward die Attillerie mit etlichen Compagnien Soldaten voran nach Demmin geschicket, und in währendem solchen Marsche Treptow an der Tollensee, das Fürstl. Hauß Clempenow, welches dem Kayserl. Obristen Hatzfeldt für einmal hundert sechs und zwanzig tausend Reichsthaler Lands-Contribution war eingesetzet und abgetreten, und ein ziemliches festes im Moraste belegenes Schloß ist, imgleichen der Paß zur Osten und Brücke, wie auch die Stadt Malchin in Mecklenburg mit erobert, nnd zu der Königl. Mayt. zu Schweden Vortheil gebracht.

Den siebenden Febr. brächen Ihr Königl. Mayt. mit der ganzen Armee, aus Neubrandenburg auf, und zogen für Demmin, woselbst der Duc de Savelli bald Schicht machete, und um den Abzug mit Ihr Kön. Mayt. acordirete. Aber der Herr General über die Infanterie, Johann Ban-

Bannier, blieb noch etliche Stunden in Neubrandenburg, und gab Ordre, wie es ins künftige daselbst gehalten werden sollte, und hat nach des Herrn Generaln Banniern Abreise, ein Major mit etlichen Mußquetirern, etliche wenige Tage selbige Stadt verwahret, bis der Major Dagge mit etlichen Dragonern und neugeworbenen Mußquetirern dahin kommen, und bey 14 Tage daselbst commandiret; Zuletzt kam dahin der General Major, Herr von Kniephausen mit noch einem Obersten, zween Obersten Lieutenanten, Majoren, Capitain, und anderen Officirern, zusamt zehen Fändlein, Teutschen und Scotten, drey kleinen Falckenetlein, oder Feldstücken, nebenst zugehörigen Kraut, Loth und Lunten, dessen doch die Kayserlichen bey ihrem Abzuge einen ziemlichen Vorrath hinterlassen, und wurden die Bürgerschaft ein neues Werck für dem neuen Thor anzufangen und zu verfertigen zur Arbeit angemahnet, worzu auch ein ziemlicher Anfang mit gutem Progreß gemacht worden.

Es ward aber hier einberichtet, wie der Gen. Tylli mit einer großen Armee durch die Chur Brandenburg marschierete, und schon in der Gräflichen Stadt Ruppin, etliche seines Volks aber auf der Wehr Berlin, welches ein ziemlicher Paß, logirete, worauf bald erfolget, daß sie schon um Stargard herum sich befunden; Immaßen sich auch etliche Compagnien Crabaten für dem Fürstl. Hause alten Stargard, und nächst bey gelegenen Flecken, woselbst eine Compagnie Königscher Reuter gelegen, präsentiret, die Königsche merkende, daß sie übermannet, und in einem so offenen Platz keine Securität haben, weniger bastant seyn konten, der Tyllischen Macht zu resistiren, schicken ihre Bagage-Wagen voran nach Friedland, präsentiren sich und scharmuziren mit den Crabaten, bis sie muthmaßeten, die Wa-

gen

gen für der Crabaten Nacheilen sich wohl würden salviret haben, worauf sie ihre Retirad zu dem Städlein, und folgendes ihren Marsch nach Neubrandenburg fürüber nach Friedlandt zu genommen, mit Verlust zwey oder drey Salvaguardien, welche auf Dörfer verlegt, und entweder sich verspätet, oder auch von den Tyllischen überraschet worden. Wie nun dis also vorgegangen, schicket der Herr General Kniphausen auf das Fürstl. Closter-Amt Broda, lässet allen Vorrath des Korns in Neubrandenburg bringen, will das Korn, was auf dem Fürstl. Hause Stargardt war, auch hinein holen lassen, wird aber dem Abgeschickten, von dem Hauptmann auf Stargardt, Vicke Gendtschowen, der des Tylli Ankunft schon vergewissert gewesen, verwehret und behindert, worüber aller derselben Vorrath den Tyllischen geworden, und wäre beynahe der General-Proviantmeister, von den Tyllischen ertappet worden. Wie nun die Tyllischen vermerken, daß keine Königl. Reuter mehr im Flecken vorhanden, rückten etliche der Crabaten dahinein, und nahmen ihrer sieben auf dem Fürstl. Hause Quartier.

Hierauf machte ein Königlicher Lieutenant einen Anschlag mit zwölf Mußquetieren, kommt durch eine heimliche und verborgene Pforte, welche der alte Hauptmann Custos hatte machen lassen, wozu außer ihm keiner den Schlüssel hatte, und seiner Leib-Rosse eins stets fertig gesattelt und gezäumet, auf einen begebenden Nothfall sich dadurch in die nächste Buschasie zu retiriren, stehen mußte, auf das Fürstl. Hauß, und weil alle Gemächer versperret, und wohl verschlossen waren, commandiret er sechs Musquetirer in den Saal, lässet alle Pferde, mit Sattel und Zeug, hinweg und durch die Pforte in gemeldte Buschasie bringen, er aber mit den übrigen eilet zu dem Losamente, worinn die Crabaten

fraßen

fraßen und soffen, und sich keiner fremden Gäste oder Mit-Esser besorgten, und stoßet den einen Crabaten mit dem Degen auf die Haut, aber vergeblich, weil er fest gewesen, darauf gaben die Musquetier Feuer, die Crabaten sorgeten, daß noch eine größere Macht vorhanden seyn mögte, springen zum Fenster hinaus, und weil es sehr finster war, entkamen sie den Königschen, außerhalb einen, der niedergemacht worden, die übrigen salvirten sich in die nächst angelegene Dörffer, da andere ihrer Nation Spiesgesellen quartiret waren: Immittelst machte der Lieutenant gute Beute an Pistolen, Sebeln mit Silber beschlagen, Kleider und was die Crabaten gutes hinterlassen, zogen mit der erlangten Beute durch gemeldte Buschasie, nacher den Nemerauischen Bergen und Holzunge, und also vorlängst der Tollensee, nacher Neubrandenburg, denn sie dem Landwege nicht trauen dörfen, weil vierzig Crabbaten ihnen die Beute abzunehmen fürgewartet. Den 4 Martii ritte der Herr General Kniphausen mit etlichen Officierern und Soldaten aus Neubrandenburg, um zu recognosciren, was etwa darauß̈en passiret, da er aber auf den Mühlenberg kommen, höret er die Trompeten blasen, vermerkten also, daß die Kayserl. Reuterey anmarschieret, kehren wieder und reiten in Neubrandenburg: Bald darauf folget die Tyllische Reuterey, und eilet nach gedachter Heyd-Mühlen, es fielen aber etliche Königsche Soldaten aus, steckten die Mühle in Brandt, warfen die Brücken ab, und suchten ihre Retirad auf Neubrandenburg, die Reuter aber suchten und machten Wege durch den Bach, und streiften alle Felder, so wohl nach Küssow, als Friedland durch, bekamen von den geringen Leuten etliche Mann und Weibs-Personen, erkundigten sich bey denselben, wie stark die Königschen in Brandenburg

lägen, wie viel und was für Geschütz darin vorhanden, und ließen hernach das Volk wieder laufen, vertummelten sich aber mit ihren Rossen, und braviereten den ganzen Tag auf der Heyden, fürm Neuen und Friedlandschen Thor, bis an den Abend, daß sie in die nächst angelegene Dörfer, Küssow, Sponholz, Dewitz und daherum sich quartiereten, stelleten aber auf alle hohe Berge Schildwachten aus.

Den 5 Martii frühe komt ein Crabat für das Stargardsche Thor, bis an die Kupfer-Mühle geritten, und gibt Feuer auf die Schildwacht, der Schildwächter, so nur ein Pickenierer gewesen, ist resolut, ergreift von der Schanzen eine Musquette, und gibt wieder Feuer, verfehleten aber beyde, selbiges Tages schickete der Herr General Kniphausen, einen Boten wie auch folgende Nacht einen andern Boten an den H. General Bannier, nacher Friedland, unter welchen der erste wohl durchgekommen, der letzte aber ertappet, jedoch weil kein Schreiben bey ihm gefunden, von den Tyllischen dimittiret, und nebst dem bey ihnen habenden Antworts-Schreiben, mit guter Expedition wieder in Brandenburg gelanget.

Den 5 Martii und folgenden Tag reparirten die Bürgerschafft mit den Königschen Soldaten an den Käyserlichen daselbst verlassenen Werken und Wällen das nöthwendigste also weit sie für den Tyllischen vermocht. Selbigen Mittag ritt der General Tylli mit etlichen Obristen von Stargardt, biß für Neuen Brandenburg auf der Heidmühlenberg, recognoseiret die Stadt und ließ durch einen von seinen vier Lackeyen, die beyher liefen, einen Stecken an dem Orte, da er gehalten, auf dem Bergen stecken. Eben zu der Zeit präsentirten sich etliche Tyllische Reuter, denen etliche Troupen zu Fuße folgeten, und wollten bey dem Stargardi-

schen

schen Bruche an der Tollense ihren Marche bey dem Ahlhäuschen durch die Bache nehmen, und sich des Closterhauses Broda bemächtigen, aber der Obriste Lieutenant Dihnheim kam ihnen zuvor, mit viertzig Mußquetirern, welche er theils in das Ahlhäuschen, theils hinter dem Sandt-Walle verleget, und hart auf die Tyllischen geschossen, wormit sie den Tag ihre Intention behinderten. Folgende Nacht wurden ein hundert funfftzig Mann mit Schaufeln, Spaden, auch mehr Mußquetirer dahin commandiret, das Ahlhäuschen abzunehmen, und eine taugliche Brustwehre zu machen, wie geschehen. Wie nun selbigen Abend und Nacht mehr Tyllische Soldaten anmarchirten, sich in das Stargardische Bruch quartireten, und auff die Königschen schossen, konten sie doch nichts an ihnen haben, sich auch im Stargardischen Bruch wegen des vielen Morasts nicht halten, graben und schantzen war an dem Orthe unmüglich, wegen des Quebbes und Morichten Grundes, welches alsbald ein Spaden tieff gegraben, angesichts voller Wassers war. Und ob gleich die Tyllischen sich höchlich bemüheten, den Königschen die noch einige übrige Mühle der vier Raden Mühle genandt, und also das mahlen, consequentlich das backen zu legen, hat es ihnen ihres grossen angewandten Fleisses ohngeachtet, doch mit Verlust vieler der ihrigen gemangelt, zumalen sie biß über die Knie, theils auch biß unter die Arme in die Morast, wegen des bösen Grundes einfielen, und nichts verrichten konten. Wie nun die Königschen sahen, daß die Tyllischen sich so hoch umb die Vierrade Mühlen bemüheten, brachten sie allen Vorraht an commiß und Bürger-Korn herauß, versperreten die Arcken, und hielten das Wasser auff, daß es sich ergoß, und alle Garten auf dem Werder, wie auch das Stargardische Brock, darin

die Tyllischen Soldaten sich, wiewol kümmerlich auffhielten überschwemmete.

Den 6. Martij kamen die Tyllischen mit aller Macht wieder für die Bache, wolten sich mit Wraasen überbrücken, wurden aber von den Königschen abgetrieben. Immittelst daß dieses an dem Orthe berichteter massen vorgegangen, seyn vorige Nacht etliche Tyllische Reuter und Dragoner umb die Tollensee und Lipitz bey Prillevitz umbgehauen, und das Closterhauß Broda, welches unbesetzet, eingenommen, welche auß den obersten Zimmern und Gemächern des Hauses Feur auf die Königschen in der Brustwehre gegeben, zugleiche auch mit Macht von beyden seiten auf die Schantze angesetzet, also daß die Königsche mit Verlust eines und zweyer bleßirten Soldaten sich in die Stadt retiriren müssen. Wie nun dergestalt die Tyllischen des Orths sich bemächtiget, machten sie durch die Bach einen Damm von Wraasen und Erden, so groß und breit, daß ein Wage darüber fahren konte, in Meinung, der schon niederlegten Mühlen das mahlen zu verwehren.

Selbigen Morgen umb 6. Uhren folgeten ein hauffen Baurwagen, und führeten über den Heydmühlenberg nach den Sonnenkämpffen Heyden Schantzkorbe zu, welches den gantzen Tag gewähret, selbigen Mittag fielen acht Reuter mit etlichen Mußquetirern aus dem Treptäuschen Thore, scharmutzierten mit den Crabaten, trieben sie biß auff den Brodischen Hoff, mittlerzeit armüsirten sie die Brandenburgische Bürger und Fuhrleute, so Wein und andere Sachen von Stralsundt geholet, daß sie nicht anzogen, sondern zurücke kehrten, und ward einer von den Reutern auß Brandenburg gefangen, einer kam durch nach Treptau, und für-

der

der auff Friedelandt den Königschen Offiticierern daselbst vermeldend, wie es umb Neubrandenburg were.

Folgende Nacht waren die Tylliſchen ſtille, ſchoſſen nichts, ſondern machten ihre Trenchementen von der Heydmühlen über den Sonnenkampff, alſo daß mitten auff dem Sonnenkampff, in der Trenchee eine Batterey gefertiget, worauff acht halbe Carthaunen gepflantzet, von dar war der Lauffgrabe weiter biß an die Ziegelſcheune mit einer Batterey und vier halbe Carthaunen gemachet, und von der Ziegelſcheune approchirten ſie mit den Lauffgraben an die Stadt, bis des Bürgermeiſters Behmen Garten, von dannen ab würden die Trancheen zwerch über den Damm für dem Neuen Thore nach St. Catharinen Kirchhofe, folgendes biß in die Schindergruben gemachet, worauff am Ende ein Lauffgraben von dem Ilenfeldiſchen Wege biß an gemelten Wutrich oder Schindgruben, communiter des Feldkochs Officin correſpondirte, und war daſelbſt die dritte Batterey gefertiget, worauff acht halbe Carthaunen gepflantzet: Imgleichen die Lauffgraben für dem Treptauſchen Thore von der Peltzer Brücken biß an die Niedertollenſee, welche Arbeit die Tylliſchen Soldaten mit Hülffe der armen Leute, ſo unter das Fürſtliche Ampt Stargard gehörten, in einer Nacht gefertiget, worüber mancher unſchuldiger Baursmann, der bey Zwange mit fort, und zwar an den gefährlichſten Orth, worhin man die Soldaten nicht leicht wagen wolte, arbeiten müſſen, niedergeſeſſen, und das auffſtehen vergeſſen.

Wie nun alles zum Ernſt gerichtet, ſchicket der General Tylli den 7 Martij frue einen Trompeter an die Stadt, läſſet den General Kniphauſen befragen, ob er die Stadt wolte auffgeben oder den Ernſt erwarten, dem der General

Kniephausen geantwortet, er erfreuete sich, daß solch ein Cavallier und tapfferer Soldat, wie man den Tylli billig rühmete, ihme die Ehre gegönnet, und zu ihm gekommen, dessen er sich zeit seines Lebens ehrlich rühmen und freuen wolte, aber die Stadt anffzugeben, hätte er von der Königl. Mayt. zu Schweden keine Order, wolte demnach als ein Cavallier und Soldat erwarten, was der Herr General Tylli dawider wolte fürnehmen, worauf der Trompeter gefraget, Ob er denn die Stadt wann er der Königl. Mayt. Order sehe, aufgeben wolte, deme der General Kniephausen geantwortet, wann er der Königl. M. zu Schweden unter dero Hand und Siegel Order sehe, gebührte ihm zu pariren. Wie nun der Trompeter solche Resolution eingebracht, wurden die Stücken von allen Battereyen zugleich auff die Stadtmauren und Wälle gelöset, welches den gantzen Tag continuiret, und wurde zwischen dem N. Thor und kleinen Thor Strassen eine Bresche in die Mauren geschoßen, also daß nicht Mannes hoch die Mauren bestehen blieben, was aber also des Tages niedergeschossen, bauete die Bürgerschafft folgende Nacht mit Brettern und Balcken wieder auff, und verfülleten es mit Erden, auff beyden Seiten aber so wol am Neuen Thore als in der Thorstraße hätten die Bürger Brustwehren gemacht, wann die Tylliſche gleich über die Bresch in die Stadt wolten, ihnen zu verwehren, aber in die angrentzende Häuser und Ställe, so gleich gegen der Bresche über stünden, geschach solches nicht. Immittels nun die Tyllischen solchen grossen Ernst für der Stadt gebrauchet, bereiten sich Bürger und Soldaten, auff den Fall, daß es Gottes Willen nach solte übergehen, zu einem seligen Ende, denn ohne daß vorigen Sontag den 6. Martij ordentliche Predigten gehalten, und das Nachtmahl des

Herrn

Herrn verreichet war, wurden den 7. 8. und 9. Martij dem Sontage gleich ordinaire Predigten gehalten, das Nachtmahl des HErrn männiglichen der es begehret, mitgetheilet.

Den 8. Martij schossen die Tyllische abermahln mit groben Stücken den gantzen Tag, und eröffneten, die von den Königschen wieder zugemachte Breschen, worbey sich begab, wann die Connestabel vermeinten, die Wälle umb die Stadt nieder zu schiessen, daß die Kugeln zwar darauff gefusset, aber wieder auffgeschlagen, über die Stadt geflogen, und für dem Treptowschen Thore des Tylli eigenes Volck in den Lauffgraben beschädiget.

Den 9. Martij schickte der Herr General Tylli anderweit einen Trompeter an die Pforten, ließ den Herrn General Kniephausen fragen, ob er die Stadt wolte auffgeben, und mit solchen Accord, wie die Königl. Mayt. dem Obristen Moritzan abzuziehen gestattet, auch abziehen, wiewol nun andere Officier, wie auch Rath und Bürgerschaft impossible zu seyn vermerkten, daß die Stadt bey so weniger Besatzung, geringem groben Geschütze, und aus Mangel des Entsatzes für so grosser Macht und Ernst, als der Herr General Tylli dafür geführet und gebraucht, nicht erhalten werden konte, und derowegen den H. General Kniphausen, zum theil gerathen, theils respective gebeten, erträgliche Pacificationis Mittel nicht auszuschlagen, hat jedoch der Herr General Kniphausen nichts von Auffgebung und Accord hören wollen, sondern auff der Königl. Mayt. Parol und Schreiben, welches sie in originali beyhanden gehabt und fürgezeiget, darin J. Kön. M. in kurtzen Succurs zu thun, und die Stadt zuentsetzen, gnädigst versprochen, festiglich gebauet, und den Trompeter mit dieser Resolution, so lange er und seine Soldaten einen warmen Blutstropffen hätten,

die

die Stadt nicht auffzugeben, dimittiret, worauff er seine Soldatesca angeredet: Wachet nun auff und haltet euch wol ihr ehrlichen Soldaten, itzt wirds zum Ernste gehen; und darauff hat der Herr General Tylli also fort von 6. Uhr frue biß Mittags zu 12. Uhren auß allen Canonen auff die Stadt spielen lassen, und ob gleich in der Dreytägigen Belägerung ein tausend und achtzig Schüsse in die Stadt geschehen, seyn jedoch wenig von der Soldatesca beschädiget, und hätte der Schade so darvon den Bürgerhäusern geschehen, mit wenig hundert Reichsthalern können reparirt werden.

In währenden diesem continuirlichem Schießen haben die Tyllischen die Zingel, welche auffgemauret die valua oder Thüren aber aus Holtz starck mit Eisen bewahret, daß es nicht wol entzwey gehauen werden können, ad formam cratis ligneæ sive rastri eines Rechen oder Eggen gebauet, und in alten Jahren pro pugnaculo, daß man anfangs nicht also fort an die Stadt Thor lauffen können, gewesen, nieder geschossen, vorige Breschen wieder eröffnet, und die primas murales oder Spitzle, so oben umb den Maurenthurm in der kleinen Thorstrassen giengen, hernieder geschossen.

Hnmittler Zeit solches vorgegangen, ward in der Kirchen der Gottesdienst mit beten, singen, predigen und Verreichung des Nachtmals verrichtet, darauff fället ein Regiment der Tyllischen umb 12. Uhr Mittags ausser dem Lauffgraben die Stadt mit grossen unaußsprechlichem Geschrey an dreyen Orthen an, als für dem Neuen Thor, bey der niedergelegten Zingel, welche in der ersten Furie bey der Zingel biß auff den Wall kamen, aber von den Königschen mit Verlust vieler Tyllischen wieder abgetrieben worden, für dem Friedlandischen Thore, und dann bey der Bresche, und

wurden

wurden alle abgeschlagen, bald darauf continuirt das ander Tyllische Regiment den Sturm, wurde aber auch von den Königschen abgeschlagen, diesen secundiret das dritte Regiment, indessen recolligiren sich beyde vorige mit grossem Verlust vieler Tyllischen, die in den ersten beyden Stürmen einbüßeten abgetriebene Regimenter, und fielen mit äusserster Macht an, worzu sich auch viele von der Reuterey mit haben gebrauchen lassen, und eroberten den Wall an dem Friedlandischen Thor, welchen Post der Oberste Kniphausen und Capitäin Pflug defendirten, und ob wohl Capitäin Pflug schon zwey mal geschossen und hart bleßiret, hat er doch mit einem Schlachtschwerdt sich lange gewehret, und viel aufsteigende Tyllische Soldaten niedergemaßet, biß er auch endlich mit einer Mußqueten-Kugel durch den Kopff geschossen, und todt zur Erden gefallen, und haben die Tyllische die Königsche Soldaten zwischen zwo enge Mauren getrieben, und dergestalt darunter gemetzschet, daß man in einem Platz etwa dreißig oder viertzig Schuch in der Circumferentz begriffen, zweene und neuntzig Personen über einander todt hat liegend gefunden, wie man auch bey Begrabung der Erschlagenen, zwischen dem Friedlandischen Thore und Zingel, Leiche bey Leiche, abgehauene Fäuste, Finger, Füsse, Arme, Beine, Hirnschalen und andere Menschliche schampffierte Gliedmassen gefunden, daß man mit allem Rechte sagen mag:

Vidi quantum erat fusum tellure cruenta
Pectora jactantem sanguinolenta virum.

Wie nun die Tyllische sich also des Walles bey dem Friedlandischen Thore bemächtiget, trieben die Offic. die Soldaten den Wall entlang für sich her nach der Breschen

und Neuen-Thor, und erſtiegen daſelbſt die Stadt, ſchoſſen, hieben und ſtochen nieder, alles was ihnen vorkam, der Tyllſchen Wort oder Loſung war, Tilly, das Feldtgeſchrey Sancta Maria, das Zeichen war ein weiß Bandt umb den lincken Aermel, der Königl. Oberſter T. B. defendirete mit noch einem Officirer für dem Neuen-Thor den Paß, und ward alſofort gefangen. Der Obriſter Lieutenant Dihnheim verwahrete die Poſte für dem Stargardiſchen Thor, und hatte ein ander Oberſter Lieuten. Lintz, ein Schottiſcher Freyherr die Poſte für dem Treptauſchen Thore, und ob wol die Königſche Soldaten ſampt den Officirn, auff allen Gaſſen mit den Tyllſchen für ihr Leben ritterlich ſtritten und fechteten, ſo behielten jedoch die Tyllſchen, weil ſie die Königſche an Macht übertroffen, und ſie nunmehr die Stadt erobert, den Streit, daher es auch geſchah, daß ſo wenig Officirer gefangen, die wenigſten Soldaten beym Leben erhalten, ſondern zum meiſten theil darnieder geſchlagen, inmaſſen auch wenig Soldaten Quartier begehret, weil ſie ſich ſchon getröſtet, daß es ihnen nicht wiederfahren würden; Die Tyllſche Soldaten aber lieſſen ſich daran nicht erſätigen, daß ſie die Königſche Soldaten nieder geſchoſſen, ſondern ſo bald einer gefället, ward er nackend außgezogen, mit Axten und Beylen dem todten Cörper der Kopff zerſpalten, und wann gleich kein lebendiger Odem mehr zu mercken, dennoch mit den Rappieren an die Erde geſpieſſet, und ihrer vielen, die ſchon todt waren, oder da noch ein lebendiger Othem inne war, bevorab den Officirern ward auff den Leib, unter die Arme und rings umb her Pulver geſtreuet angezündet, und dermaſſen Tyranniſch in die verſtorbene Cörper gewütet, daß es mit Menſchen Zungen nicht außzuſprechen, und mit den Bürgern procedirete man eben

eins,

eins, ob gleich die Bürger nicht mit im Gewehr gewesen: Es ward niemand, er war in der Kirche, in den Häusern oder auff der Gassen geschonet, Viele vom Adel so in die Stadt geflohen, nebenst den Bürgerfrauen und Jungfrauen waren in der Kirchen geblieben, weil der Gottesdienst und die Communion wegen großer Menge der Communicanten, biß 12. Uhr, daß die Stadt übergangen, sich erstrecket, da hinein flohen andere Bürger und Königsche Soldaten, denen folgeten die Tyllischen, da sahe und hörete man Jammer und Zetergeschrey, da wurden Soldaten und Bürger nieder gemacht, Ein Rahtsherr auffm Nebem-Chor wurde sehr verwundet und gantz nackend in der Eil ausgezogen; So viel Blut in der Kirchen vergossen, daß man biß an die Enckel darin gehen können; einen vornehmen Mann so eben mit communicirte und vor den Altar auff den Knien lage, den spaltet ein Crabat mit einem Sebel den Kopff Creutzweiß mit zweyen Strichen, und mit dem dritten Hiebe den Mund mit beyden Backen entzwey, von welchen füglich zu sprechen: Nec tutus in arâ. Ein Königscher Fendrich risse das weisse Fändlein von der Stangen, wickelt sich darin, ward aber an der Predigstuhls Thüren nieder gemacht, dessen Blut sprützet an gemeldte Thüre des Predigstuhls, und hat sich so hart daran gesetzet, daß mans mit Wasser nicht vermocht hat abzuwaschen. Da schändeten die Tyllischen Frauen und Jungfrauen öffentlich auf den Gassen, Marckten, auch in der Kirchen und Gottshause, da war kein schonen vor jung oder alt. Haben also die Tyllischen Soldaten auß Christi Bethauß eine Mordgruben gemacht. Ein armer Prediger, Ern Christian Hartwig, der Geburth ein Neu-Brandenbürger, flohe bey der Stralsundischen Belagerung, da seine Pfarre Reinekenhagen gantz von der

Wallensteinischen Armee ruiniret worden, nacher Neu-Brandenburg, ist in dieser Eroberung dermassen hart verwundet, das wenige Sperence zum Leben übrig. Der eine Stadt Prediger M. Rudolphus Peittmann, ward schwer ür das Haupt verwundet. Tyllische Officirer ritten durch die Stadt und schrien ihre Soldaten an: **Bürger und Soldaten kein Quartir! Bürger und Soldaten kein Quartir!** welches, wie die ersten hinweg waren, durch andere zum andern mal wieder publicirt und ausgeruffen ward, und wurden die Tyllischen Soldaten von ihren Officirern zu allen Tyrannis. Thathandlung wider die Königs. Soldaten und der Stadt Bürger bey Schelmstücken angefrischet: Da gieng rauben und plündern allererst recht an, alle Kelche mit den Patenen, zusamt dem Meßgewandt, und was zu des HErren Ampt und Altar gehöret, mit allen Leuchtern, waren von dem Altar hinweg gerissen, und dermassen geblösset, daß nur der blosse Steinhauff zusehen war, die Kirchstühle und Bäncken, so wol der Männer als der Weiber waren überall mit Menschen Blute besprützet, die Sacristey oder Garvekammer erbrochen, alles herauß geraubet, der Kirchen Brieffe und Siegel herauß gerissen, alles zerstreuet. Privatorum quidem & orphanorum & pauperum bona, so bey der Kirchen verwahret, wurden alle weggeraubet, Kisten und Kasten wurden alle mit Gewalt auffgeschlagen, und alles herauß genommen. Wie es auch also in den Häusern in der Stadt da hergienge, da auch die darinnen gefundene Betten aufgeschnitten und die Pfedern und Pflaumen über die Gassen zerstreuet wurden. Der General Tylli kam endlich selbst in die Stadt, und ward ihm sein Pferdt mit Brettern über die Bresche in die Stadt geleitet, weil keine Thore offen waren, auch hielten

etliche

etliche hundert Wagen für dem Thore, das Getrayde und andere Raubgüter an Kupffer, Zinn und Meßing wegzuführen, muſten aber, weil die Thore inwendig mit Miſt und Erden verfüllet, und derwegen nicht hinein kondten, wieder wenden und leer abziehen. Das metzgen und morden, wie dann auch daß die ganze Armee plünderte, hat drey Stunde gewähret, und iſt bey währender Plünderung nahend bey dem Rathhaus in den Hakerbuden eine Feuers-Brunſt angangen, aber ohnwiſſend, obs mit fleiſſe angeleget, oder in der Plünderung, wie die Betten durchgeſuchet, durch die brennenden Lunten verwahrloſet, denn man der brennenden Lunten hin und her wieder bey den Betten und im Stroh gefunden. Es wird aber darbey von vielen dafür geachtet, daß der Feuerſchade zu Rettung der übrigen Bürgerſchaft gedienet, ſonſten, wenn die Italiener und Wallohnen hinein gekommen, der Reſt der Bürgerſchafft gäntzlich würde ſeyn auffgeräumet worden: Es hat aber der Hr. Gen. Tylle bey Trommelſchlag außruffen, und ſo wol der Bürgerſchafft, als Königlichen Soldaten Quartir verſprochen und publiciren laſſen, herfür zu kommen, und das Feuer zu löſchen, worauff ſich auch die übrige gefunden, und ſeyn beydes die Tylliſchen Soldaten, mit den Königſchen und der Bürgerſchafft angetrieben, den entſtandenen Brand zu dämpfen, und da das geſchehen, zog der Herr General Tylli mit der Arme, wieder aus Neu-Brandenburg in ſein Quartir nacher Stargard, und ob er wol für ſeinem Abzuge beym Trommelſchlag von fernern rauben, plündern und morden abzuſtehen, und abzuweichen hätte außruffen laſſen, ſo war doch keine Folge, beſondern die Compagnien, ſo darinnen zu bleiben commandiret würden, deren aber ſo viel waren, daß alle Loſamenter übrig voll be-

leget, also daß weder Wirth oder Wirthin einzigen Platz, dahin sie ihren Fuß setzen konten, in ihrem eigenen Hause nicht haben oder finden kondten, trieben solchen Muthwillen mit den armen Leuten, Mann und Weibes Personen, welche sie mit Daumschrauben, und andern Instrumenten quäleten, daß sie solten Geld heraus geben und bekennen wo sie das Ihrige versteckt, vergraben und verborgen hätten, da sie denn alles nachgesuchet und die meisten Einwohner blut arm gemacht, bis sich endlich ihre Wuth von selbsten legen müssen.

Dieser traurigen Begebenheit zum Gedächtniß wurde ehedem alle Jahre am Mittewochen nach Dominica Reminiscere ein Buß- Denk- und Bet-Tag zum Andenken der vormaligen grausamen Tyllischen Stadtverwüstung feyerlichst begangen, welches der Tyllen-Tag genennet wurde.

Anno 1628 ist bey dieser Belagerung von den Kayserlichen alles hiesige Geschütz weggeführet worden, und den 1. May im nämlichen Jahre hat der General von Arnimb sich als Herzog von Friedland und Sagan hier huldigen lassen.

Anno 1639 ist in der Stadt eine solche Theurung gewesen, daß ein Scheffel Rocken 5 fl. oder $2\frac{1}{2}$ Rthlr., der Rthlr. zu 48 ßl. gerechnet, gegolten, dadurch die Hungersnoth so groß geworden, daß man hier Hunde, Mäuse und Katzen gefressen, ja zwey Weiber die dritte geschlachtet und verzehret haben. In selbigem Jahre hat die Kayserl. Gallasche Armee diese Stadt wieder quitiret und den Schweden überlassen.

Anno 1655 den 28. Julii Abends um 11 Uhr schlugs Donnerwetter in den Marien-Kirchthurm, um halb 1 Uhr brachs Feuer am Uhrzeiger zuerst aus, und dieses herrliche Gebäude brannte vom Thurm bis auf die massiven Mauern ab, auch zerschmolzen 5 Glocken, und die schöne Uhr wurde völlig ruiniret, auch wurden 5 Erben und 4 Buden in die Asche gelegt, doch blieb das Kirchengebäude nebst der Orgel unbeschädigt, der Thurm ist nachgehends mit einer geringen Kolbe wieder aufgeführt, und mit Brettern bedeckt worden.

Anno 1656 den 24. Julii ist Knopf und Stange wieder auf den Thurm gesetzt, auch ist folgendes Glockengeläute wieder darein gebracht worden: Drey Glocken, welche die Kirche wieder hat gießen lassen; eine mittelmäßige Glocke, so Ihro damals regierende Durchl. aus der Bukoschen wüsten Kirche anhero verehret; eine große Glocke, so Jürgen Hille aus Stralsund verehret; drey kleine Glocken, welche die Kirche von der Stadt Friedland gekauft hat. Das Uhrwerk ist auch ganz neu wieder verfertiget worden, und hat aus einem Stunden- und Viertel-Werk bestanden, wovon ein Abwerk unten in die Kirche gegangen, welches unten, so wie oben das Hauptwerk am Thurm gezeiget, und sind schöne Figuren daran gefertiget worden, der Tod, welcher die Stunden, und ein Engel, so die Viertelstunden geschlagen, wobey denn auch die Abwechselung des Mondes und dessen Schein nach dem Lauf des Firmaments zu sehen war.

Die Documenten und Münzen, so altem Gebrauch nach in den Knopf des Thurms gelegt worden, sind folgende, laut Marien-Kirchen-Protokoll:

Anno

Anno 1655 den 28. Jul. halb 11 Uhr des Nachts hat der Blitz oben unter der Knopfstange des Thurms gezündet, so sich 2 Stunden verborgen gehalten, bis um halb 1 Uhr das Feuer angefangen zu funkeln. Alles was Holz daran gewesen, ist bis auf den Grund ausgebrannt, 5 Glocken sind geschmolzen, die Uhr verbrannt und verdorben, das Kirchengebäude am Dach, wie auch die Orgel an ihrer Kleidung und sonsten auch stark ruiniret. 9 Wohnhäuser samt Scheunen und andere Gebäude sind mit verbrannt.

Dasselbe Jahr hat man den Thurm wieder angefangen zu bauen, und Anno 1656 den 24. Jul. ist der Knopf und Stange wieder aufgerichtet.

Im Ministerio sind zu der Zeit gewesen:

Herr Henricus Otto, als Senior, weil des Superintendenten Stelle 6 Jahr offen gestanden.

Herr M. Matthäus Wiese, bey der Marien-Kirche.

Herr Jacob Laurentius, bey der Kloster-Kirche.

Bey dem Rath:

Herr Georg Tetzen, Jacob Krauthoff, Lic. Erasmus Krause, Consules, eine Stelle ledig.

Herr Georg Toppe, Richter und Rathsverwandt.

Rahnen, Schütte, Wulffleff, Steinkopf, Tetzen, Klumpf, Wöldecke, Pelcke, Grantzow, Hille, Holdenagel, Rathsverw.

Oeco-

Oeconomi:
Wöldecke, Doring, Westphal.

An der Schule:
Herr Isaac Laurentii, Rector. Conrector und Subrector vacirten. Theodor Walther, Cantor. Bartich, Baccalaureus. Everd, Küster.

Münze hat eod. tempore gegolten:

Rosenoble	4 Rthlr.	
Ducat	2 Rthlr.	
Crone	1 Rthlr.	8 gr.
Engelloth	2 Rthlr.	12 gr.
Gulden Rheinl.	1 Rthlr.	6 gr.
Ein Thaler	48 ßl.	
Meckl. Gulden	24 ßl.	
Dänsche Crone	32 ßl.	
— Mck. Stl.	10 ßl.	

Korn hat gegolten:
Weizen 20 ßl., Rocken 12 ßl., Gersten 16 ßl., Haber 12 ßl., Erbsen 12 ßl., Buchweizen 12 ßl., Hopfen 10 bis 12 ßl.

Anno 1675 ist die Stadt mit 2 Regimentern Chur-Brandenburgscher Truppen besetzt worden, welche harte Contribution erzwungen, darzu kam eine ansteckende Seuche, so viele Menschen aufgerieben, viele sind davon geflohen, haben ihre Familie und Haab und Gut im Stich gelassen. Diese Einquartirung hat bis 1676 gewähret.

Anno 1676 Sonnabends vor Trinitatis den 20. May brannte die Stadt abermal ab, und die Kloster-Kirche nebst dem Armenhause, 16 Häuser und 15 Buden blieben nur ste-

hen. Die öffentliche Badstube wurde auch mit in die Asche gelegt, doch wurden unter dem eingestürzten Schutt die 2 kupfernen Bade-Pfannen gerettet, davon die eine 446 Pfund, die andere 149 Pfund gewogen. Sie sind für 111½ Rthlr. verkauft und mit dem Gelde einige Stadt-Schulden bezahlet worden. Es brannte auch der Begienen-Hof mit ab, welches ein Corpus pium für alte Frauen oder Begienen war, welche die Aufwartung im Kloster-Hospital hatten.

Diese so schreckliche Feuersbrunst wurde zum Schaden der Stadt durch einen Nordostwind noch verstärket. Das Feuer entzündete sich Nachmittags um 2 Uhr, weil ein verruchter Böswicht und Mordbrenner, so Reuter unter des Grafen von Promnitz Regiment war, in Andreas Kleppels Scheune durch einen Schuß in das Strohdach es frevelhaft verursachte. Beym Löschen ist der Rathsmann Wartau mit seinen 3 Söhnen verbrannt und noch viele mehr.

Der Gottesdienst ist in der Kloster-Kirche gehalten worden, darinn Magistratus, doch salvo jure Patronatus, consentiret. Die Schule war im Armenhause angelegt. Der Rath hat seine Sessiones erstlich in der Kloster-Kirche gehalten, hernach in Burgemeister Bartichens übrig gebliebenen kleinen Häusern, darauf in der etwas wieder aufgebauten Plattenburg, endlich wurds Rathhaus wieder aufgebauet, wozu der Durchl. Herzog auf 10 Jahr seinen Zoll dem Rathe überlassen, und sonst mit anderer gnädigen Landesväterlichen Hülfe, sowohl zur Wiederaufbauung des Rathhauses als der ganzen Stadt die Bürgerschaft unterstützt.

Ob nun zwar Herzog Gustav Adolph, als der sorgfältigste gnädigste Landesvater, für die Wiederaufnahme der Stadt aufs beste sorgte, so brauchte es doch lange Zeit, bis man einen merklichen Vortheil davon spürte; denn die Stadt war durch die vorhero angeführten Unglücksfälle so sehr herunter gekommen, und die Kämmerey so verfallen, daß sie ihre Gläubiger nicht anders befriedigen konnte, als durch eine gerichtliche Uebergabe der gemeinen Güter, die sich so weit erstreckte, daß sogar die Privilegia der Apotheke und des Weinschenks mit darunter begriffen waren.

Anno 1702 gaben Ihro reg. Herzogl. Durchl. der Stadt die Freyheit, daß die, welche sich darinn häuslich niederlassen wollten, 8 Jahr von allen Oneribus frey seyn sollten.

Unterhandlung über die obwaltenden Streitigkeiten zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und Rath und Bürgerschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit öffentlich Kraft dieses, für Uns, Unsere Erben, und nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenburg, daß, nachdem durch einige Jahr hero zwischen Uns und unser E. E. R. u. L. verschiedene Mißhelligkeiten und Streitigkeiten, sonderlich der Guarnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Creys-Tagen, auch Cammerzieler, sich erhoben, und bey Einem Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Hofrath in Wien durch Rechten würklich sich anhängig gemacht, und bishero angehalten haben, also zwar, daß in erst besagtem Punkte derer Guarnisons- und Le-

gations-Kosten zu Reichs- Deputation- und Creys-Tagen, und Cammerzielern, in vorwohlgedachtem Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Hof-Rathe ein Urtel unterm Dato 7. Jul Anno 1698 für uns ausgefallen, und durch dieses unsere R. n. L. solche Unkosten zu bezahlen und zu erstatten schuldig erkannt, und verdammet, hierauf aber von R. u. L. nicht allein das Remedium Revisionis eingewandt, vollenkommen erhalten, und in revisorio forderſamst wiederum gesprochen werden sollen, sondern auch von J. Kaiserl. Majestät unter andern zur gütlichen Hinlegung derer obberührten Streitsachen eine Commission ex Officio allergnädigst verordnet, und dieselbe Dero Röm. Kaiserl. Majestät wirklichen Cämmerern Ober-Oestereichischer Lande, Geheimen Rath, General der Ober- und Vorder-Oestereichschen Lande, Feldmarschall-Lieut. und Obristen über ein Regiment zu Fuß, Herrn Johann Martin Geschwinde von Peckstein ist aufgetragen worden, Wir in Ansehung dessen angewandten vielen Sorgen, und unverdrossenen Bemühungen, befoderst J. Kaiserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, Uns bewegen lassen, und folgendergestalt verglichen haben, Als

1) Gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche durch den obhanden gewesenen Proceß sich ereiget haben, eine Amnestie und ewige Vergessenheit, unter welcher Amnestie und ewigen Vergessenheit, imgleichen der Befreyung von Processen in genere & in specie, gesamte R. u. L., sonderlich die Stadt Rostock mit eingeschlossen, auch selbige auf des Landes Bediente und Consulenten mit verstanden ist, solchergestalt, daß denenselben weder directe noch indirecte,

recte, wegen ihrer dem Lande geleisteten Dienste einiges Mißvergnügen erwecket werden, oder ausgenommen seyn, sondern durch diesen Vergleich zwischen Ihro Durchl. und Dero getreue R. u. L. ein resp. gnädigstes und unterthänigstes Vernehmen hiemit hinwiederum hergestellet, und ewiges Verbleiben haben soll.

2) Begnügen Wir Uns, daß von E. E. R. u. L. unserer beyden Herzogthümer Mecklenb. Schwerin und Güstrow wegen mehr bemeldter Guarnisons- und Legations-Kosten ꝛc. 120000 Rthlr. von beyden Herzogthümern, den Stargardischen District mit eingeschlossen, jährlich im October in der annoch dieses laufenden 1701. Jahrs, gleich nach der Erndte, gegen Anfang des Herbstes, im ganzen Lande Mecklenburg einzuführenden Uniform modi Contribuendi gangbarer Münz und Wehrte, als die alten $\frac{2}{3}$ für voll, die neuen für 15 und 30 ßl. Uns abgetragen werden, maßen E. E. R. u. L. des Mecklenb. Schwerinschen Fürstenth. ihres Theils dasjenige, was in diesem Jahre, das ist vom October 1700 bis October 1701 zu rechnen, verfallen, und welches von Uns für erst hievorgemeldtes Jahr dem Mecklenb. Güstrowschen Herzogthum nachgesehen worden, mit 6000 Rthlr. (wovon unsere Schwerinsche Fürstl. Domaine diesesmal den 3ten Theil, und künftighin, in beyden Herzogthümern nach dem beliebenden uniformen Modum Contribuendi das ihrige beyzutragen haben) a dato inner 9 Wochen ohnfehlbar und richtig erlegen; Hinführo aber das behandelte ganze Quantum derer 120000 Rthlr. jährlich, des 1701sten Jahrs anzufangen, von beyden Herzogthümern, in kurz vorbedeuteter, im ganzen Lande gleich gangbarer Münze

und

und Wehrte, nach Maaßgebung des Assecurations-Reverses de dato 23. Febr. 1621 §. 18 in den Landkasten nach Rostock gebracht, und von da heraus ferner an unsere Fürstl. Cammer sofort bezahlet, und die dabey sich befindende Uebermaaß zum gemeinen Besten des Landes auf die im ersten §. 18. enthaltene Weise und Anzeige solle gelassen, gebrauchet, und verwandt werden.

3) Außer oberwähntem behandelten Quanto der jährlichen 120000 Rthlr. wollen Wir ex Capite vel causa der Guarnisons- Legations-Kosten ꝛc. zu keinerley Zeit, Weise und Wege, von E. E. R. u. L. unserer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow ein mehres fordern, oder unter keinerley Vorwand, Namen, weniger via facti, zu mehrern Erlag sie nicht anhalten, auch sollen dieselben ex hoc fundamento vel causa der Guarnisons- und Legations-Kosten ꝛc., obgleich mehre oder wenigere Vestungen im Lande Mecklenb. Schwerin und Güstrow, itzo, oder in künftiger Zeit seyn, und angeleget, viel oder wenige Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Krieges-Requisiten zu des Landes und desselben Beschütz- Erhalt- Besserung und Bau oder sonsten dazu nöthig möchte erfunden werden, nicht verbunden, sondern von solchen allen und jeden, unter wes Namen, Vorwand, Concession, Indulto generali vel speciali, aut horum extensione, gegenwärtig oder künftighin per novas Constitutiones Imperii es bestehen könnte, durch Erlag mehr angeregten jährlichen Quanti der 120000 Rthlr., welches E. E. R. u. L. eigenem Erbieten nach, in unsere freye in des Landes Sicherheit abzielende Disposition gestel-

stellet und gelassen wird, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, über dieses auch zu keinen andern Collecten, als die im Lande rechtlich und üblich seyn, gehalten seyn.

4) Hierunter jedoch wird Quartier und Lagerstatt für die Soldaten ausgenommen, und nicht verstanden, sondern gleichwie R. u. L. nach hievorgesetztem Einhalt von Bezahl- und Verpflegung der Soldaten befreyet, und solche von dem behandelten Quanto Wir übernehmen, also auch kann und soll das Land und Städte den Soldaten Dach und Fach, ohn Service zu geben, sich nicht entziehen, mit Uns aber jederzeit sich vergleichen mögen, ob solche Einquartirung effective zu leisten, oder dafür Geld abzutragen Wir thunlich oder nöthig befinden. Und

5) Zumahlen bey der unterm dato 22. Jan. einstehenden Jahrs gehaltenen Conference von gesamter R. u. L. angezeiget worden, wie daß von der gesamten Summa des zu behandelnden Quanti pro rata die Stargardischen Quota abzuziehen sey, wenn, wie verlauten wollte, bey geendigter Successionssache der Stargardische Creys vom Güstrowschen Herzogthum sollte separiret werden, und nunmehro nach Einhalt des unterm dato Hamburg den 8. Mart. a. c. getroffenen Vergleichs dieser Stargardische District an des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Lbdn. abgetreten worden ist; Als wird R. u. L. unterthänigstem Bitten nach, die gnädigste Versicherung andurch gegeben, und lassen Wir gnädigst geschehen, daß die Stargardsche Quota dem gesamten Lande, und von der ganzen Quota der 120000 Rthlr. jährlich möge abgezogen, und davon

davon einbehalten werden, im Fall J. Kaiserl. Majestät wider unser unterthänigstes Vermuthen dafür halten würden, daß des Herrn Herzogs zu Strelitz Lbdn. an diesen in sententia fundirten und darüber transigirten Guarnisons- Legations-Kosten ꝛc. einige rechtsbefugte Ansprach haben können.

6) Solches dermalen behandeltes Quantum derer 120000 Rthlr. Guarnisons- Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Creys-Tagen, auch Cammerzielers, soll jährlich auf einem Land-Tage (welchen Wir alternatim zu Sternberg und Malchin, vermöge der letzten Reversalien de Anno 1621, ob es gleich nunmehro nicht nöthig wär, aus Gnaden wollen halten lassen) wie gebräuchlich per Edictum kund gemachet, von R. u. L. der Modus Contribuendi zu unser Censur und Approbation übergeben, die etwa sich befindende Landes-Gravamina von Uns angehöret, und nach Recht und Billigkeit, (jedoch daß die Erlegung der Contribution an diese Censur oder Erledigung derer Gravaminum nicht gebunden ist,) abgethan, die Steuer oder Contribution von unsern Domainen, wie unsere R. u. L., nach hievor p. 2. beschriebener weise Maaß, Münz und Wehrt, in den Landkasten nach Rostock gebracht, und daraus weiter gehörig bezahlet, und verwendet werden.

7) Auch zu Ausweich- und Verhütung alles Streits und Mißvernehmens, welcher wegen des Modi Contribuendi, des Landkastens, und Exemtion derer Contribuenten fernershin sich ereigen könnte, soll es bey freywilliger, wie bey Reichs- und Creys-Steuren, in spec auch bey diesem behandelten Quanto derer Guarnisons- Legations-Kosten nach Maßgebung des Assecu-

Digitized by Google

curations-Reverſes de Anno 1621 §. 18. gehalten ſeyn und bleiben, nemlich daß bey Uns und unſern nachkommenden regierenden Herzogen zu Mecklenb. jederzeit 2 Schlüſſel, bey unſerer getreuen R. u. L. imgleichen 2 Schlüſſel, bey denen von der Ritterſchaft Einer, und der andere bey denen Städten hinführo ſeyn, auch die Einnehmer in unſerm und gemeiner Landſchaft Nahmen beſtellet und beeidiget und die eingekommene Gelder in unſerer Verordneten und der von der Ritterſchaft Deputirten Beyſeyn gebührlich berechnet, und was übrig, ohn der Landſchaft unterthänige Beliebung, nicht in unſern, ſondern allein zu des Landes und gemeinem Beſten gebrauchet und verwandt werden. Wobey von Abtrag dieſes behandelten Quanti derer jährlichen 120000 Rthlr. Wir nicht allein keine andere, als welche de jure eximiret ſeyn, befreyen wollen, ſondern es ſollen auch unſere eigene Fürſtl. Domainen juxta uniformem modum Contribuendi hiezu jedesmahl ſteuren, und für diesmal der itzige Modus Contribuendi interimiſticus gebrauchet, ehe und bevor aber eine weitere Contribution angeleget wird, ein neuer Modus Contribuendi dergeſtalt veſtgeſtellet ſeyn, daß wenn R. u. L. darunter inner 6 Monathen a dato des geſchloſſenen Vergleichs ſich nicht vereinigen könnten, Wir ſodann ſolchen modum pro æquitate determiniren mögen, und wo R. u. St. ſich desfalls vergleichen, Wir die bisher übliche Approbation Uns darüber vorbehalten, utroque caſu aber der Immunitati Nobilium quoad perſonas, und der wahren alten Ritter-Hufen (wogegen imgleichen die Freyheit unſerer wahren alten Meyerhöfe Uns offen bleibet, und ausnehmen) ſo viel

an Uns, nicht allein nicht widersprechen, sondern auch bey J. Kaiserl. Majest. beystehen wollen. Von dem Abtrage der Reichs- und Creys-Steuren ist niemand befreyet, sondern wie es die Reichs-Constitutiones wegen der Hofbedienten, Cleri, und Gerichtsverwandten Erlag in denen Reichs-Steuren belieben, also soll es hierin ferner gehalten werden. Und damit

8) Unsere gnädigste Meynung und Wille zu Aufhebung aller bisherigen und künftigen Mißhelligkeiten, und vollständigen Herstellung resp. gnädigsten und unterthänigsten Vernehmens, und Ruhestandes unsere R. u. L. so viel mehr dankenehmig erkennen möge, als haben Wir nicht allein alle dermalen in lite hangende, und bey gegenwärtiger Kaiserl. Commission angebrachte Gravamina (worüber ein a part Receß unter heutigem Dato aufgerichtet worden) nach Billigkeit gänzlich abgethan, sondern auch diejenige Resolutiones, so bey der in A. 1684 bis 1685 vorgewesenen Kaiserl. Commission, und darauf weiter Anno 1686 vor die Hand genommenen Handlung sind ertheilet worden, gnädigst confirmiret, und wollen selbige nach über diesen Vergleich eingelangter Kaiserl. allergnädigsten Confirmation innerhalb 4 Wochen publiciren lassen, und so fort durch zulängliche Mandata die gnädigste Anstalt dahin verfügen, daß denselben extra und in judiciis in allem nachgelebet werde, maßen überhin die Landes-Reversalien überall in ihrem vigore bleiben, und denenselben hiedurch nichts benommen wird.

9) Das behandelte Quantum derer jährlich abzutragenden 120000 Rthlr. soll R. u. L., imgleichen die Domanial-Unterthanen bey Einquartirungen und Kriegs-

Digitized by Google

Kriegs-Pressuren jedesmahl und so lang abführen, als dieselben bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können, und bleibet es wegen der sich ereigenden Marche und Remarche bey der Anno 1685 abgefaßten Schwerinschen Resolution ad Gravam. 11. & 12. Nobilium.

10) Wenn Reichs- und Creys-Steuren separatim oder conjunctim in dem Reiche und Creyse sollten verkündiget, und abgegeben werden, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß von dem verglichenen Quanto derer jährlichen 120000 Rthlr. der aus dem gleich hernach stehenden Schemate zu ersehender Abzug ausgemachet werde.

Schema.

Wenn Reichs- und Creys-Steuren separatim oder conjunctim auf die hernach gesetzte Römer-Monathe*) steigen, und so viel Geld darzu aufzubringen erfordert wird, lassen wir Uns folgendergestalt von dem behandelten Quanto den Abzug machen.

Bis Ein Hundert Römer-Monathen, welche 50000 Rthlr. ertragen, lassen Wir uns von dem behandelten Quanto der jährlichen 120000 Rthlr. nichts abziehen.

*) Ein Römer-Monat ist 500 Rthlr., 20 sind 5000 Rthlr., 200 machen 100000 Rthlr.

1) Wenn in dem Reiche bewilliget werden 120 Römer-Monathe	welche betragen an Gelde 60000 Rthlr.	so lassen Wir an dem beliebten jährl. Quanto der 120000 Rtl. abziehen 60000 Rtlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargardischen District mit eingeschlossen, nur 110000 Rthlr.
2) Wenn beliebet werden 140 Römer-Monathe	welche betragen 70000 Rthlr.	Lassen Wir Uns abziehen 20000 Rthlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargardischen District mit eingeschlossen, 100000 Rthlr.
3) Wenn beliebet werden 160 Römer-Monathe	welche betragen 80000 Rthlr.	Lassen Wir Uns abziehen 30000 Rthlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargardischen Creys mit eingeschlossen, 90000 Rthlr.
4) Wenn beliebet werden 180 Römer-Monathe	welche betragen 90000 Rthlr.	Lassen Wir Uns abziehen 40000 Rthlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargardischen District mit eingeschlossen, 80000 Rthlr.
5) Wenn beliebet werden 200 Römer-Monathe	welche betragen 100000 Rthlr.	Lassen Wir Uns abziehen 50000 Rthlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargardischen District mit eingeschlossen, 70000 Rthlr.

Der-

Dergestalt, daß diese 70000 Rthlr. Uns allemal netto verbleiben, und R. u. L. 70000 Rthlr. ohn Abzug der Stargardischen Quotâ Uns allemal abzutragen übernehmen, im Fall wider unser allerunterthänigstes Vermuthen Kaiserl. Majest. dafür halten würden, daß der Herr Herzog Adolph Friederich Lbdn. an diesem in sententia fundirten, und darüber transigirten Guarnisons- Legations-Kosten ꝛc. einige recht befugte Ansprach haben können, als bey welchem es zu jeder Zeit und in allem sein Verbleiben haben, und das Quantum der 70000 Rthlr. solchergestalt nicht soll überschritten werden.

11) Denenjenigen An- und Gegenforderungen, welche sowohl Wir an unsere E. R. u. L. ex capite derer Guarnisons- Legations-Kosten ꝛc. als hinwiederum an Uns R. u. L. sonderlich der vorgewesenen Executionen und prätendirten Restituendorum halber gestellet haben, diesen allen und jeden gesamt und sonders begeben sich R. u. L. kraft dieses nunmehro völligst, gleich wie Wir für Uns und unsere nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenb. solchen allen, so Wir gedachten Guarnisons- und Legations-Kosten ꝛc. in verflossener bis auf gegenwärtige Zeit gemacht haben, an durch völlig renunciiren, also, daß alle sothane gegen einander gestellte Prätensionen und Rechnungen hiemit abgethan, völlig aufgehoben, und hierum weder Wir von unser E. R. u. L., weder diese an Uns oder unsere nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenburg weiter was, es sey viel oder wenig, fordern mögen, wollen und sollen. Nächst dem

12) und schließlich Wir uns denn dieses und andere wegen annoch obschwebenden processus in genere, & in specie mit der Stadt Rostock, wie von R. u. L. unter einem anitzo beschiehet, überall hiemit kräftigst entsagen, auch allen und jeden Exceptionibus, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in specie der Exception læsionis, rei non transigibilis, rebus in eodem statu permanentibus, novæ Constitutionis ex causa der Guarnisons-Legations-Kosten, persuasionis rei non sic, sed aliter gestæ, restitut. in integrum, und der gemeinen Rechts-Regel: generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, in Kraft und Macht dieses itzo und forthin, ein für allemal in das gesamte und besonders uns gänzlich begeben haben wollen, und wissentlich und wohlbedächtlich hiemit begeben, also, daß hiewider keinem Theile was zu statten kommen könne, sondern da Wir dagegen was vornehmen würden, derley actus contraventionis eo ipso kraftlos, todt und nichtig seyn soll, und hierauf für Uns und unsere Erben und nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenburg bey Fürstl. Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, diesen Vergleich stet, fest, und unabbrüchlich und aufrichtig zu halten, und weder durch unsere Räthe und Bediente, noch Jemand anders dagegen zu handeln, oder was vorzunehmen, in keinerley Wege, Weise und Zeit zu gestatten, sowohl versprechen, als auch gern geschehen lassen, daß in omni casu contraventionis hac edocta & probata sogleich Mandata pœnalia sine clausula erkannt und ergehen, nicht weniger, da dieser ungeachtet, Wir die Parition nicht leisten würden ad Mandatum Cæsarium der Creys,

oder

oder wer von denen Reichsständen hierzu allergnädigst möchte beliebet werden, unsere E. R. u. L. bey dem Vergleich handhaben sollen. Zu mehrer Versicherung dessen allen J. Kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr diesen Vergleich nach eignem allergnädigsten Gefallen, Befinden und Willen auf das kräftigste und verbindlichste confirmiren mögen, alles getreulich und ohn Gefehrde. Zu diesem Ende und fester Haltung dessen allen haben Wir diesen Vergleich für Uns, unsere Erben und Nachkommen, auch tutorio nomine für unsere Herren Brüder Lbdn. Lbdn. mit eigner Hand unterschrieben, und mit unserm Fürstl. Insiegel fertigen und bekräftigen lassen, so geschehen in unserer Residenz und Vestung Schwerin, den 16. Monatstag Julii des 1701sten Jahrs.

L.S.

Friederich Wilhelm H. z. M.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm H. z. M.

Aus sonderbarer gnädigsten Bewegung geben Wir unserer getreuen R. diese gnädigste Erklärung hiemit, daß, nachdem in dem bey gegenwärtiger Kaiserl. Commission ausgefertigtem Haupt-Receß auf die darinn enthaltene Maaße, Wir Uns Obdach und Lagerstatt für unsere Miliz reserviret haben.

1) Die Infanterie niemalen aufs Land geleget werden soll.

2) Mit Verlegung der Cavallerie es bey denen Aemtern, Adel und Städten gleich gehalten, und zu der

der Repartition Commissarii und Deputati von R. u. L. mit gezogen werden, unsere Miliz auch nichts, als die bloße Lagerstatt ohne Service und Fourage zu genießen haben soll, und

3) Wenn über Verhoffen hiewieder pecciret würde, soll die Remedirung desselben, und Erstattung von der Miliz auf vorher geschehene Klage sofort, und alles Ernstes von Uns gnädigst verfüget werden. Urkundlich haben Wir dieses unter unserm Fürstl. Insiegel und Unterschrift ausgefertiget, so geschehen auf unserer Vestung und Residenz Schwerin den 16. Jul. Anno 1701.

L S.

Friederich Wilhelm H. z. M.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Erklären Uns ad punctum wegen der Stargardischen Quotâ in Gnaden dahin, daß bey der abgegebenen Resolution es zwar sein Verbleiben habe, jedoch falls Wir unsere Intention wegen Einbehaltung der Stargardischen Quotâ an dem beliebten jährlichen Quanto der Guarnisons- Legations-Kosten und Cammerzieler bey J. Kaiserl. Majest. und Dero Reichs-Hofrath wider Verhoffen nicht erreichen, und unsers Herrn Vetters Herzog Adolph Friedrich Lbdn. die Stargardsche Quotam, so viel nach dem beliebten Quanto selbe sich würklich beträget, entweder durch Kai-

Kaiserl. Ausspruch, oder auch eigenthätige Zurückhaltung der beliebten Contribution, erhalten sollte, R. u. L. extra casum, wenn sie Siebenzig tausend Rthlr. vermöge Schematis an Uns geben sollen, zu Ergänzung des Abgangs von denen Einhundert und zwanzig tausend Rthlrn. die von S. Lbdn. einbehaltenen Stargardischen Quotâ keinesweges gehalten, sondern von ferner Zahlung an Uns frey seyn soll. Urkundlich unter unser Fürstl. Insiegel. Schwerin den 16. Julii 1701.

Demnach durch Kaiserl. Majest. allergnädigste allergerechteste Fürsorge für die Beruhigung unsers Vaterlandes und die Wiederherstellung eines resp. gnädigsten und unterthänigsten Wohlvernehmens zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelms Tit., auch Uns von R. u. L. Seiten eine Commission ex officio auf den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Martin Geschwinde Baron von Peckstein, der Röm. Kaiserl. Majest. würkl. Cämmerern, Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath, Generalen der Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen, Feldmarschall Lieut. und Obristen über ein Regiment zu Fuß, gegeben, auch durch dessen unermüdeten Officia die Sache vermittelst göttl. Hülfe den 16. Jul. dieses Jahrs zu einem gedeihlichen Schluß dergestalt gebracht worden, daß zweene Recessus errichtet, und von J. Hochfürstl. Durchl. gnädigst unterzeichnet seyn; So bezeugen wir Endes Unterschriebene, als dazu per Mandatum cum libera, welches von uns den 16. Julii ad protocollum des Kaiserl. Commissarii Excell. sub sigillo

eingerichtet ist, von R. u. L. gnugsam Bevollmächtigte nicht allein unsere unterthänigste Annehmung vorgedachter Recessen, und aller deren Einhalts hiemit, besondern wir statten auch desfalls J. Kaiserl. Majestät und J. Hochfürstl. Durchl. unsere allerunterthänigste und unterthänigste Danksagung hiemit ab, mit geziemender Ansuchung an des Röm. Kaiserl. Herrn Commissarii Excell., daß Er ferner bemühet seyn wolle, die allergnädigste Kaiserl. Confirmation über mehr erwähnte zue Receß mit dem forderſamsten auch auszuwirken, gleich wie J. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr solches eben wohl in denenselben gnädigst bewilliget haben, und wir um des Kaiserl. Herrn Commissarii Excell. mit geziemender gegenwärtiger und künftiger gehorsamen Danksagung jederzeit zu erkennen beflissen seyn werden.

Urkundlich ist dieserwegen von uns dieses nicht allein sub sigillo der R. u. L. oftberührter Kaiserl. Hrn. Commissarii Excellenz ausgestellet, besondern auch mit absonderlicher unserer Nahmen Unterschrift und angedruckten angebohrnen Pettschaften bestärket, so geschehen Schwerin den 16. Julii 1701.

P. L. v. Bassewitz. (L.S.) Jost Fr. v. Behr. (L.S.) (L.S v.R.u.L.) E. D. v. Bülow. (L.S.)

Aug. v. Lützow, J. D. Moltzahn, D. F. Plessen, J. F. Vieregg, J. Raben, E. v. Bülow, Below. Zülow, Sperling, Schack, Blücher, Moltke, Lehsten, Koppelow, Ditten, Werheim, Barner, Prützbuhr, Knesebeck, Sperling, Rehstorff, Düpuis, Preen, Ha berstadt, Bülow, Pog. Poppenberg. J. v. Schrech. Niclaus Scheidt, Parchim. J. Bick, Güstrow.

Von

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm H. z. M.

Nachdem Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, daß nach geschlossenem, und von der Kaiserlichen Commission signirtem Vergleiche zwischen Uns und unserer getreuen R. u. L. sich einige dem Vernehmen nach, in Eilf Personen, benamtlich Berensdorff zu Ruting, Bassewitz zu Wollensdorff, Negendanck zu Eggersdorff, Negendanck zu Zirow, Lützow zu Lützow, Lepel zu Grambow, Lützow von Goldenbow, Plesse von Gottesgabe, Jürgen Rabe zu Stucke, Pentze zu Besendorff, und Pentze von Lützow, unter dem Namen von denen 4 Aemtern unsers Herzogthums Schwerin, als Schwerin, Gadebusch, Wittenburg und Grevesmühlen, jedoch ohn vorgewiesenes nichts gültiges Mandat hervorgeben, und bemeldten Vergleich nichtiglich contra leges & consuetudinem unserer beiden Herzogthümer, in welchen nicht allein pluralitas votorum bey allen Landschaften, Gemeinen, und der Aemtern Conventibus den Schluß machet, besondern auch absentes & tacentes, quando citati sunt, gleichwie bey gegenwärtiger Commission vor dem Kaiserl. Herrn Commissario, würklichen Cämmern, Ober-Oesterreichischen Geheimen Rathe, Generalen ꝛc. Johann Martin von Peckstein, ohnstreitig geschehen, pro præsentibus & consentientibus gehalten werden, zu contradiciren sich vermessentlich unternehmen, so können Wir nicht entübriget seyn, diese neuerliche Verwegenheit, welche auch so weit sich erstrecket, daß dieselbige ihren willkührlichen Deputirten bey dieser Commission das gehabte Mandatum, nach in ihren Namen mit getroffenem Vergleiche, & re non amplius integra

zu disputiren, und abzuleugnen sich unterstehen, nicht allein null und nichtig zu erklären, besondern auch Uns dawider alle hohe Landesobrigkeitliche Ahndung kräftigst zu reserviren, absonderlich vorbedeutete Eilf Personen, und all diejenige, welche aus berührten Aemtern wider unser gnädigstes Vermuthen sich ihnen etwa noch namentlich zugesellen dürften, unsere in denen bey der ersten Kaiserl. Commission ausgestellten Recessen, gnädigst verwilligte Amnestie, und aller andern Emolumenten, Beneficien und Immunitäten unwürdig zu erklären, folglich alle und jede Befugnisse wider dieselbe zu reserviren, gleich wie Wir sub dato den 15. und 16. dieses, dergleichen Declaration schon durch unsere Deputatos coram Commissione, und in Gegenwart sämtlicher R. u. L. Deputirten, zu Bestrafung aller Refractarien gethan, und Uns quævis Competentia reserviret haben, auch nochmals vorbesagter maßen thun und reserviren. Wir sind hiernächst zu J. Kaiserl. Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens, Sie werden nach Einhalt der Wahl-Capitulation diese Wiederspenstige, falls sie bis an Dero Allerhöchste Person ihre unziemliche Intention erstrecken sollten, tractiren, mit Ungnaden ab- und zu Unserer gebührenden Bestrafung zu verweisen, dieses alles um so viel mehr, als Dero eigner in dieser Sache verordneter Herr Commissarius von oft berührten Refractarien unverantwortlichen und höchst strafbaren Bezeigungen die beste und wahrhaftige Relation abstatten kann und wird. Urkundlich haben Wir diese unsere wohlbedachte und beständige Declaration unter unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel ausgestellet,

let, ſo geſchehen auf unſerer Reſidenz und Veſtung Schwerin den 23. Julii Anno 1701.

Friederich Wilhelm H. z. M.

L S.

Decretum Cæſareum Declaratorium in puncto der Guarniſons-Legations-Koſten, und Cammer-Zielern ꝛc. Ratione des Stargardſchen Diſtricts ſub dato Wien den 9. Jun. 1702.

Der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, iſt mit mehren gebührend referiret worden, was bey Deroſelben die beyden Herzogen Friederich Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Durchl. und Fürſtl. Gnaden, wegen des mit Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Mecklenb. Schwerin und Güſtrowſchen Antheils, in puncto der Guarniſons-Legations-Koſten und Cammerzielern von ober L. Ihrer Fürſtl. Durchl. Herrn Herzog Friederich Wilhelm vor der hierzu angeordneten Kaiſerl. Commiſſion getroffenen Vergleichs, in ſpecie des Stargardiſchen Diſtricts halber, und ob von denen in Kraft ſolchen Vergleichs zu ſolchem Ende tranſigirten Ein hundert und zwanzig Tauſend Reichsthaler, des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Fürſtl. Gnaden, ſo viel dieſe Stargardiſche Quotam anbetrifft, zu participiren hätten, angezeiget,

und aus denen hinc inde angeführten Ursachen und Motiven zu verfügen und zu declariren unterthänigst gebeten haben.

Wie nun J. Kaiserl. Majestät all solches von Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath in geziemende umständige und wohlbedächtige Ueberleguug zu ziehen allergnädigst verordnet; Als thun dieselbe solchem nach hiemit allergnädigst declariren und erläutern, daß wegen der aus mehr gedachten Stargardischen District zu den obberührten verglichenen, zu denen Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten und Cammerzielern ꝛc. gewidmeten Geldern der Hundert und zwanzig Tausend Reichsthaler des Herrn Herzogen Adolph Friederich Fürstl. Gnaden nichts zu participiren haben, sondern dieselbe des Herrn Herzogs Friederich Wilhelm Fürstl. Durchl. zu dem veraccordirten Ende aus dem Landkasten geliefert und bezahlet werden sollen. Signatum zu Wien unter mehr allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Majestät aufgedruckten Secret-Insiegel den 9. Jun. Anno 1702.

D. A. v. Kaunitz.

L.S.

Franz Wildrich Menssenger.

Com-

Commissions-Receß der Stadt Neubrandenburg vom 2. April Anno 1703.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. sowohl Bürgermeister und Rath in puncto Vermehrung ihres Salarii, auch Eximirung von Collecten und Stadt-Oneribus, als auch die gemeine Bürgerschaft Dero Stadt Neuen Brandenburg in puncto Abhelfung verschiedener Gravaminum unterthänigst einkommen sind, und um eine Fürstliche Commission, zu Abhelfung ihrer Beschwerden, angehalten haben, Hochgedachte Se. Durchl. darauf auch gnädigst resolviret, mittelst ergangenen Rescripti & Commissorii de dato Strelitz den 21. November Anno 1702 eine Commission auf Dero respective Geheimen Rath und Hofmarschall, Geheimen Canzley-Rath, und Hofräthe zu verordnen, alle und jede Monita und Gravamina zu untersuchen, alle Stadt-Rechnungen, so Bürgermeister und Rath bishero geführet, genau und gehörig nachzusehen, und zu beleuchten, wie sowohl die Stadt-Obrigkeit in gebührendem Respect erhalten, und mit einer denen gegenwärtigen Stadt-Revenüen convenablen Besoldung vorerst versorget, als auch entgegen was der Stadt und dem gemeinem Wesen ersprießlich, wohl zu beobachten, und absonderlich eine gemeine Stadt-Cämmerey oder Cassa, darinn alle und jede Stadt-Einnahmen ohne Unterscheid berechnet, und eingenommen würden, anzurichten, alles mehren Einhalts

hoch

hochgedachter Rescriptorum, die verordnete Commissarii auch nicht unterlassen, denen an Sie ergangenen Hochfürstl. Verordnungen gehorsamst nachzuleben, alles mit Fleiß zu untersuchen, und was zur Aufnahme und Verbesserung des gemeinen Stadtwesens dienen möchte, zu observiren; So ist alles folgendermaßen abgehandelt, und in diesen Receß, bis zu hochgedachter Sr. Durchl. gnädigsten Confirmation, wie es hinkünftig mit der Administration der gemeinen Stadtgüter und sonsten zu halten sey, verfasset und publiciret worden.

1) Anfangs werden alle und jede Fürstl. Abschiede, Commissions-Vergleiche und andere Verordnungen, so in gemeinen Stadt-Sachen bishero ergangen, und in diesem Receß nicht geändert, oder gehoben worden, hiemit confirmiret und bestätiget, auch solchen genau, und besser, als geschehen, nachzuleben, sowohl Bürgermeister und Rath, als auch gesamte Bürgerschaft ernstlich und bey namhafter fiscalischer Strafe hiemit injungiret.

2) Damit auch eine gute Harmonie und Vernehmen zwischen Bürgermeister und Rath, als verordneter Stadt-Obrigkeit, und einer ehrliebenden Bürgerschaft wieder möge hergebracht und etabliret werden, so werden alle und jede in ihren Scriptis gebrauchte Anzüglichkeiten gänzlich hiemit cassiret und abgethan, solchergestalt, daß derselben in keinem Bösen nach diesem ferner solle gedacht, sondern als gänzlich cassiret und gehoben gehalten werden. Zu dem Ende Bürgermeister und Rath, als Stadt-Obrigkeit, die Bürgerschaft zu lieben und zu hören, auch mit allerhand anzüglichen Beschimpfung

pfung und Reden, sowohl in- als außerhalb Raths- und Gerichts-Versammlungen, zu übersehen haben. Dagegen die Bürgerschaft samt und sonders schuldig und gehalten, ihrer vorgesetzten Stadt-Obrigkeit allen schuldigen Respect, Ehre und Liebe zu erweisen, wann sie gefordert werden, gehorsamlich zu erscheinen, ihre habende Befugniß und Klagen mit allem Glimpf und Bescheidenheit vorzubringen, wie dann auch die Alterleute (welchen ein Vorsprecher, der für sich alles notiren, auch mit dem gehaltenen Raths-Protocoll collationiren kann, zu gestatten) Cämmerey-Bürger und andere, wenn sie in gemeinen Stadt-Sachen gefordert werden, willig zu erscheinen, oder ihres Außenbleibens dem worthabenden Bürgermeister erhebliche Ursache sub pœna remotionis hinterbringen zu lassen, alles mit Bescheidenheit anzuhören, zu beantworten, und vorzubringen haben, auch einmüthig dahin bedacht zu seyn, wie dieser guten Stadt, und dero sehr ruinirten, verschuldeten und verdorbenen Stadtwesen mit der Zeit möge aufgeholfen, und solches verbessert werden. Dahingegen die Bürgerschaft sich aller Privat-Conventiculn enthalten, und ohne Erlaubniß des worthaltenden Bürgermeisters keine Zusammenkünfte anstellen soll, auf den widerwärtigen Fall Bürgermeister und Rath solches mit dem Bürgerlichen Gehorsam, und nach Befinden noch härter zu bestrafen hat.

3) Demnach auch Se. Hochfürstl. Durchl. vermöge Rescripts vom 28. Januar. 1703 gnädigst für gut gefunden, daß eine gemeine Stadt-Casse oder Cämmerey wieder möge aufgerichtet werden, welche von einem Rathsverwandten oder Stadt-Cämmerer und 2 Per-

sonen aus der Bürgerschaft, wie auch einen Cämmerey-Schreiber, so absonderlich dazu erwählet und beeidiget werden sollen, administriret, und verwaltet werde, darinn alle und jede gemeine Stadt-Revenüen und Einkünfte, Collecten, Strafen, so viel Bürgermeister und Rath davon zu heben gehabt, und haben wird, und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, nichts davon ausbescheiden, wie auch alle und jede Ausgaben eingenommen und berechnet werden sollen. Welche Cämmerey-Verwandte denn nebst E. E. Rath auch dahin zu trachten und sich zu bemühen haben, wie die gemeine Stadt-Intraden allgemählich wieder verbessert und vermehret, auch die verschuldete Stadtgüter wieder reluiret und zur Stadt herbey gebracht werden mögen. Jedennoch soll mit der Repartition der Collecten, wie der Abschied 1686 besaget, verfahren, und zu Verhütung aller Ungelegenheit eines jeden Vermögen, und nicht allein wie vielerley Nahrung einer treibe, sondern auch wie viel einer in bonis habe, ohne Affection oder andere Absichten, beobachtet werden.

4) Was nun die Personen, so bey der Stadt-Cämmerey zu bestellen sind, anlanget, haben Bürgermeister und Rath jemand aus ihrem Mittel zum Cämmerer zu deputiren, von Seiten der Bürgerschaft aber sind zwey Altermänner und 2 Bürger, so zu solchem Werke tüchtig, zu präsentiren, und ist von Bürgermeister und Rath ein Altermann und ein Bürger davon zu erwählen und zu beeidigen, jedoch daß solche alle Jahr von andern auf vorgesetzte Weise abgewechselt und vor Bürgermeister und Rath in Beyseyn 2 Altermänner und 2 aus der Bürgerschaft richtige Rechnung aller und

jeder

jeder Einnahme und Ausgabe abgeleget, und mit Quitungen und Bescheinigungen, ohne welche nichts in Ausgabe passiret wird, justificiret, und nach befundener Richtigkeit von Bürgermeister und Rath darüber quitiret werden soll. Indessen der worthabende Bürgermeister alle Assignationes der gemeinen Stadt-Ausgaben zwar zu ertheilen hat, dennoch, daß jedes mal vorhero Bürgermeister und Rath mit denen Cämmerey-Verwandten (ohne was geringe Ausgaben an Botenlohn und sonsten seyn möchte) Rücksprache zu halten, und einen gemeinen Schluß darüber zu fassen haben, damit sie wissen können, wie viel annoch am Gelde im Vorrath sey, und wohin alles verwandt werden solle.

5) Ist ein absonderlich wohlverwahrter Kasten mit 2 unterschiedenen Schlössern und 2 Schlüsseln, wovon Bürgermeister und Rath einen Schlüssel, die Altermänner den andern Schlüssel in Verwahrung haben sollen, damit niemand einseitig dabey kommen könne, zu verfertigen, welcher inzwischen und bis ein anderer sicherer Ort darzu erwählet werden kann, bey dem Cämmerer in seinem Hause in sicherer Verwahrung beyzubehalten, allwo sie auch, wann es an einem andern Orte füglich nicht geschehen kann, wöchentlich an gewissen Tagen zusammen kommen, alles was zur Cämmerey Besten und Aufnahme dienen kann, wohlbedächtlich und friedlich, ohne einzige Nebenabsichten, Eigennutz oder Feindschaft überlegen und besorgen sollen. In welchen Kasten alle und jede bishero geführte Register und Rechnungen, sowol welche von Bürgermeister und Rath, ihrer gebrauchten Pertinentien halber, als von

denen Cämmerern und einzeln Privatpersonen, wegen Collecten, Accise, Wage- oder Zollgelder, oder wie es sonsten Namen haben mag, bishero geführet worden, verwahrlich beybehalten, und von denen Cämmerey-Verwandten nachgesehen und beleuchtet werden sollen, Ob alles wohl und richtig berechnet, und beleget, und gehöriges Orts verwandt worden. Item, wie es mit dem angegebenen Vorschuß bewandt, ob solcher rechtmäßig justificiret werden könne oder nicht, deswegen ein jeder bey Strafe, daß er sonst die Einnahme erstatten soll, der bishero einige Gelder eingehoben, und berechnet hat, er sey aus dem Rathe oder Bürgerschaft, seine geführte Rechnung inner 9 oder längstens 14 Tagen dieser neu aufgerichteten Cämmerey richtig einliefern solle.

Dahero auch alle und jede Privat-Einnahme einiger Collecten oder Stadtgelder, sowohl im Rath als der Bürgerschaft gänzlich abgeschaffet und verbothen seyn solle, oder wo es je die Noth erfordern sollte, daß jemand eine Collecte zu sammlen und einzunehmen committiret werden müßte, soll doch das gehobene Geld nebst denen Registern der Cämmerey sofort ohne Verzug eingeliefert werden, welches diese zu befördern, die Register nachzusehen, in die Bücher zu tragen, und an gehörigen Ort zu bringen und zu berechnen haben, damit durch die Particulier- und Privat-Einnahme nicht so viel im Nachstande, wie bishero geschehen, bleiben möge.

6) Wenn Landes-Contributiones oder Collecten ausgeschrieben werden, und zu entrichten seyn, ist die Bürgerschaft zeitlich in corpore zu fordern, ihnen der

Ein-

Einhalt vorzutragen, und anzudeuten, daß ein jeder sub pœna executionis das seinige richtig in gesetztem Termino einliefere, damit die Stadt mit so schweren Executionskosten verschonet werden möge; wenn sich aber nach verflossenem Termino dennoch einige Restanten und Morosi finden sollten, so das ihrige nicht beygebracht hätten, sollen die Executions-Gebühren nicht die ganze Bürgerschaft tragen, sondern die Morosi und Restanten allein zu entrichten schuldig seyn. Damit nun ein jeder Contribuent desto besser gesichert seyn, und die Bezahlung alsobald darthun könne, so hat ein jeder Bürger sich ein Quitungsbuch ohngefehr von 2 Bogen Papier zu machen, darein der Einnehmer über jede Summe, und weswegen sie gehoben, zu quitiren hat.

7) Weil nun solchergestalt Bürgermeister und Rath ihre bisher loco Salarii gebrauchte Pertinentien, laut angezogenen Hochfürstl. Rescripti vom 28. Jan. 1703 der Stadt zum Besten in die Cämmerey mit einfließen lassen müssen; so wird ihnen dagegen ein gewisses Salarium dafür constituiret, so ihnen aus der Cämmerey vor allen andern Ausgaben richtig und ohne Verzug alle halbe Jahr unweigerlich abgeführet werden soll; als jeden Bürgermeister 15 Rthlr., und weil sie beyde das Syndicat und Secretariat mit verwalten, dem ersten wegen des Syndicats 50 Rthlr., dem andern wegen des Secretariats 30 Rthlr., dem Stadt-Cämmerer, bey dem die Casse oder Lade im Hause ist, 20 Rthlr., denen vier ältesten Rathsverwandten zusammen 60 Rthlr., denen 3 jüngsten Rathspersonen aber 36 Rthlr. dem Cämmerey-Schreiber 10 Rthlr., zusammen 236 Rthlr.

Rthlr., welches ihnen gegen Quitung richtig auszuzahlen ist. Jedoch dieses nur vor der Hand und auf einige Jahre, bis man siehet, wie es sich mit Verbesserung der Stadt-Intraden anlassen wird, alsdenn das Salarium nach Befindung der Umstände und Zeiten auch verbessert werden kann.

Und obgleich der Numerus der Rathsverwandten verschiedener Ursachen halber wohl zu reduciren gewesen seyn möchte! so lassen Se. Durchl. doch gnädigst geschehen, daß es vor der Hand annoch dabey verbleiben möge; jedoch mit diesem expressen Beding, daß hinkünftig Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, zween Brüder von voller oder von halber Geburt, Bruder und Bruders Sohn, und dann zween Schwester-Männer zu einer Zeit nicht im Rathe seyn, auch nach eines oder des andern Absterben solches abgeschaffet, und die Zahl der Raths-Personen sich nicht über vier, höchstens fünf an der Zahl erstrecken solle, so lange diese Stadt nicht besser bebauet, und von Einwohnern bewohnet, noch mit mehrer Nahrung, Handel und Wandel versehen, oder derselben wieder aufgeholfen, die Stadt-Einkünfte auch in keinem bessern Stand sich befinden sollten; zumalen die Cämmerey dadurch nur beschweret, und bey itzigem schlechten Zustande, da keine Stadt-Güther zu administriren sind, alles von wenigern Personen füglich und wohl verwaltet werden kann.

Da aber auch über alles Verhoffen die Salarien-Gelder nicht völlig ex cassa jährlich abgetragen werden sollten, oder könnten, ist die gemeine Bürgerschaft

des

des Erbietens und gehalten, den Mangel per Collectam zu suppliren, allenfalls bleiben die von B. M. und R. bishero genossenen Pertinentien ihnen pro Salariis loco Hypothecæ hafften, wobey denn auch die Salaria der höchstnöthigen Raths- und Stadt-Diener zu entrichten und abzutragen sind, welches alles in denen Registern mit Quitungen richtig zu belegen und zu bescheinigen ist.

8) Damit nun die gemeine Stadt- und Cämmerey-Einkünfte ohne der Bürgerschaft merkliche Beschwerde, der Stadt zum Besten, vermehret und verbessert werden mögen; So ist für gut und nützlich befunden worden, daß alle noch übrige Stadtgüter, so viel es sich will thun lassen, an den Meistbietenden Pensions-Weise ausgethan, oder wenigstens richtig berechnet werden sollen; Und weil die Bürgerschaft sich ad Protocollum erkläret hat, 100 Rthlr. für die Fischerey der Cämmerey einzuliefern, so wird es billig dabey zu lassen seyn, und sind die Fische von nun an entweder auf freyem Markte oder vor dem Thor, nach gegebenem Zeichen an einen jeden ohne Unterscheid nach einer gewissen Taxe, welcher von Burgermeister und Rath, wie auch von der Cämmerey zu constituiren und zu setzen ist, öffentlich zu verkaufen, jedoch daß hiebey die Ordnung der Fürstl. Räthe und Bedienten, wie auch Burgermeister und Raths, so viel möglich, in Acht genommen werden möge.

Falls es der Stadt und dem gemeinen Nutzen zuträglich befunden wird, hat Bürgermeister und Rath mit Zuziehung der Cämmerey zu deliberiren und zu überlegen, ob die übrig versetzte Fischereyen wieder reluiret, und desfalls mit denen Creditoribus billiger maßen ge-

gehandelt werden kann, welches auch wegen der veräußerten Mühlen und andern versetzten nutzbaren Stükke oder Pertinentien zu beobachten und zu befördern seyn wird. Nicht weniger, ob nicht einige Meyereyen, Holländereyen oder Vorwerke außer der Stadt an abgelegenen Oertern, von denen gemeinen Freyheiten, Wiesen, Vorländern und Aeckern, welche zum Theil Bürgermeister und Rath bishero genossen, theils wüste gelegen, oder von einzeln Personen der Stadt entzogen worden, angeleget, und pensionsweise ausgethan oder an andere vermiethet werden könnten? welches alles so viel möglich zur Stadt-Cämmerey wieder zu bringen, und herbey zu schaffen, oder wo es rechtmäßig verkauft, und das Geld zur Stadt Nutzen verwandt worden, zu reluiren, und so dann an andere Pensionsweise oder sonsten auszuthun und richtig zu berechnen seyn wird, wie ingleichen die Rohrwerbung und die Hölzung ein weit mehreres der Stadt-Cämmerey zum Besten wird tragen können, wenn alles berechnet und von denen Holz-Kafeln, Poll- und Fall-Holz etwas gewisses gegeben, oder für ein Billiges der Cämmerey zum Nutzen verkauft wird, wobey der Holz-Vogt anzuweisen, daß er auf die Hölzung gute Acht haben, allen Unterschleif und Dieberey anmelden und verhüten helfen soll, damit die schuldige bestrafet und die Strafe der Cämmerey berechnet werden könne. Und werden Burgermeister und Rath 20 Holz-Kafeln frey passiret und gut gethan, die übrigen sind für billigen Preiß der Cämmerey zu berechnen.

9. Weil nun aber die verschuldete und veräußerte Stadtgüter, als Mühlen, Fischerey, Ackerhof, Wiesen,

sen und Weide, und dergleichen, von denen itzigen ordentlichen Stadt-Intraden, nicht reluiret und herbey geschaffet werden können, gleichwohl aber solches bestens zu befördern ist. So ist ferner für gut befunden und bewilliget worden: daß eine gewisse Anzahl Eichbäume, so viel ohne merklichen Schaden der Stadt geschehen kann, verkaufet werde, wie denn auch das Zopf- oder Pollholz in Faden gesetzet und bestmöglich zu Gelde gemachet werden kann. Imgleichen ist eine freywillige Collecte jährlich von etwa 2 a 300 fl. anzulegen, bey Zeiten einzutreiben und ad Cassam zu bringen, von welcher niemand, so eigene Häuser, Aecker oder Wiesen besitzet, er sey im Rath oder Bürgerschaft, zu eximiren ist. Es ist auch Hürdenschlag auf denen abgelegenen Aeckern, wie es Bürgermeister und Rath mit Zuziehung der Cämmerey nützlich und dienlich befinden werden, zuerst zu bestellen, und von einem Felde oder Schlage bis zum andern ohne einigen Unterschleif oder Partheylichkeit zu vollenführen, so daß, wo es in einem Jahre gelassen, im andern wieder angefangen, und auf gewisse Zeit continuiret werde. Worüber Bürgermeister und Rath jemand aus der Bürgerschaft die Aufsicht auftragen kann.

Wie denn auch von jedem Haupte Vieh 2, 3 a 4 Lßl. Weidegeld bewilliget, und auf eine Zeit lang entrichtet, auch von dem Hopfenbau, oder Kuhlen etwas gewisses, worüber Bürgermeister und Rath mit Zuziehung der Altermänner sich zu vergleichen haben, gegeben werden kann, welches alles in die Cämmerey zu liefern, richtig zu berechnen, und zu Reluirung einiger Pertinentien und zu nichts anders anzuwenden, und

auf einige Jahre nach Befindung der Umstände zu continuiren seyn wird, damit für erst nur ein gewisses Quantum an Gelde angeschaffet werden könne.

10) Die Zoll- und Wage-Register sind von denen Cämmerey-Verwandten mit Fleiß nachzusehen, und hat Bürgermeister und Rath mit der Cämmerey dahin zu streben, daß solche Reditus wieder frey gemachet und ad cassam gezogen werden mögen, desfalls mit denen Creditoribus, so noch etwas restiren sollte, bestens zu handeln seyn wird, alsdenn solche Reditus entweder an den Meistbietenden pensionsweise auszuthun, oder wie es am füglichsten wird geschehen können, accurat berechnet werden sollen; desfalls so wohl bey der Wage, ein beeidigter Wageneister, als Zoll ein richtiges Buch zu halten, darinn alles eingeschrieben, und der Cämmerey berechnet werden muß.

11) Imgleichen ist für gut und nützlich befunden worden, daß die gemeine Stadt-Accise der Cämmerey zum Besten nicht mehr nach den Häusern, sondern Scheffelzahl, a Schfl. Malz 4 Lßl. a Schfl. Rocken zu 2 Lßl. entrichtet werden solle, und zwar solchergestalt, daß die Accise- und Passir-Zettel von denen Cämmerey-Verwandten zu ertheilen, und das Accise-Geld zugleich zu entrichten sey, welcher Accise-Zettel dem Müller, der Passirzettel aber im Thore abzugeben, und alles zugleich von dem Cämmerer in ein Buch geschrieben, und annotiret werden muß; wobey die Müller zu beeidigen, (desfalls Bürgermeister und Rath wegen der Fürstl. Amtsmühlen bey Sr. Durchl. unterthänigst Ansuchung zu thun haben) um gute Acht zu haben, ob das zur Mühlen jederzeit gebrachte Korn

und

und Malz richtig bey der Accise angegeben, und falls es unrichtig befunden würde, solches nicht zu mahlen, sondern der Cämmerey vorhero anzuzeigen, da es dann an die Cämmerey verfallen, wovon auch der Müller nach Proportion von jedem Scheffel ein Viertel zu genießen haben soll. Dagegen die Müller die Accise-Zettel wöchentlich zur Cämmerey wieder liefern sollen, damit man daraus ersehen könne, ob diejenigen, so sich bey der Accise angegeben, zur Mühlen gekommen, oder vorbey und nach fremden Mühlen gefahren, da der Defraudante in Strafe zu ziehen, und selbige in der Cämmerey zu berechnen, dahero keiner aus den Thoren mit Malz oder Korn zu lassen, der nicht einen Cämmerey-Zettel im Thor vorzuzeigen und abzugeben hat.

12) Die Pension von dem Weinkeller ist gleichfalls in die Cämmerey zu entrichten, und darinn zu berechnen, dabey alle überflüßige Präsent-Weine abzuschaffen, und zur Pension mit zu ziehen, welche so viel höher zu bringen ist, und werden denen zween Bürgermeistern einem jeden nur 2 Stübchen an Präsent-Wein, und sonsten nichts mehr paßiret, wie denn auch das Pfefferkuchen- und Tellergeld, und andere Dinge, so die Cämmerey beschweren können, hiemit gänzlich abgeschaffet, doch die bisherige kleine nicht beschwerende, noch zu Stadt-Revenuen gehörige Accidentien gelassen werden.

Was die Einquartirung betrifft, davon werden die zween Bürgermeistere, und so lange die Guarnison sich nicht über 200 Mann erstrecket, die Rathsverwandte billig eximiret. Was aber die Services,

Stadt-Collecten und andere Onera, auch zur Stadt Besten und zu Behuf der Soldatesque dienende Fuhren anlangen, davon haben sich so wenig die Rathsverwandte noch einige Bürger, unter was Schein oder Prätext es auch seyn möchte, zu eximiren, oder zu befreyen, sondern sind schuldig, das ihrige nach Proportion ihrer Häuser und Nahrung gleich andern, der Stadt und gemeinen Last zur Sublevation mit beyzutragen, wie sie denn auch ihre Buden oder Häcker unter keinerley Prätext nicht mehr, wie es wohl bishero andern zum Schaden geschehen seyn mag, von Contributionen und Stadt-Ausgaben zu befreyen, noch zu eximiren haben.

Es ist auch billig in Acht zu nehmen, daß bey der Einquartirung, so viel möglich, einer vor dem andern aus Haß oder Feindschaft nicht beschweret, sondern so viel möglich billige Gleichheit gehalten werde. Dahero die Billettirung nicht von einem allein, sondern von 2 oder 3 Deputirten aus dem Rath und Bürgerschaft geschehen, und solche alle Quartal oder halbe Jahre alterniren und umwechseln mögen.

14) Was zu Anschaffung der Feuer-Rüstung und Einrichtung guter Feuer-Ordnung nöthig, soll ein jeder, so ein eigenes Haus hat, er sey Bürgermeister, Rathsverwandter, oder Bürger, das seinige ohne Unterscheid mit beytragen, und ist zu dem Ende eine eigene Feuer-Collecte, wovon niemand befreyet seyn soll, anzulegen, damit die Feuer-Materialien, als Küfen, Schlöpen, Leitern, Haken und dergleichen, bey Zeiten angeschaffet werden können, wie denn auch ein jeder Hauswirth Hausprützen, lederne Eymer, Haaren-

Decken,

Decken, oder andere Säcke oder grobe Laken, um solche naß zu gebrauchen, und die nächsten Häuser zu bedecken, sich bey Zeiten anschaffen soll, solche im Nothfall und Feuersgefahr, die Gott verhüte, zu gebrauchen, wie denn auch die Güstrowsche Feuer-Ordnung, so viel möglich, hier zu introduciren, und zu observiren, auch die Anstalt zu verfügen, daß die Zimmerleute und andere Zünfte mit Aexten und andern Sachen bey Zeiten zur Hand seyn, und Hülfe leisten, ein jeder auch, so Pferde hat, Wasser zufahren, und andere Rettung leisten soll, desfalls die vorig ergangenen Fürstl. Mandata und Verordnungen hiebey wiederholet, und Bürgermeister und Rath injungiret wird, solches alles bestermaßen sonder Verzug beschaffen zu helfen, und fleißig visitiren zu lassen, daß alle schädliche Gebäude und Feuer-Stellungen geändert und gebessert werden mögen. Wesfalls wider die Halsstarrige hierinn mit der Execution ohne Ansehen zu verfahren, und die Strafe zur Feuer-Ordnung anzuwenden. Um dieses alles desto besser zu beobachten, sind gewisse Deputirte aus dem Rath und Bürgerschaft zur Feuer-Ordnung zu verordnen, welche alles genau observiren, und ins Werk richten sollen, bey Vermeidung harter Strafe.

15) Die Hopfen-Licent, und was deswegen eingehoben wird, gehöret alles ad cassam communem, und muß sonsten hierinn dem bereits ergangenem Fürstl. Abscheide genau nachgelebet werden.

Der Hopfen-Scheffel aber wird niemand auf Verlangen vorzuenthalten seyn, weil dergleichen Commercia ihren freyen Lauf behalten müssen, sie möchten denn unter sich andere Verordnung machen, und nach

der Verordnung ausfahren wollen. Die Licenten, wie auch andre Register sind auch zur Revision der Cämmerey fordersamst zu überreichen, und beyzubehalten. Wie denn auch Bürgermeister und Rath mit Zuziehung der Altermänner zu überlegen haben, wie und welchergestalt vorhin vorgeschlagenermaßen der Cämmerey aus dem Hopfenbau jährlich auf gewisse Jahre etwas zufließen könne. Worinn sich die Bürgerschaft nicht widerspenstig erzeigen, sondern dasjenige, was der gemeinen Stadt zum Besten beschlossen worden, willig übernehmen und leisten soll, zumahlen nunmehro aller Unterschleif verhütet, und die Bürgerschaft von allen Einkünften und Ausgaben Nachricht einziehen, und die Register nachsehen kann, daß alles zum gemeinen Besten angewandt werde.

16) Wegen des Fabricien-Postes ist es dahin veranlasset, daß wenn die Gewandschneiderzunft die Bürgerschaft völlig quitiret, und zugleich dieselbe vor aller An- und Zusprache, so aus dieser Obligation herrühren möchte, noth- und schadlos zu halten, sich reversiret, auch die Obligation, da sie über kurz oder lang zur Hand gebracht werden sollte, getreulich auszuantworten sich erkläret, auf allen Fall aber selbige gänzlich mortificiret, hat die Bürgerschaft dabey zu acquiesciren. Wann aber wegen der 12 fl. noch einige Restanten vorhanden wären, sind solche einzutreiben, und gebührend anzuwenden.

17) Der Stadt-Thore und Mauren halber hat Bürgermeister und Rath nebst der Cämmerey dahin zu trachten, daß solche allgemählich wieder repariret, und ferner Ruin verhütet werden möge, wozu die Steine

auf

auf den alten Zwingern, oder Thürmen, so viel es füglich geschehen kann, zu gebrauchen seyn werden.

18) Wenn im Rath ratione publici, und zu der Stadt Besten Reisen zu verordnen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, müssen die nöthige Kosten dazu entweder aus der Cämmerey oder per collectas beygetragen werden, und ist der Deputatus schuldig, die aufgegangene Kosten, nach seinem Eid und Gewissen so fort nach seiner Wiederkunft bey der Cämmerey zu berechnen.

19) Die nöthige Aufräumung und Reinigung der Graben, so bishero ziemlich versäumet, desto besser zu betreiben, ist ins Mittel zu bringen, daß wenn die Bürgerschaft oder wer sonsten mehr dabey interessiret, zu der dazu bestimmten Zeit die Graben zu räumen, zu säubern und zu bessern, sich widerspenstig und ungehorsam erweisen würde, gewisse Leute, als Teichgräber und dergleichen, vom Rath oder denen bestellten Bauherren darzu gemiethet, und das bedungene Gräberlohn von denen Ungehorsamen per executionem so fort eingetrieben werden soll.

20) Zu Reinigung des Markts, der Gassen und Stadt-Thore, hat Bürgermeister und Rath alle zureichende Mittel anzuwenden, daß solche von dem vielen Unflath gereiniget, und nach diesem reiner gehalten werden, deswegen ein jeder nicht allein vor seiner Thür und Gränzen wöchentlich zu kehren, und den Mist auf einen Haufen zu werfen, sondern auch außer der Stadt auf seinen Acker oder Garten wegzufahren, Anstalt machen soll. Zu desto besserer Aufsicht wieder ein Markmeister aus alten armen Bürgern zu bestellen,

dem

dem man jährlich etwas weniges aus der Cämmerey geben kann, maßen ein solcher Mann ohnedies vieler Ursachen halber bey der Stadt nöthig, derowegen Bürgermeister und Rath bey Vermeidung 50 Rthlr. Strafe ganz ernstlich injungiret wird, hierüber vest zu halten, und die morosos & refractarios per executionem dahin zu zwingen, daß der Koth und Schutt von den Gassen und Straßen geschaffet, die Ausflüsse unter den Mauren und Thoren, wie auch die Gassen-Rönnen aller Orten wieder geöffnet und repariret, selbige auch also eingerichtet werden, damit das Wasser seinen Abfluß von einer Rönnen zur andern bis zu denen Ausflüssen in denen Mauren und Thoren haben kann, wozu denn ein jeder ohne Unterscheid das seinige mit beytragen und helfen soll, daß alles wegen Reinigung der Gassen oder Straßen des Markts und Thore innerhalb 4 bis 6 Wochen zur Perfection zu bringen, bey 10 fl. Strafe, so von einem jeden Ungehorsamen und Widerspenstigen per executionem einzutreiben und zur Stadt-Cassa zu liefern, welches denn auch bey den wüsten Stellen von denjenigen, so solche inne haben, besitzen oder gebrauchen, also zu halten, damit die wüsten Stellen allgemählich wieder gereiniget, und zum Aufbau der Häuser besser aptiret, und bequem gemachet werden mögen; wie denn auch jeder seine wüsten Stellen inner 2 Jahren selbst bebauen, oder einem jeden zum Bau frey überlassen soll, jedennoch einem oder andern, so kundbarer Armuth und Unvermögens halber die seinige nicht bebauen könnte, nicht verwehret wird, solche an andere zu verkaufen, welche schuldig seyn sollen, selbige binnen gesetzter Zeit zu bebauen, ander

ge-

gestalt sie derselben gleichergestalt verlustig seyn sollen.

Die Register wegen der verkauften wüsten Stellen hat die Cämmerey mit Fleiß nachzusehen, ob die gehobene Gelder zur Stadt Besten angewandt worden, und ob noch einige vorhanden, so wegen versessenen Schosses sich verstanden.

21) Was die Beschwerung wegen der Armenhäuser, oder Freyheiten, die Scheibe und Regel genannt, anlanget, ist künftig solche Discretion zu gebrauchen, daß alte arme Bürger, so viel möglich, andern vorgezogen werden. Was aber, und wie viel ein jeder, der sich eingekaufet hat, gegeben, muß bescheiniget, und in der Cämmerey berichtet werden. So auch einige darinn vorhanden sind, welche annoch bürgerliche Nahrung treiben, die müssen nach Proportion ihres Zustandes die Stadt-Onera an Collecten und dergleichen mit tragen helfen.

22) Wegen der Badstuben haben Bürgermeister und Rath wie auch die Cämmerey mit dahin zu sehen, daß dieselbige wieder aufgebauet, und mit einem guten Bader versehen werden, auch aus der Miethe sich wieder frey mache, zumalen die Creditores, so bishero ohnedem nichts daraus zu genießen gehabt, sich wohl werden handeln lassen.

23) Was in dem 29. 30. und 31. gravam. von alten Collecten, wie auch wegen der Küssowschen Kirche angeführet worden, deswegen haben die Cämmerey-Verwandte bey Aufnahme der Cämmerey- und anderer Register nachzusehen, und mit Bürgermeister und

Rath zu conferiren, damit solches künftig gehoben, und abgethan werden möge.

24) Die Beziehung der streitigen Stadtgränzen und Scheiden wird Bürgermeister und Rath zu betreiben, und die Bürgerschaft ohne einziges Entgelt, weil es zur Stadt Besten gereichet, forderſamst zu beschaffen haben, wie imgleichen die wegen streitigen Häuser-Gränzen betreffende Unrichtigkeiten ohne Ansehen der Person nach ihren Eiden und Pflichten abzuthun und zu heben, sich angelegen seyn lassen.

25) Wegen Poduwal, Glorien und Brüsenwalde hat Bürgermeister und Rath denen Altermännern Nachricht zu ertheilen, und wann wegen der Brüsenwaldischen Gerechtsame einige Culpa und Nachläſſigkeit von denen jetzigen Administratoribus erweislich sollte begangen seyn, wird dem Fisco die Ahndung reserviret. Wie imgleichen wegen der Rostockschen und Friedlandischen Forderungen, Altermännern behörige Nachricht zu ertheilen ist, um sich daraus zur Stadt Besten informiren zu lassen, und das gemeine Beste dieserwegen beobachten zu helfen.

26) Wegen der behandelten Service-Gelder, und wie viel an Bürgermeister Tornowen, oder sonsten jemand bezahlet worden, hat Bürgermeister und Rath der Cämmerey nebst Einreichung der Quitung Nachricht zu ertheilen, damit die Cämmerey und Bürgerschaft hiedurch der Sachen Zustand erfahren mögen.

27) Der von Bürgermeister Casimirn prätendirte Rest ratione Salarii wird gestalten Sachen nach nicht zu considériren seyn, weil er sich mit dem genossenen Salario der 100 fl., da die Stadt in so schlechtem Zu-

ſtande geweſen, billig vergnügen läſſet, desfalls er auch und en regard anderer Umſtände keine freye Hauſung noch Miethe dafür zu prätenidren hat.

28) Was wider das hieſige Stadtgericht wegen Steigerung der Sportulen und ſonſten für Beſchwerde geführet worden, darüber iſt ſolches zu vernehmen, alsdann desfalls zulängliche Verordnung ergehet. Indeſſen billige Moderation zu gebrauchen, und niemand über die Gebühr zu beſchweren ſeyn wird.

29) Die Bürgerſprache und andere Stadt-Statuta, davon noch wohlbeglaubte Copey vorhanden, oder zu erlangen ſeyn wird, haben Bürgermeiſter und Rath jährlich auf Jacobi oder ſonſten bey verſammleter Bürgerſchaft öffentlich vorleſen zu laſſen, dieſelbe auch mit ihren etwa habenden Gravaminibus zu hören, und mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß allen Querelen bey Zeiten, ſo viel möglich, abgeholfen werde.

30) Die Maſtgelder ſollen dem Hochfürſtl. Reſcript gemäß bey dem Canzley-Gericht deponiret werden, und daſelbſt der bisher geführten Cämmerey-Rechnungen und des prädentirten Vorſchuſſes völlige Richtigkeit getroffen, verbleiben.

31) Weil auch vorgekommen, daß der Rathsverwandte Wulffleff und andere einige Plätze von der ſogenannten Freyheit an ſich gebracht, ſo hat ein jeder zu dociren, quo titulo er dazu gekommen, und was er dafür gegeben, alsdenn die Cämmerey desfalls Nachfrage anzuſtellen, ob die Gelder zu der Stadt Beſten angewandt, auch ſich zu erklären hat, ob ſie ſolche veräußerte freye und gemeine Plätze, der Stadt oder Cämmerey zum Beſten, wieder reluiren wollten, da dann

ein jeder gegen Empfang seines ausgelegten Geldes (welches auch bey andern Reluitions-Fällen also zu halten) solche Stücke wieder abzutreten hat.

32) Die Stadt-Jagdgerechtigkeit ist dem Hochfürstl. Rescript gemäß solchergestalt zu gebrauchen, daß ein gemeiner Schütze gehalten, und aus der Cämmerey gelohnet, das geschossene Wild aber darinn berechnet und verkaufet werde. Dagegen Particulier-Personen und Bürger ohne Erlaubniß von Bürgermeister und Rath alles Schießens gänzlich bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe sich zu enthalten haben, der Schütze kann zugleich zum Holzvogt bestellet werden.

33) Wegen des sogenannten Bachschneidens und Rathsstau haben Bürgermeister und Rath dahin zu sehen, daß alle Unordnung gehoben, und von einem jeden Eigenthümer der Wiesen, er sey aus dem Rath oder der Bürgerschaft, ein gewisses Bachschneidelgeld gegeben werde, damit die Cämmerey dadurch nicht beschweret, sondern vielmehr derselben hieraus etwas zufließen möge, desfalls Bürgermeister und Rath gewisse Aufseher aus denen Wiekhäuser-Hauptleuten oder sonsten die bisher dazu gebrauchet, zu bestellen, auch wohl zu beeidigen hat, damit die Arbeiter nach Maaße ihres Fleißes und Arbeit richtig bezahlet werden können.

34) Die Eides-Formuln, so die Alterleute und Bürger abzulegen haben, sind bey dem alten Herkommen, so weit es der jetzige Zustand, und nunmehro gemachte Verordnung ein anders nicht erfordert, zu lassen.

35) Wegen Abschaffung der vielen Ziegen haben Bürgermeister und Rath die Verfügung zu stellen, daß die Bäume und Hölzung dadurch nicht ferner verderben, sondern besser geschonet und conserviret werden mögen.

36) Das Korn im Felde ist vor denen Thoren von einem jeden Besitzer mit Ricken oder sonsten solchergestalt zu verwahren, daß das Vieh ohne Schaden des Korns, Morgens, Mittags und Abends sicher durchgetrieben werden könne.

37) Wegen Stauung des Wassers hat Bürgermeister und Rath dahin zu sehen, auch gehöriges Orts die Ansuchung zu thun und Verordnung zu machen, daß denen Garten und Wiesen dadurch kein Schade zugefüget werden möge. Desfalls auch die gemeine Stadt- als Privat-Graben bey Zeiten zu räumen, und alle gehörige Anstalt darzu zu machen ist, wie denn auch von einem jeden ohne Unterscheid tüchtige Leute und Arbeiter darzu zu schicken sind.

38) Wenn Stadt-Fuhren und andere gemeine Prästanda zu leisten sind, muß solches nach der Ordnung geschehen, und keiner vor andern beschweret werden.

39) Wegen des Ziegel-Ofens haben Bürgermeister und Rath mit Zuziehung der Cämmerey dahin sich zu bemühen, daß so viel möglich wieder einige Mauersteine, auch, falls es thunlich, Kalk möge können gebrannt werden.

40) Die vorhin ergangene Verordnungen wegen Abbrechung der Scheuren werden hiemit wiederholet, und haben Bürgermeister und Rath die Anstalt zu machen, daß ein gewisser Ort vor der Stadt darzu assigni-

ret, und die Scheuren forderſamſt aus der Stadt gebracht, und keine neue in der Stadt ferner gebauet, auch die Häuſer allgemach mit Ziegel gedecket, und darzu forderſamſt am Markt und ſonſten der Anfang gemachet werden möge.

41) Wegen des Cantoris und Kunſtpfeifers haben Bürgermeiſter und Rath gehöriges Orts zu beſorgen, daß inſonderheit arme Leute, von denen ſie bey Hochzeiten und ſonſten nicht gefordert werden, über Gebühr nicht mögen beſchweret werden. Und daneben darüber zu halten, daß der Kunſtpfeifer das gewöhnliche Zeichen vom Thurm, wenigſtens mit einer Trompete zu Mittags um 10 Uhr beſtändig und unverrückt geben möge.

Wobey Bürgermeiſter und Rath auch die Vorſorge zu tragen hat, daß die hieſige Stadt-Schule beſſer, als geſchehen, bey Zeiten mit Brennholz verſorget, und die Jugend bey entſtandenem Mangel deſſen, nicht möge unverantwortlich verſehen werden.

42) Wie denn auch Bürgermeiſter und Rath dahin zu ſehen haben, daß bey Hochzeiten niemand, inſonderheit arme Leute, wider ihren Willen von dem Scharfrichter ungefordert mögen beſchweret werden.

Dagegen das Ausrufen: die Gaſſen und Straßen zu reinigen, billig wieder zu introduciren und beyzubehalten iſt.

43) Was der Waiſen-Gelder und anderer Sportuln halber zur Beſchwerung angeführet worden, desfalls wird billige Moderation zu gebrauchen ſeyn.

44) Das Schießen in der Stadt wird denen Bürgern gänzlich, bey Strafe, 5 fl. jedesmal zu erlegen, verboten, und hat Bürgermeiſter und Rath, kraft Ei-

den

den und Pflichten, beym commandirenden Officier gebührend Ansuchung zu thun, daß auch wegen der großen Gefahr der Soldatesque die Inhibition geschehe.

45) Wenn auch die Bürgerschaft, daß ein Alterleute-Hauptmann bestellet werde, angehalten, und selbige zu Christian Lupelow ein gutes Vertrauen setzet, so soll selbiger dazu hiemit verordnet seyn.

46) Dann hat Jürgen Fleischer annoch eine Forderung nebst Georg Bartichen, angegeben, desfalls hat Bürgermeister und Rath nach zugelegter Liquidation und befundener Richtigkeit die Bürgerschaft bey Strafe der Execution forderſamst zur Bezahlung anzuhalten, weil sonst kein Mittel ist, diese Leute zu befriedigen.

47) Die Brunnen auf dem Markt und Gassen müssen schleunigst repariret und perfectioniret werden, wobey ein jeder das seinige bey 10 fl. Strafe beyzutragen hat.

48) Weil die Justiz auf dem Markt sehr verfallen, und täglich verfällt, die Reparation auch mit einem geringen bey Zeiten geschehen kann, so ist selbige zu beschleunigen.

49) Zu Bevestigung des Kirchhofs muß ohn Verzug Anstalt gemachet werden.

50) So viel auch die zu dieser Commission erforderte Kosten anlanget, haben Bürgermeister und Rath, wie auch gesamte Bürgerschaft selbige nach Proportion zu tragen.

51) Uebrigens und was in diesem Abscheid nicht berühret, selbiges ist von der Cämmerey hinkünftig zu untersuchen, und der Bürgerschaft auf ferneres Begehren nachrichtlich mitzutheilen.

52)

Digitized by Google

52) Von andern angegebenen Gravaminibus, die die hiesige Marienkirche betreffen, soll Ihro Hochfürstl. Durchl. referiret werden, nicht weniger hat Bürgermeister und Rath bey sich ereignden Neuerungen und Beschwerden, so allhier nicht abgethan noch gehoben werden können, ohne Zeitverlust bey Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigste Remonstration zu thun, und solchergestalt der Stadt Bestes zu suchen, alsdenn und nicht anders Bürgermeister und Rath entschuldiget ist.

Gleichwie nun alles dieses das Aufnehmen dieser guten Stadt Neubrandenburg zum unbeweglichen Fundament hat, auch alles bisherige höchstschädliche Mißtrauen solchergestalt gehoben werden kann; so hat Bürgermeister und Rath, sowohl als die Bürgerschaft, diesem in allem gebührend bey angedroheter Strafe nachzuleben, und dadurch die wahre Intention, der fast sehr ruinirten Stadt aufzuhelfen, zu zeigen.

Urkundlich ist dieser Receß von Commissariis unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Pittschaften bekräftiget. So geschehen und publiciret Neubrandenburg den 2. Aprilis Anno 1703.

Instruction, wornach die zur Neubrandenburgischen Stadt-Cämmerey verordnete Raths-Cämmerer und Cämmerey Bürger sich zu richten haben.

Ob zwar der Commissions-Receß bey der Cämmerey zum Fundament zu setzen und zu observiren seyn wird, weil aber dennoch einige Punkte darinn enthalten, welche nicht sofort auf einmal, sondern mit der Zeit, nach

und

und nach, in Observance zu bringen sind; so werden doch folgende Stücke bey Aufrichtung der Cämmerey und Stadt-Cassa zuerst in Consideration zu ziehen, und genau zu beobachten seyn.

Als 1) juxta §. 3. 4. & 5tum, daß alle und jede Stadt-Revenües und Einkünfte bey der Cämmerey wohl beobachtet, eingenommen und berechnet, auch in einer Lade verwahret werden müssen, daraus folget, daß alle und jede bishero geführte Rechnungen von allen und jeden Einnahmen an Contributionen, Collecten, und andern Stadt-Geldern, mit Fleiß nachgesehen, und wenn darinn ein Defectus und Nachstand sich befinden sollte, solches zur Cämmerey eingeliefert werde, es sey Güter-Schoß, Mast- oder Markt-Geld, oder andere Landes- oder Stadt-Collecten, wie die Namen haben mögen. Zu dem Ende alle und jede von Bürgermeister und Rath, oder Particulier-Personen, als Johann Röhlen und sonsten geführte Register und Rechnungen der Stadt-Cämmerey einzuliefern, und nachzusehen seyn, ob daraus noch etwas in Nachstand geblieben sey? welches mit allem Ernst herbey zu schaffen, zu berechnen, und der Stadt zum Besten anzuwenden seyn wird.

2) Werden alle und jede gemeine Ausgaben, nach Maaßgebung des Commissions-Recessus auf geschehene Assignation von Bürgermeister und Rath, von der Cämmerey zu beschaffen und gegen Quitung auszuzahlen, die Salaria, so möglich, quartaliter oder längst alle halbe Jahre richtig abzutragen und alles wohl zu berechnen seyn, wie solches der Commissions-Abscheid mit mehren besaget.

3) wird die Cämmerey zu sorgen haben, wie die Stadt-Einkünfte mit Zuthuung Bürgermeister und Raths allgemählig von Jahren zu Jahren gebessert, und in Aufnahme gebracht, auch die versetzte gemeine Stadtgüter, als Mühlen, Stadt-Aecker, Weide, Hölzung und dergleichen, mit der Zeit der Stadt zum Besten reluiret werden mögen, und solches mit allem Fleiß und Ernst.

4) Wenn die in dem Commissions-Bescheide vorgeschlagene Mittel alle nicht zugleich practicabel seyn sollten, doch etzliche, als die 100 Rthlr. wegen der Fischerey, auch die jährliche Collecte von 200 bis 300 fl. und andere mehr, worzu sich die Bürgerschaft theils erboten, theils sonst vorgeschlagen worden, richtig ein und in Gang gebracht, und die gemeine Stadt-Einkünfte solchergestalt mit Nachdruck und Nutzen vermehret werden mögen.

5) Daß das Rathhaus, die Stadt-Thöre, Mauren, Dämme, Graben, Wiesen, Brücken, Acker, Brünnen, Bäche und dergleichen, respect. fleißig gereiniget, aufgeräumet, repariret und gebessert werden, und hierin nichts versäumet oder negligiret werden möge.

6) Daß die Cämmerey-Verwandte alle Woche 2 a 3 mal, so viel es nöthig, an einem gewissen Orte bey dem Stadt-Cämmerer zusammen kommen, und alles, was nöthig, fleißig überlegen und beschaffen, auch wenn etwas zu bessern, mit Bürgermeister und Rath zu conferiren, und gemeiner Stadt zum Besten veranstalten sollen.

7) Wenn die gemeine Stadt-Hölzung, Gebäude, Weide, Wiesen, Gräben, Bäche, Dämme, Mauren, Mühlen

Mühlen, und dergleichen zu besichtigen, und zu repariren, solches Bürgermeister und Rath angezeiget, von denenselbigen gewisse Leute darzu deputiret werden mögen, welche schriftlichen Bericht an Bürgermeister und Rath und die Cämmerey abzustatten haben, damit die Anstalt darzu verfüget werden könne.

8) Die höchst nöthige Raths- und andere gemeine Stadt-Diener werden von Bürgermeister und Rath zwar nach als vor angenommen und bestellet, jedoch daß solches der Cämmerey bekannt gemacht, und von dieser die Unterhaltung derselben, als welcher sich die Cämmerey zum Theil selbst zu bedienen hat, beschaffet. Nicht weniger nebst Bürgermeister und Rath, was

9) denen Hochfürstl. Verordnungen und Rescripten gemäß zu Besorgung der Feuer-Ordnung verordnet worden, mit allem Fleiß beobachtet, und darunter nichts verabsäumet, imgleichen die Scheuren mit behörigem Nachdruck, ohn einige Neben-Absicht, aus der Stadt geschaffet werden mögen.

10) Wann zwischen Bürgermeister und Rath, wie auch der Stadt-Cämmerey einige Discrepance oder Differentien sich ereigen, und dieselbe in Güte sich nicht vergleichen möchten, soll es an Ihro Durchl. unterthänigst referiret, und Dero gnädigste Resolution erwartet, und

11) daß mit denen Creditoribus, welche einiges Unterpfand an die Fischerey, Mühlen oder Weide haben, in Güte gehandelt, und solche Stücke wieder zur Stadt gebracht, wenigstens Ihro Durchl. gnädigste Resolution hierüber vernommen werden möge.

2) Die

Digitized by Google

12) Die Lade wird fürs erste bey dem Stadt-Cämmerer zu lassen, und mit den Schlüsseln es solchergestalt, wie es im Commissions-Receß dieserwegen verordnet, zu halten seyn, wie denn die Cämmerey-Verwandte ohne dies, über dasjenige, so hierinn in einem oder andern nicht angeführet, auf besagten Receß hiemit verwiesen werden. Strelitz den 18. Dec. 1704.

Ex speciali Commissione

J. Schultze, J. F. Geiling.

subscr.

Anno 1705 wurde der St. Marien-Kirchhof mit einer Mauer umgeben, welche 75 Rthlr. kostete.

Anno 1710 wurde hier eine Pest-Kasse errichtet, weil die Pest in der Nachbarschaft grassirte, um im Fall, wenn sie sich hier verbreitete, die Kranken dadurch könnten unterstützt werden, zu deren Beysteuer in denen Kirchen-Thoren, wie auch bey Hochzeiten und Leichen verschlossene Büchsen herum gesendet wurden. Der Nachmittags-Klingebeutel war auch zu deren Einnahme bestimmt, bis Anno 1716 waren 70 Rthlr. eingekommen, weil aber hier alles gesund geblieben; so bauete man für das Geld das Orgel-Chor in der St. Marien-Kirche unter der Administration des Senator Jürgen Sponholz.

Von J. Hochfürstl. Durchl. gnädigst approbirte Vorschläge, wie die Pest-Casse in Neubrandenburg zu Unterhaltung der Nothleidenden und Aufbringung

be-

benöthigter Kosten, anzurichten, und was darin fließen soll.

1.

Aus der Cämmerey.

Von der jungen Bürger Bürgerrechts-Gelde der 10te Pfennig.

Imgleichen von denen fallenden Abschuß-Geldern der 10te Pfennig.

Ferner von denen gerichtlichen Strafgeldern der 10te Pfennig.

Und denn die Strafen, womit diejenige, so wider die Hochfürstl. Pest-Ordnung gehandelt, beleget werden, zusammen.

2.

Aus den Zünften.

Von eines Jeden, der die Zunft gewinnet, Jüngsten-Gelde der 10te Pfennig.

Von jedem Jungen, so in die Lehr gethan wird, 6 ßl., von jedem Gesellen, so ausgegeben wird, 12 ßl.

3.

Von allen und jeden in der Stadt befindlichen Personen, sie seyn reich oder arm, jung oder alt, die säugende Kinder von 1 bis 2 Jahr ausgeschlossen, alle halbe Jahre einmal, und zwar

(1) Von Amts-Personen, imgleichen Kauf- und Handels-Leuten, oder sonst wohlhabenden Leuten,
der Mann = = 4 ßl.
die Frau = = 3 ßl.
jedes Kind = = 2 ßl.

(2) Von jedem wohlgesessenem Handwerksmann = = 3 ßl.
von dessen Frau 2 ßl.
von jedem Kinde 1 ßl. 6 Pf.

(3) Von einem geringen Handwerksmann 2 ßl.
von dessen Frau und jedem Kinde 1 ßl.

(4) Von den Einliegern, Tagelöhnern, dero Frauen und Kindern, Handwerks-Gesellen, Lehr-Jungen, Dienstboten, Knechten und Mägden, oder sonst befindlichen geringen Personen 1 ßl.

Da denn denen rechten Armen erlaubet seyn soll, wenn sie selber nichts haben, andere bemittelte um eine Beysteuer anzusprechen, und den beyzutragenden Schilling davon zu entrichten. Denn weil ihnen vornehmlich zu gute diese Casse angerichtet; so haben sie durch ihr Exempel die Vermögenden so viel mehr zum willigen Beytrag anzureizen.

4.

Von allen Erbschaften, so hier fallen, der 100ste Pfennig.

5.

Von allen Fremden, so Hufen- Garten- und Haus-Miete-

Miete, oder Zins-Gelder allhie zu heben, der 10te Pfennig.

6.

Was in der, alle Woche einmal, durch die Stadt umgehenden Büchse gesammlet wird.

7.

Das Opfergeld, so bey den Leichen von den Nachfolgenden gegeben wird.

8.

Was bey Hochzeiten und allen ehrlichen Zusammenkünften zu sammlen.

9.

Was aus dem Klingbeutel, so in der Nachmittags-Predigt umgehet, kann gehoben werden.

10.

Die Strafe, wenn denen Hochzeits- und Kindtaufs-Verordnungen nicht nachgelebet wird.

Anno 1711 ward das Gesellen-Chor in der St. Marien-Kirche gegen Süden gebauet, dazu gaben die Schuster 25 Rthlr., die Schmiede 20, die Tuchmacher auch 20 Rthlr., kostete also zusammen 75 Rthlr. Die Bänke ließ sich jede Zunft allein machen.

Ende des Ersten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Erratum.

Seite 123. bey der Stelle: Ein Königscher Fendrich risse das weisse Fändlein von der Stangen, wickelt sich darin, ward aber an der Predigstuhls Thüren niedergemacht ꝛc. ist folgende Note vom Setzer vergessen und ausgelassen worden:

*) Den Spieß, womit dieser Fähnrich ermordet, besitzt Hr. Sponholz annoch in seiner Sammlung von Alterthümern.

Digitized by Google

Schreibfehler.

Seite 7. Zeile 9. nach perpetuum muß ein Punctum ſtehen, und das Wort des neuen Perioden temporum mit einem großen T anfangen. Ebendaſelbſt muß ſtatt mobilium — mobilitas geleſen werden.

— Zeile 16. ſtatt conſtituendam lies: conſtruendam.

Seite 8. Zeile 8. ſtatt profectas lies: ſpe profectus

— Zeile 3. von unten, ſtatt Si quo lies: Siquid

Seite 26. Z. 22. ſtatt: vierteljährlich noch 7, und die weiblichen 14 ßl. — lies: vierteljährlich noch 14, und die weiblichen 7 ßl.

Seite 67. Z. 4. ſtatt: Beſſerung lies: Beſtimmung

Seite 89. Z. 7. von unten, ſtatt: vieler obſervantia lies: via obſervantiæ

Seite 104. in der Anmerkung, ſtatt: ſo habe ich dieſe der Mode unſerer Zeit aufopfern wollen — ſo habe ich die Mode unſrer Zeit der Wahrſcheinlichkeit aufopfern wollen.

Seite 131. Z. 8. von unten, ſtatt: E. E. R. u. L. lies: E. E. R. u. B. ſo auch in der Folge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google